

Stadt Neumünster

Büro des Oberbürgermeisters

Koordinierungsstelle integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen

HANDLUNGSKONZEPT

KOMMUNALES FLÜCHTLINGSMANAGEMENT
VON DER AUFNAHME BIS ZUR INTEGRATION
VON MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNG IN
NEUMÜNSTER

2017



Stadt
Neumünster

Handlungskonzept
Kommunales Flüchtlingsmanagement
Von der Aufnahme bis zur Integration von
Menschen mit Fluchterfahrung in Neumünster
2017

Impressum:

Herausgegeben von:

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters

Koordinierungsstelle integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen

Großflecken 59

24534 Neumünster

Tel. 04321 – 942 – 2299

Fax 04321 – 942 – 2323

E-Mail: manja.yalcin@neumuenster.de

Redaktion: Manja Yalçın

Stand April 2017

Copyright Stadt Neumünster, Neumünster 2017

Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 18.07.2017

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Bedeutung und Notwendigkeit von Integration – Zielsetzung.....	3
3.	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	
3.1	Statistik der Flüchtlingszuwanderung 2016.....	7
3.2	Systematik der Zuständigkeiten und Zuweisungen von Geflüchteten.....	11
3.3	Ablauf der Asylverfahren im Ankunftszenrum.....	13
3.4	Strukturaufbau in der Stadtverwaltung.....	17
3.5	Abgrenzung der Personenkreise und deren rechtlicher Status.....	20
3.5.1	Asylsuchende im Verfahren (Aufenthaltsgestattung).....	21
3.5.2	Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltsgenehmigung).....	22
3.5.3	Feststellung eines Abschiebeverbots.....	25
3.5.4	Abgelehnte Asylsuchende (Duldung).....	26
3.6	Finanzielle Rahmenbedingungen.....	27
4.	Wohnraumversorgung	
4.1	Wohnsitznahmeregelung.....	33
4.2	Grundsätze der zentralen Unterbringung.....	35
4.3	Dezentraler Übergangswohnraum.....	38
4.4	Grundsätze der dezentralen Wohnraumversorgung.....	39
4.5	Unbegleitete volljährig gewordene Ausländer/innen.....	42
4.6	Ziele und Kennzahlen.....	43
5.	Integrationsbetreuung.....	44
5.1	Soziale Betreuung in zentraler Unterbringung.....	45
5.2	Soziale Betreuung in dezentraler Unterbringung.....	46
5.3	Soziale Betreuung durch Jugendhelfeträger.....	48
5.4	Ziele und Kennzahlen.....	51
6.	Freiwilliges Engagement.....	52
6.1	Beratungsangebot.....	53
6.2	Betreuungsangebot.....	54
6.3	Motivation.....	54
6.4	Netzwerkaufbau.....	56
6.5	Projektideen.....	57
6.6	Projektförderung.....	60

6.7	Organisationsstruktur.....	60
6.8	Ziele und Kennzahlen.....	63
7.	Integrationsberatung.....	64
7.1	Asylverfahrensberatung.....	64
7.2	Migrationsberatung.....	65
7.3	Beratungsangebote für geflüchtete Frauen.....	68
7.4	Beratungsangebote für Geflüchtete mit Beeinträchtigung und Behinderung.....	70
7.5	Ziele und Kennzahlen.....	72
8.	Gesundheitsversorgung.....	73
8.1	Elektronische Gesundheitskarte - eGK.....	73
8.2	Gesundheitsberatung.....	75
8.3	Psychologische Versorgung.....	76
8.4	Gesundheitsprojekt „MiMi – interkulturelle Gesundheitslotsen“.....	79
8.5	Medibüro Neumünster.....	79
8.6	Ziele und Kennzahlen.....	80
9.	Integration durch Sprachförderung	
9.1	Sprache als Schlüssel zur Integration und Teilhabe.....	81
9.2	Hauptamtliche Sprachförderung durch Bund, Land und Kommune.....	82
9.2.1	WISH.SH – „Willkommen in Schleswig-Holstein“	83
9.2.2	Einstieg Deutsch.....	83
9.2.3	STAFF.SH – „Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“	84
9.2.4	Integrationskurs (BAMF).....	86
9.2.5	WIN – „Willkommen in Neumünster“	88
9.2.6	Berufsbezogenes Deutsch – ESF-BAMF-Programm.....	92
9.2.7	Berufsbezogenes Deutsch – Deutschsprachförderverordnung.....	93
9.3	Ehrenamtliche Sprachförderung.....	94
9.4	Ziele und Kennzahlen.....	95
10.	Integration ins Bildungssystem.....	96
10.1	Koordinierungsstelle Bildungsangebote für Neuzugewanderte.....	96
10.2	Frühkindliche Bildung.....	97
10.2.1	Allgemeine Grundsätze.....	97
10.2.2	Ankommen in Bildungseinrichtungen.....	98
10.2.3	Kindertageseinrichtungen.....	98
10.2.4	Diversität wertschätzen.....	99
10.2.5	Belastungssituation der Familien.....	99
10.2.6	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	100
10.2.7	Willkommenskultur.....	100

10.2.8	Sprache, der Schlüssel zur Welt.....	101
10.3	Schulische Bildung.....	103
10.3.1	Schulpflicht.....	103
10.3.2	Mehrstufen-Modell der DaZ-Sprachbildung.....	104
10.3.3	DaZ-Zentren in Neumünster.....	105
10.3.4	Betreuungs-/ Unterstützungsangebote an Schulen.....	106
10.3.5	Struktureller Bereich.....	108
10.4	Ziele und Kennzahlen.....	109
11.	Integration in Ausbildung und Arbeit	
11.1	Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsaufnahme und Zuständigkeiten.....	110
11.2	Ablauf der Integration auf den Arbeitsmarkt.....	112
11.2.1	Potentialanalyse.....	112
11.2.2	Berufsanerkennungsverfahren.....	113
11.2.3	Bildungs- und Berufsberatung.....	114
11.2.4	Qualifizierung.....	116
11.2.5	Integration in den Arbeitsmarkt – Unterstützung der Arbeitgeber.....	122
11.3	Einstiegsqualifizierung bei der Stadtverwaltung.....	122
11.4	Bundesfreiwilligendienst im Sonderprogramm.....	123
11.5	Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM“.....	125
11.6	Ziele und Kennzahlen.....	130
12.	Kulturelle Teilhabe.....	131
12.1	Interkulturelle Woche.....	132
12.2	KulturTeil – kulturelle Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Neumünster.....	133
12.3	Kulturtafel.....	133
12.4	Café International – interkultureller Treffpunkt.....	134
12.5	Der bunte Garten der Vielfalt.....	136
12.6	Abende der kulinarischen Kulturen.....	136
12.7	Ziele und Kennzahlen.....	137
13.	Integration durch Sport.....	138
13.1	Offene Sporthallen.....	139
13.2	Schwimmkurse.....	139
13.3	Ferienmaßnahmen.....	139
13.4	Integration in Sportvereinen.....	140
14.	Soziale Integration.....	141
14.1	Politische Teilhabe.....	143
14.2	Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung.....	144
14.3	Ziele und Kennzahlen.....	145

15. Öffentlichkeitsarbeit.....	146
16. Integrationsmonitoring.....	148
17. Fazit und Ausblick.....	149

Anlage:

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung

Deutschland wird von vielen Geflüchteten als ein wirtschaftlich starkes Land mit stabilen rechtsstaatlichen und sozialen Standards sowie einer toleranten und offenen Gesellschaft wahrgenommen. Mit diesen Attributen stellt unser Land für Geflüchtete die Chance auf eine eigene Zukunftsperspektive in Sicherheit und Frieden dar.

Auch wenn es für uns derzeit aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen nicht den Anschein hat, sind laut Schätzung des UNHCR weltweit ca. 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Gründe für eine Flucht und das Verlassen der Heimat sind vielfältig. Welcher Mensch verlässt sein Zuhause, seine Familie, Verwandte, Freunde und Nachbarn ohne Grund, nimmt den Verlust seines Arbeitsplatzes, seines gesellschaftlichen Status, seiner Sprache oder Kultur in Kauf und begibt sich auf einen meist gefährlichen langen Fluchtweg, ohne dafür einen wirklich schwerwiegenden Grund zu haben?

Die Menschen fliehen aus Angst, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit vor Kriegen, von denen wir teilweise bislang noch keine Notiz genommen haben, vor Terror, Zerstörung, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen, Klimafolgen, Hungersnot. Die Liste der Gründe ist lang.

Die internationalen Fluchtursachen sind auf kommunaler Ebene nicht zu bekämpfen und zu beeinflussen. Unsere Aufgabe, Verpflichtung und humanitäre Verantwortung ist es, ab Januar 2017 vom Land zugewiesene Menschen mit Fluchterfahrung in unserer Stadt aufzunehmen und ihnen die aktive Teilhabe an unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Dies schließt ebenfalls die zugezogenen Geflüchteten ein, die sich nach ihrer Anerkennung Neumünster als neues Zuhause selbst ausgewählt haben.

Aufgrund von sich rasant verändernden weltpolitischen Situationen, Gesetzes- und Strukturveränderungen sind **Improvisation- und Innovationsfähigkeit sowie Flexibilität** gefragter denn je.

Zweifel an der Stabilität des EU-Türkei-Abkommens sowie starke Frequentierungen der Fluchtroute über das Mittelmeer aus Nordafrika lassen keine verlässlichen Prognosen für die Zukunft zu. Wir müssen uns bestmöglich auf jedwedem Szenario vorbereiten.

Gleichzeitig werden wir verantwortungsvoll mit unseren monetären und personellen Ressourcen umgehen und bedarfs- und situationsgerecht reagieren.

Zur Verbesserung der Koordinierung der Integrationsbemühungen von Bund, Ländern und Kommunen haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident/innen der Länder am 22.04.2016 das „Gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ beschlossen.

Die Kernaussagen des Integrationskonzeptes betreffen 28 Zielsetzungen der Integrationspolitik zu den Themen:

- gesellschaftliche Integration, Recht und Pflichten, Ehrenamt
- berufliche Bildung und Arbeitsmarkt
- frühkindliche Bildung, Schule und Hochschule
- Wohnungsbau und Quartierfragen.

Zur rechtlichen Umsetzung des Konzeptes ist am 06.08.2016 das Bundesintegrationsgesetz in Kraft getreten. Das Integrationskonzept und –gesetz richten sich vor allem an Geflüchtete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Hierbei handelt es sich derzeit um Geflüchtete aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.

Beide Instrumente dienen uns als Leitlinie für unsere strukturellen Integrationsplanungen. Sie schließen eigene Planungen und Ausgestaltungen kommunaler Integrationsmaßnahmen nicht aus, auch nicht für zugewiesene Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive, denen wir in unserer Stadt ebenfalls die Möglichkeit geben wollen, Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Wir legen Wert auf die **Chancengleichheit aller in Neumünster lebenden Menschen**, unabhängig davon, ob sie einen oder keinen Migrationshintergrund oder Fluchterfahrungen haben.

Wir stehen mit allen lokalen Akteuren gemeinsam vor der Aufgabe, mit gegenseitiger Wertschätzung und Achtung für andere Kulturen, Religionen, Wertevorstellungen und Weltanschauungen für einen Zusammenhalt in der Vielfalt Neumünsters zu sorgen.

2. Bedeutung und Notwendigkeit von Integration - Zielsetzung

Soziologisch betrachtet, bedeutet Integration die gesellschaftliche Eingliederung und Verbindung einer Vielzahl von einzelnen Personen oder Bevölkerungsgruppen, die sich z.B. durch eine ethnische Zugehörigkeit, Religion, Sprache etc. von der bislang ansässigen Bevölkerung unterscheiden, zu einer gesellschaftlichen und kulturellen Einheit und Wertegesellschaft.

Integration ist ein langwieriger, vielschichtiger und wechselseitiger Prozess, der für Neuzugewanderte und deren Nachkommen sowie die aufnehmende Gesellschaft gleichermaßen eine enorme Herausforderung und Kraftanstrengung bedeutet. Integration gelingt nicht innerhalb von wenigen Wochen oder Monaten, sondern gestaltet sich als ein dynamischer Prozess, **der Jahre und Generationen fordert**.

Dennoch ist es absolut wichtig, am ersten Tag damit zu beginnen, sowohl für die Geflüchteten als auch für uns, als aufnehmende Gesellschaft. Die ersten Tage, Wochen und Monate in einem fremden Land sind entscheidend für die Integrationsentwicklung.

Wir zweifeln nicht daran, dass sich die Menschen auch ohne unsere Hilfe und Unterstützung in unserem Land irgendwie zurecht und ihren Weg finden werden. Das „Irgendwie“ mit all seinen Risiken und Tücken für alle Beteiligten wollen wir aber nicht in Kauf nehmen. Wir wollen die Menschen vom ersten Tag an aktiv begleiten und unterstützen, damit sie sich in unserer Mitte aufgenommen und aufgehoben fühlen und Vertrauen in unsere staatlichen Integrationsabsichten aufbauen.

Anderenfalls könnten komplexe Gefühlslagen entstehen, die geprägt sein können von Empfindungen wie:

- ❖ Benachteiligung
- ❖ Entwertung
- ❖ Ausgrenzung und Isolation
- ❖ Desillusionierung
- ❖ Ohnmächtigkeit
- ❖ Identitätsverlust
- ❖ Verlust von Lebenszeit durch lange Wartezeiten

Diese Ausgangslage stellt eine optimale Nahrungsquelle für Extremismus dar.

Extremistische Gruppierungen wie z.B. Salafisten kennen diese Situationen aus eigenen Erfahrungen, sind sich deren Wirkung auf den Menschen bewusst und vermitteln den Betroffenen deshalb das Gefühl:

- ❖ ein wertvolles Mitglied
- ❖ einer Ersatzfamilie und
- ❖ einer (Parallel-)Gesellschaft zu sein
- ❖ von Anerkennung und Zugehörigkeit
- ❖ einer gemeinsamen (Gruppen-)Identität durch Kultur und Religion
- ❖ eines positiven Selbstwertes

„Salafisten sind die besseren Sozialarbeiter.“ – Zitat von Hamid Yilmaz, Verfassungsschutz Schleswig-Holstein – und die am schnellsten wachsende Gruppierung. Im Jahr 2011 gab es bundesweit 3.800 dem Verfassungsschutz bekannte Personen, die der salafistischen Szene zugehörig waren. 2015 waren es bis Juni ca. 7.500 Anhänger und bis Ende 2016 ca. 9.000, davon etwa 370 in Schleswig-Holstein. Die zweitgrößte salafistische Gruppierung Schleswig-Holsteins befindet sich in Neumünster.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz eine Studie in Auftrag gegeben. Die Migrationsforscherin Anja Stichs fand heraus, dass zum Stichtag 31.12.2015 zwischen 4,4 und 4,7 Millionen Muslime in Deutschland leben. Gemessen an einer Einwohnerzahl von insgesamt 82,2 Millionen Menschen ergibt sich ein Anteil von 5,4 bis 5,7 Prozent Muslimen an der Gesamtbevölkerung. Von den 4,4 bis 4,7 Millionen Muslimen in Deutschland gehören laut Verfassungsschutz 9.000 der salafistischen Szene an.

Sie prägen dennoch die Sicht der deutschen Bevölkerung auf den Islam in unverhältnismäßigem Ausmaß und stellen für viele Deutsche eine gefühlt große Bedrohung dar. Wir werden weder einer salafistischen noch der rechtsextremistischen Entwicklung in Neumünster einen Nährboden geben und diesen Tendenzen aktiv entgegenwirken.

Wenn wir uns erfolgreiche Integration als einen großen alten Baum mit stabilem Wurzelwerk, weit verzweigter Krone und Blättern in den unterschiedlichsten Farbnuancen vorstellen, braucht es zunächst einen Saatkorn, den WIR in unsere Mutter Erde einpflanzen. **Dieses Saatkorn ist der gesellschaftliche und staatliche Wille, andere Menschen tatsächlich gleichberechtigt an unserer Gesellschaft teilhaben lassen zu wollen.**

Wenn uns dies bewusst ist und wir unseren Beitrag zu diesem jahrzehntelangen Integrationsprozess vom ersten Tag an leisten, bauen wir heute ein stabiles Fundament für Generationen von Menschen, die in Neumünster gemeinsam leben möchten.

Vor diesem Hintergrund ist dieses Konzept als eine **Richtlinie für den Start einer neuen komplexen Aufgabenstellung** zu verstehen, die in regelmäßigen Abständen immer wieder auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft werden muss.

Integration beschränkt sich für uns nicht nur auf die strukturelle, kulturelle und soziale Eingliederung und die aktive Teilhabe der Neugewanderten an der Gesellschaft, sondern richtet sich ebenfalls an dem Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung sowie der interkulturellen Öffnung der Gesellschaft und der Behörden aus.

Unsere Aufgabe ist es, **optimale Rahmenbedingungen sowie Aufnahme- und Integrationsabläufe** zu schaffen, damit im ersten Schritt die strukturelle Integration in die Funktionssysteme der Gesellschaft gelingen kann.

Dafür müssen zunächst folgende Grundbedürfnisse der Geflüchteten befriedigt werden:

- ❖ **materielle Existenzsicherung**
- ❖ **angemessener Wohnraum**
- ❖ **Gesundheitsversorgung**
- ❖ **Zugang zum Bildungssystem**
- ❖ **Zugang zum Arbeitsmarkt**

Von erfolgreicher struktureller Integration kann gesprochen werden, wenn es uns gelingt, den Geflüchteten in diesen zunächst wichtigsten Bereichen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens eine **chancengleiche und gleichberechtigte Teilhabe ohne Benachteiligung** zu gewährleisten sowie eine Annäherung an die durchschnittliche Lebensqualität der bestehenden Einwohnerschaft zu erreichen.

Wenn die strukturelle Integration als Fundament verstanden wird und scheitert, wird sich keine weitere Integrationsstufe aufbauen lassen. Es ist daher unsere absolute Priorität, eine **funktionierende Integrationsstruktur** zu erschaffen, um dieses Ziel zum Wohle Aller zu erreichen.

Kulturelle Teilhabe setzt zunächst das Erlernen der deutschen Sprache voraus. Diese Chance sollen alle Geflüchteten erhalten, die in Neumünster leben werden. Erst mit einer gleichen Sprachbasis ist Begegnung auf Augenhöhe, Annäherung und Kommunikation möglich.

Soziale Integration in die aufnehmende Gesellschaft ist dann erfolgt, wenn die neuzugewanderten Menschen persönliche Beziehungen und Freundschaften zu Einheimischen und das **Gefühl von Zugehörigkeit** aufbauen konnten. Dabei ist das Gefühl von Zugehörigkeit nicht abhängig vom Herkunftsland.

In einem erweiterten Schritt können wir von identifikativer Integration sprechen, wenn sich die Menschen mit Land und Leuten identifizieren, hiesige Werte angenommen haben und gefühlt ein **akzeptierter und gleichberechtigter Teil der Gesellschaft** geworden sind.

Es gilt also eine **Aufnahme- und Integrationsstruktur für unsere Stadtverwaltung** zu entwickeln, die kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu optimieren ist. In diesem Konzept werden bereits konkrete Teilmaßnahmen und Zielsetzungen vorgestellt. Es finden sich ebenfalls Projektideen wieder, die im Einzelnen nach der Beschlussfassung über dieses Handlungskonzept noch zu konzeptionieren, in den Fachgremien zu beraten und zu beschließen wären. Zusammengefasst werden die Ziele, Teilmaßnahmen und Projektideen im Kapitel 17.

Um die Erreichung von gesetzten Ziel überprüfen zu können, werden Kennzahlen entwickelt, die eine Aussage darüber treffen, wie erfolgreich wir in bestimmten Integrationsprozessen waren und sind.

3. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

3.1 Statistik der Flüchtlingszuwanderung 2016

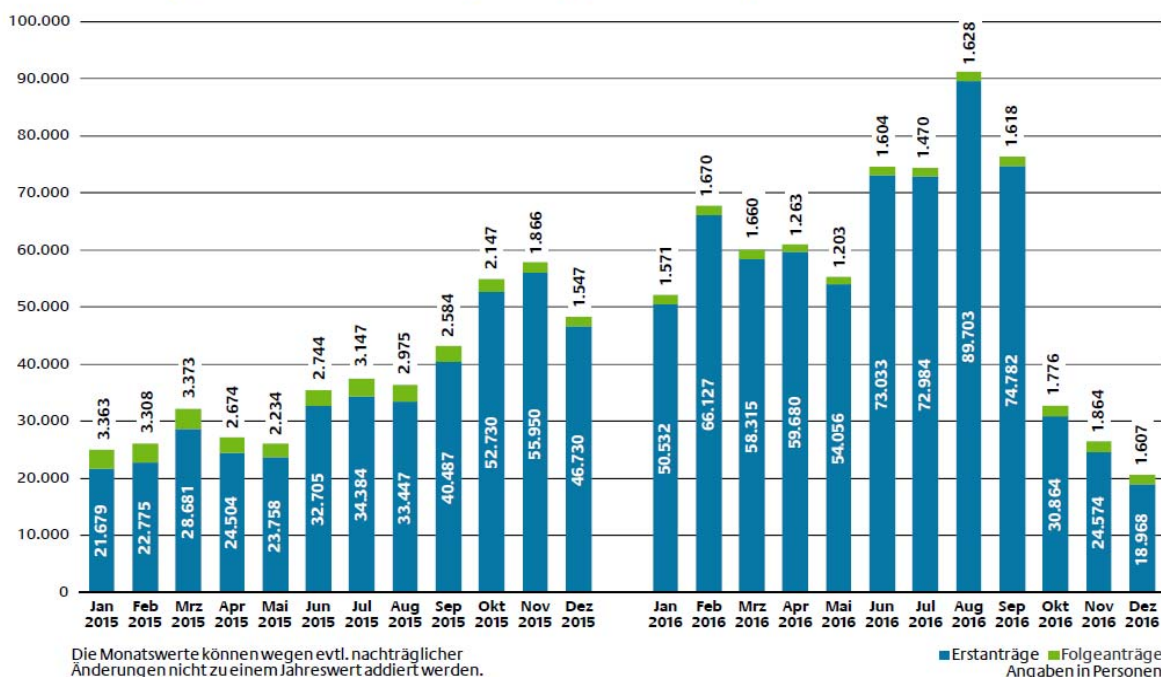
Grundsätzlich muss beachtet werden, dass die Zahl der im Easy-System, mit Betreten der Bundesrepublik, registrierten Asylbegehrenden von der Zahl der Asylersantragstellenden, die das BAMF ermittelt, abweicht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Easy-Registrierungen im Vergleich zu den Asylersantragstellungen beim BAMF, die das Bundesministerium des Inneren (BMI) monatlich aktualisiert zur Verfügung stellt:

Monat	Easy-Registrierungen	Asylersantragstellungen
Januar 2016	91.671	50.532
Februar 2016	61.428	66.127
März 2016	20.608	58.315
April 2016	15.941	59.680
Mai 2016	16.281	54.056
Juni 2016	16.335	73.033
Juli 2016	16.160	72.984
August 2016	18.143	89.703
September 2016	15.618	74.782
Oktober 2016	15.178	30.864
November 2016	17.556	24.574
Dezember 2016	16.442	18.968
Summe	321.371	673.618

Im Vergleich wurden im Gesamtjahr 2015 ca. 890.000 eingereiste Asylbegehrende im Easy-System registriert und nur 417.830 Asylersanträge gestellt.

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2015



Schleswig-Holstein hat im Jahr 2015 35.076 Geflüchteten eine neue Heimat gegeben und im Jahr 2016 9.960 Geflüchteten.

Aus den Erhebungen der Asylersantragstellungen ergeben sich für das Gesamtjahr 2016 folgende Quoten nach Altersstrukturen, die für die kommunalen Planungen eine Grundlage bieten, u.a. für die Bereiche:

❖	frühkindliche Bildung	0 - 6 Jahre	14,6 %
❖	schulische Bildung Primarstufe	6 -10 Jahre	8,4 %
❖	schulische Bildung Sekundarstufe	11-16 Jahre	7,3 %
❖	schulische Bildung Regionale Bildungszentren	16-18 Jahre	5,9 %

Der Anteil der minderjährigen Geflüchteten ist 2016 im Vergleich zum Gesamtvorjahr 2015 von 31,1% auf 36,2% gestiegen.

Der Anteil der weiblichen Geflüchteten ist im gleichen Zeitraum von 30,8% auf 34,3 % gestiegen.

Asylerstanträge nach Altersgruppen und Geschlecht im Jahr 2016

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	78.192	10,8%	40.384	8,5%	37.808	15,3%	51,6%	48,4%
von 4 bis unter 6 Jahre	27.668	3,8%	14.697	3,1%	12.971	5,2%	53,1%	46,9%
von 6 bis unter 11 Jahre	60.699	8,4%	32.780	6,9%	27.919	11,3%	54,0%	46,0%
von 11 bis unter 16 Jahre	52.434	7,3%	32.628	6,9%	19.806	8,0%	62,2%	37,8%
von 16 bis unter 18 Jahre	42.393	5,9%	34.044	7,2%	8.349	3,4%	80,3%	19,7%
von 18 bis unter 25 Jahre	169.853	23,5%	129.049	27,2%	40.804	16,5%	76,0%	24,0%
von 25 bis unter 30 Jahre	101.560	14,1%	71.962	15,2%	29.598	11,9%	70,9%	29,1%
von 30 bis unter 35 Jahre	69.449	9,6%	45.713	9,6%	23.736	9,6%	65,8%	34,2%
von 35 bis unter 40 Jahre	45.503	6,3%	29.119	6,1%	16.384	6,6%	64,0%	36,0%
von 40 bis unter 45 Jahre	28.187	3,9%	17.754	3,7%	10.433	4,2%	63,0%	37,0%
von 45 bis unter 50 Jahre	19.010	2,6%	11.625	2,4%	7.385	3,0%	61,2%	38,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	11.679	1,6%	6.666	1,4%	5.013	2,0%	57,1%	42,9%
von 55 bis unter 60 Jahre	7.145	1,0%	3.894	0,8%	3.251	1,3%	54,5%	45,5%
von 60 bis unter 65 Jahre	4.456	0,6%	2.356	0,5%	2.100	0,8%	52,9%	47,1%
65 Jahre und älter	4.142	0,6%	1.895	0,4%	2.247	0,9%	45,8%	54,2%
Insgesamt	722.370	100,0%	474.566	100,0%	247.804	100,0%	65,7%	34,3%

Die zugangsstärksten Herkunftsländer variieren monatlich teilweise stark.

In Schleswig-Holstein zählten zu ihnen im Gesamtjahr 2016:

Syrien (25,24%), Irak (20,23%), Afghanistan (18,90%), Armenien (10,29%), Russische Föderation (4,95%) und der Iran (4,95%)

Bundesweit waren es:

Syrien (27,74%), Afghanistan (15,12%), Irak (14,28%), Iran (4,06%) und Eritrea (3,82%)

Der Anteil der Asylbegehrenden aus Herkunftsländern, denen eine sehr gute Bleibeperspektive und damit ein schnelleres Asylverfahren prognostiziert wird, ist stark gesunken. Die Daten der folgenden Zusammenfassung sind den wöchentlichen Lageberichten des Landesamtes für Ausländerangelegenheit (LfA) entnommen worden.

In diesen Berichten wurden von den Herkunftsländern mit sehr guter Bleibeperspektive bislang nur Syrien, Eritrea und Irak erfasst. Ab 2017 werden ausführlichere Daten geliefert.

Insgesamt ist die Datenlage bei den verschiedenen Ministerien und Behörden nicht abgestimmt und vergleichbar, so dass sich verschiedener Quellen bedient werden muss, um ein Gesamtbild erhalten zu können.

In der Gesamtbetrachtung ist jedoch erkennbar, dass der Anteil der Geflüchteten mit sehr guter Bleibeperspektive weiterhin sinkt.

Dies hat Auswirkungen auf strukturelle Integrationssysteme, wie z.B. den Anteil der Bezieher/innen von Asylbewerberleistungen oder SGB II-Leistungen sowie die Frequentierung von Integrationskursen und den Anteil der Menschen, die sprachlich unterversorgt bleiben.

Monat	ausgewertete Herkunftsländer	prozentualer Anteil
Dezember 2015	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	62,96%
Januar 2016	Unverändert	69,19%
Februar 2016	Unverändert	70,44%
März 2016	Unverändert	69,33%
April 2016	Syrien, Eritrea, Irak	62,68%
Mai 2016	Unverändert	62,90%
Juni 2016	Unverändert	58,97%
Juli 2016	Unverändert	56,98%
August 2016	Unverändert	54,84%
September 2016	unverändert	52,30%
Oktober 2016	Unverändert	51,07%
November 2016	Unverändert	49,98%
Dezember 2016	Unverändert	49,44%

Das Land Schleswig-Holstein prognostiziert für das Jahr 2017 einen Zugang von 7.450 Asylbegehrenden. Demnach würden im Jahr 2017 etwa 205 Geflüchtete nach Neumünster zugewiesen werden.

Weiterhin geht das Land im Jahr 2017 von etwa 9.000 weiteren Personen aus, die durch Familiennachzüge nach Schleswig-Holstein gelangen. Der Bund geht bei der Berechnung des Familiennachzuges von einem Faktor von 1,2 aus, sodass auf eine/n anerkannte/n Asylberechtigte/n oder einen anerkannten Flüchtling statistisch 1,2 Familienangehörige zur Nachfolge berechtigt sind. Hieran hat sich das Land bei der Berechnung der Prognose gerichtet.

Diese Prognose kann der Vereinbarung der kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung vom 07.11.2016 im Rahmen der Neuregelung zur Integrations- und Aufnahmepauschale entnommen werden.

3.2 Systematik der Zuständigkeiten und Zuweisungen von Geflüchteten

Die Zuteilung der Asylbegehrenden in ein Ankunftszentrum (AZ) eines Bundeslandes hängt davon ab, in welcher Außenstelle des BAMF das jeweilige Heimatland der/des Asylbegehrenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland.

In Schleswig-Holstein handelt es sich derzeit um:

Afghanistan, Albanien, Armenien, Britisch abhängige Gebiete, Dominica, Dominikanische Republik, Eritrea, Finnland, Irak, Iran, Japan, Jemen, Kosovo, Republik Mazedonien, Panama, Russische Föderation, Samoa, Serbien, Republik Somalia, Staatenlose, Syrien, Türkei, ungeklärte Herkunftsländer sowie Uruguay.

Seit dem 01.06.2016 werden Asylsuchenden aus den sog. Maghreb-Staaten:

Algerien, Marokko und Tunesien in allen Bundesländern bearbeitet.

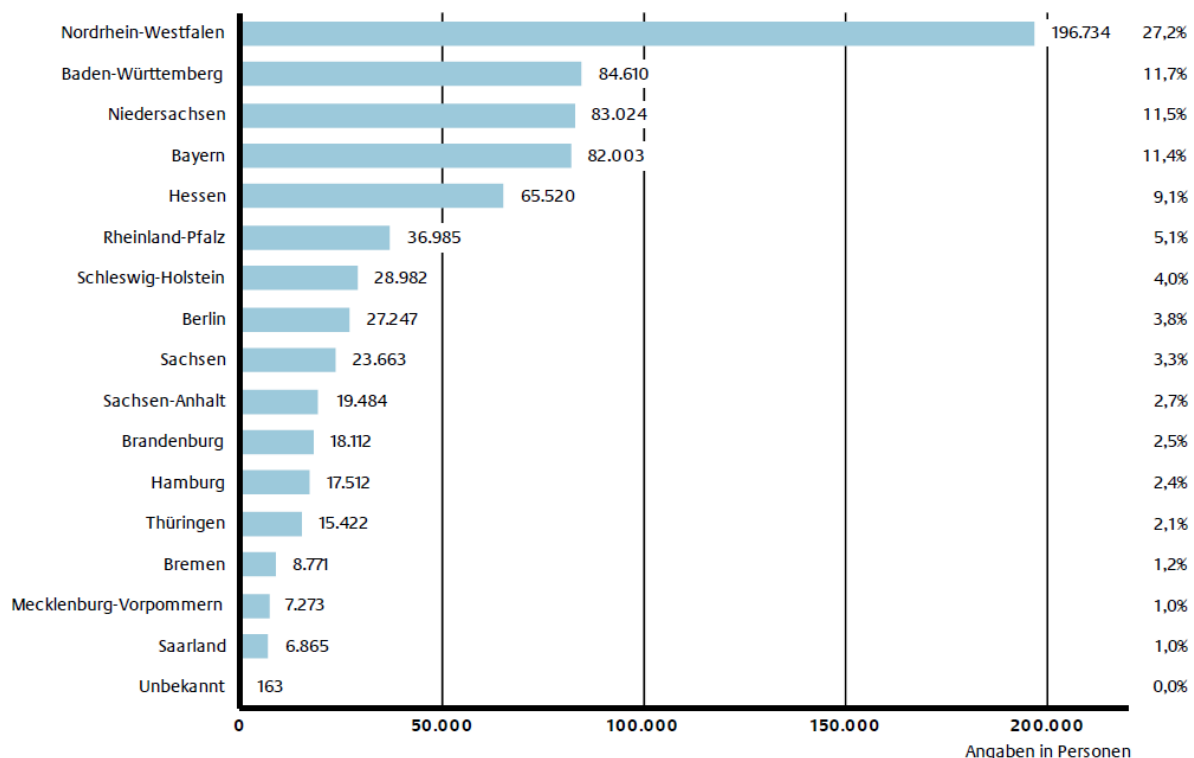
Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbegehrenden jedes Bundesland aufnehmen muss. Sie wird nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgesetzt. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen sowie der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes.

Schleswig-Holstein war im Jahr 2016 zu einer Aufnahme von rund 3,4 Prozent der Asylsuchenden verpflichtet. Diese Quote besteht bislang fort.



Im folgenden Schaubild wird deutlich, welche Bundesländer im Gesamtjahr 2016 im Vergleich die meisten oder wenigsten Asylerstantragstellungen zu verzeichnen hatten.

Asylerstantragszahlen nach Bundesländern im Jahr 2016



Die Verteilung der Asylsuchenden auf die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes, dem sog. Einwohnerschlüssel und beläuft sich für Neumünster auf derzeit 2,74 Prozent.

Berücksichtigt man die o. g. Prognose der Landesregierung für das Jahr 2017 würde dies für Neumünster eine Aufnahme- und Integrationsverpflichtung für ca. 205 zugewiesene Asylantragsteller/innen bedeuten.

Auf der Grundlage der Anzahl der im Gesamtjahr 2016 in Schleswig-Holstein aufgenommenen Asylbegehrenden würde sich die Aufnahmeverpflichtung für ca. 275 Menschen ergeben. Damit wir auf eventuell wieder ansteigende Flüchtlingszahlen vorbereitet sind, werden wir, abweichend von der Landesprognose, zunächst auf der Grundlage des Jahres 2016 von 275 zugewiesenen Asylantragsteller/innen unsere weiteren Aufnahme- und Integrationsplanungen ausrichten.

Dies entspricht einem Puffer von ca. 35 Prozent.

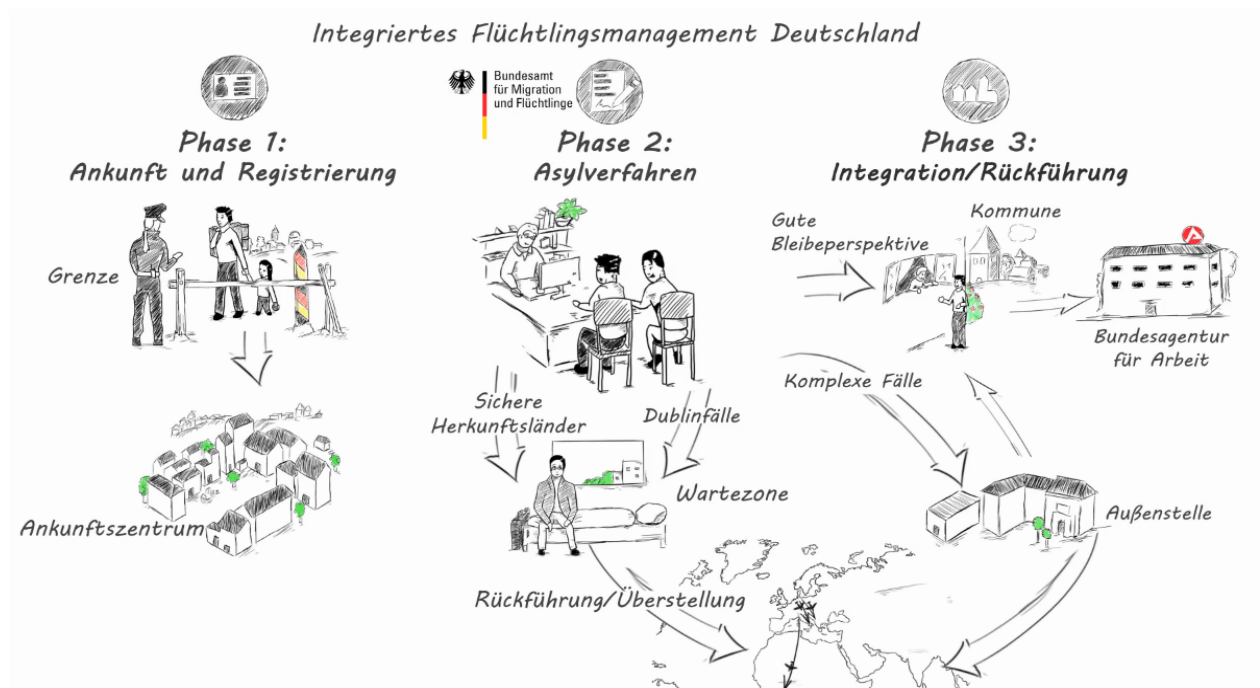
3.3 Ablauf des Asylverfahrens im Ankunftszentrum

Das BAMF hat seit Sommer 2016 eine umfassende Reorganisation und Erprobungsphasen in diversen Bundesländern durchgeführt. Seit dem 26.05.2016 ist auch in Neumünster das sog. AZ in Betrieb genommen worden und löst damit, organisatorisch reformiert, die Erstaufnahmeeinrichtung ab. Zuständig für den Betrieb des Ankunftscenters ist das LfA. Die dort untergebrachten Asylbewerber/innen gilt es nicht in Neumünster zu integrieren, da ihr Aufenthalt dort nur von kurzer Dauer ist.

Im AZ wird das sog. integrierte Flüchtlingsmanagement durchgeführt, was eine Verbesserung der Prozesse und Arbeitsabläufe der beteiligten Behörden sowie eine starke Verkürzung der Asylverfahren vorsieht. Dieses Managementsystem ist ca. 1 Jahr nach seiner Einführung bereits überarbeitet worden. Das BAMF hat durch interne Anweisung die bisherige Clusterung aufgegeben und unterscheidet die Herkunftsländer nunmehr überwiegend nach Schutzquoten der durchgeführten Asylverfahren, die regelmäßig angepasst werden.

Das BAMF ist bestrebt, die Verfahren innerhalb von 10 Tagen durchzuführen und schriftlich zu bescheiden. Dies macht dynamische Anpassungsprozesse beim LfA nötig, damit die Arbeitsablaufpläne von BAMF und LfA parallel zueinander ablaufen können.

Das System des integrierten Flüchtlingsmanagements umfasst drei Phasen:



Phase 1 startet nach der Ankunft in Deutschland mit der Easy-Registrierung, Verteilung und Weiterleitung nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Ankunftszentren der Bundesländer. Dort werden die persönlichen Daten der Asylsuchenden registriert, eine Identitätsprüfung sowie der Dublin-Abgleich durchgeführt, der Ankunftsaufweis ausgestellt sowie eine ärztliche Untersuchung durch das LfA veranlasst.

In der darauffolgenden Phase 2 wird eine Unterscheidung der Asylsuchenden nach Herkunftsland und Schutzquote vorgenommen. Dies hat die Bearbeitung des jeweiligen Asylantrages in unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen bzw. Organisationseinheiten zur Folge:

In einem AZ, in Schleswig-Holstein Neumünster und Glückstadt, sollen zunächst alle Asylanträge gestellt werden, unabhängig vom Herkunftsland und Bleibeperspektive. Danach erfolgt die Unterscheidung nach Fallprofilen, sog. Clustern:

- Cluster A: gute Bleibeperspektive
 Herkunftsländer mit hoher Schutzquote über 50%
 z.B. Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Somalia, Syrien

- Cluster B: keine Bleibeperspektive
 Herkunftsländer mit geringer Schutzquote unter 20%
 sichere Herkunftsländer z.B. Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien
 (Anlage II zu § 29a Asylgesetz - AsylG)
 Eine Entscheidung über die Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien
 zu sicheren Herkunftsstaaten ist noch nicht erfolgt.

- Cluster C: offene Bleibeperspektive
 Fälle mit intensivem Prüfungsbedarf und komplexen Profillagen
 sonstige Herkunftsländer, z.B. Afghanistan, Armenien, Pakistan, Russische
 Föderation, Türkei

- Cluster D: Dublin-Fälle
 Registrierte Einreise über ein anderes EU-Land
 Übernahmeersuchen an den zuständigen Staat

Die Antragsteller/innen der Cluster A und B werden zur Anhörung im jeweiligen AZ weitergeleitet. In der Regel soll vor Ort innerhalb von 48 Stunden angehört und über den Asylantrag entschieden werden.

Soweit möglich soll das gesamte Asylverfahren für die Cluster A und B unter dem Dach des jeweiligen AZ stattfinden.

Damit dieser Personenkreis nicht unvorbereitet in das Asylverfahren startet und im Vorwege professionell beraten wird, steht im AZ Neumünster eine interne Asylverfahrensberatung durch das Deutsche Rote Kreuz zur Verfügung.

Um Asylantragsteller/innen des Clusters A nach Durchlaufen des 48-Stunden-Asylverfahrens, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilen zu können, erfolgt die Bescheidzustellung zeitverzögert nach der Kreisverteilung durch ein Zustellzentrum.

Bis zum Zeitpunkt der Kreisverteilung erfolgt der Erstkontakt mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), die ein Kompetenzprofil erstellt und erste Beratungen durchführt. Es sollen Grunddaten für eine Vermittlungsbasis erfasst werden, um einen schnellen Integrationsprozess in der aufnehmenden Kommune zu erleichtern. Asylsuchende füllen nach der Registrierung einen Selbstauskunftsbogen zur Erhebung ihres Arbeitsmarktpotentials aus, welches künftig grundsätzlich bei der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden soll.

Die aktuellen Flüchtlingszahlen lassen es zu, Standardprozesse in Ankunftszentren und Außenstellen einzuführen, die ohne zeitlichen Druck getestet werden können.

Das LfA ist in eine Phase der Entschleunigung eingetreten, während das BAMF gleichzeitig eine drastische Beschleunigung seiner Prozesse forciert und durchsetzt. Beide Systeme müssen miteinander abgestimmt und in Einklang gebracht werden.

Eine besondere Hürde stellt hierbei der Zeitpunkt der Kreisverteilung dar, der für die Kommunen im Aufnahmeprozess von großer Bedeutung ist. Das BAMF beabsichtigt seine Bescheide künftig 10 Tagen nach der Asylentscheidung an die letzte ladungsfähige Adresse aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zustellen. Dies bedeutet, dass die Kreisverteilung vor Ablauf von 10 Tage durchgeführt werden müsste, damit eine neue zustellfähige Adresse in der aufnehmenden Kommune gemeldet werden kann. Der Verbleib im AZ würde sich durch das oben beschriebene Asylverfahren auf derzeit ca. 3 Wochen, Tendenz fallend auf 10 Tage verkürzen, sobald das BAMF seine Verfahren entsprechend beschleunigen konnte. Die aufnehmenden Kommunen erhalten bislang noch 10 Tage vor der beabsichtigten Kreisverteilung vom LfA eine Zuweisungsverfügung, um sich auf die Aufnahme vorbereiten zu können.

Antragssteller/innen des Clusters B verbleiben bis zur Entscheidung über ihre Rückführung ins Herkunftsland in einer dem AZ angeschlossenen Erstaufnahmeeinrichtung, z.B. in Boostedt. Sie werden im Regelfall nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Erst wenn eine Rückführung nicht möglich ist, erfolgt die Kreisverteilung. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (MIB) hat ein Rahmenkonzept zum „Integrierten Rückkehrmanagement in Schleswig-Holstein“ erarbeitet. Unter Anderem ist vorgesehen, das AMIF-Strukturprojekt „Integriertes Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“, welches das LfA in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk SH in Boostedt durchführt, in das geplante Rahmenkonzept einfließen zu lassen. Ziel ist dabei die Förderung der freiwilligen Rückkehr ohne staatliche Zwangsausübung. Das LfA hat das Ausreisezentrum in Boostedt am 01.01.2017 in Betrieb genommen.

Die Antragsteller/innen des Clusters C mit offener Bleibeperspektive sollen in einer Außenstelle (Rendsburg und Boostedt) untergebracht werden. Dort können sie zwischen 6 Wochen und 3 Monaten, max. 6 Monate verbleiben. Nach der Anhörung wird entschieden, ob die Person tendenziell eine gute oder keine Bleibeperspektive hat. Dementsprechend schließt sich das Verfahren nach Cluster A oder B für diesen Personenkreis an.

Die sog. Dublin-Fälle sollen im AZ angehört und ebenfalls in den kommenden Tagen in die zuständige BAMF-Außenstelle weitergeleitet werden, um hier bis zur Entscheidung über die Rücküberstellung in den nach Dublin-Verordnung zuständigen Staat zu verbleiben.

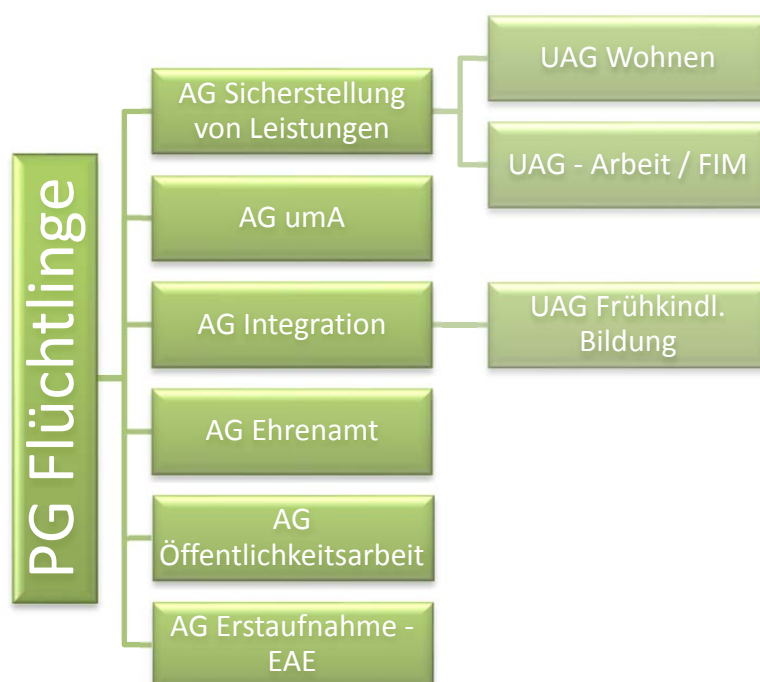
Phase 3 schließt sich bei positiver Entscheidung entweder mit den ersten Integrationsschritten, wie den Erwerb von Sprachkenntnissen oder im Falle einer negativen Entscheidung mit der Rückführung in das Herkunftsland an.

3.4 Strukturaufbau in der Stadtverwaltung

Aufgrund des starken Zuzugs von Geflüchteten ab dem 2. Halbjahr 2015, des damit einhergehenden vermehrten Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in Neumünster, des damit verbundenen Unterbringungsbedarfs sowie der erwarteten künftigen Zuweisungen von Geflüchteten hat die Stadt Neumünster durch die Einrichtung der „Projektgruppe Flüchtlinge“ im Dezember 2015 eine Arbeits- und Projektstruktur geschaffen, um die erforderlichen Verfahrensschritte gemeinsam erfolgreich zu bearbeiten. Die Projektgruppe ist direkt dem Oberbürgermeister Dr. Tauras zugeordnet, der die Gesamtverantwortung für die Projektgruppe trägt. Die operative Leitung wurde Herrn Pries übertragen. Es wurden 6 Arbeitsgruppen zu verschiedenen Handlungsfeldern gegründet, die nach Themenschwerpunkten zusätzliche Unterarbeitsgruppen gebildet haben.

Ziel der Projektgruppe ist eine strukturierte Erarbeitung von Maßnahmen zu den einzelnen Handlungsfeldern und deren Realisierung. Zur konkreten Planung der Umsetzung sind die Maßnahmen nach Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit zu gliedern. Die Maßnahmen sollen in einem Handlungskonzept zusammengefasst werden.

Die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe werden in den einzelnen Handlungsfeldern deutlich.



Zur Umsetzung der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen hat das Land Schleswig Holstein mit allen relevanten Akteuren der Flüchtlingsaufnahme von Arbeitsmarkt bis zu Wohnungswirtschaft zu allen wesentlichen Handlungsfeldern am 06. Mai 2015 einen Flüchtlingspakt geschlossen, der in den kommenden Jahren strategisch umgesetzt werden soll. Unter anderem wurde vereinbart, Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten zu unterstützen. Daher wurde am 07.09.2015 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“ erlassen.

Die Stadt Neumünster hat die Koordinierungsstelle integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen (KiAF) im Dezember 2015 besetzt. Ziel der KiAF ist die Etablierung eines lokal abgestimmten Aufnahme- und Integrationsmanagements. Zu den Aufgaben gehören:

- ❖ Bestandsaufnahme und Analyse der lokalen Aufnahme- und Integrationsstruktur
- ❖ Erstellung und Fortschreibung einer Integrationslandkarte
- ❖ Erstellung eines Handlungskonzeptes zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen auf Grundlage der Themenfelder des Flüchtlingspaktes
- ❖ Koordinierung und Organisation von verbindlichen kooperativen Integrationsstrukturen innerhalb der Stadtverwaltung
- ❖ Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Integrationsstrukturen mit verschiedenen lokalen Akteuren der Flüchtlingsaufnahme und –integration
- ❖ Aufbau und Intensivierung der Netzwerkarbeit
- ❖ Koordinierung von Projekten und Veranstaltungen
- ❖ Mitwirkung bei der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufgabenbereich erstreckt sich über folgende Handlungsfelder, aus denen Schwerpunkte gesetzt werden müssen:



Das Land Schleswig-Holstein stellt aufgrund des Kommunalpaktes III 200.000 € für externe Beratungsdienstleistungen zur Verfügung, um die Kommunen bei der Prozessentwicklung bzw. -optimierung zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen. Aufgabe der KiAF ist es mit dem externen Dienstleistungsunternehmen Syspons, unter Beteiligung der lokalen Akteure, Prozesse zu analysieren, zu entwickeln bzw. zu optimieren, damit Geflüchtete einen schnellen Zugang zu den - unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs - geeigneten Angeboten der Beratung, Betreuung, Bildung, Sprache, Gesundheit, Sozialleistungen sowie Ausbildung und Arbeit erhalten können.

3.5 Abgrenzung der Personenkreise und deren rechtlicher Status

Dem rechtlichen Aufenthaltsstatus einer/eines Geflüchteten kommt im Sinne der strukturellen Integration eine besondere Bedeutung zu. Über den jeweiligen Status, auch in Verbindung mit dem Herkunftsland, definieren sich die Teilhaberechte und -verpflichtungen am Funktionssystem der Gesellschaft, insbesondere der Zugang zur Sprachförderung und Integration in den Arbeitsmarkt.

Der Zugang von Asylbewerber/innen zu Integrationskursen und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sowie zu verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten knüpft an die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts, die sog. guten Bleibeperspektive, an.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer guten Bleibeperspektive für ein Herkunftsland richtet sich die Bundesregierung danach, ob die Wahrscheinlichkeit einer Schutzgewährung größer ist als die einer negativen Asylentscheidung, d.h. ob die Gesamtschutzquote über 50% liegt und eine relevante Anzahl von Antragsteller/innen aus dem entsprechenden Staat vorliegt.

Anfang des Jahres 2016 erfüllten nur vier Länder diese Voraussetzungen.

Dazu gehören nach wie vor:

- ❖ Syrien mit 98,0 % Schutzquote
- ❖ Eritrea mit 92,2 % Schutzquote
- ❖ Irak mit 70,2 % Schutzquote
- ❖ Iran mit 50,7 % Schutzquote

Die Schutzquoten beziehen sich auf das Gesamtjahr 2016.

Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF für das erste Halbjahr 2016 liegt auch bei den Asylbewerber/innen aus Somalia die Gesamtschutzquote bei 68,6 %. Ab dem 01.08.2016 zählen Geflüchtete aus Somalia somit zu denjenigen mit guter Bleibeperspektive.

Bei Geflüchteten aus Afghanistan lag die Gesamtschutzquote 2016 bei 55,8 %. Asylbewerber/innen aus diesem Herkunftsland werden nicht zu der Gruppe der Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive gezählt, wodurch ihnen wichtige strukturelle Zugangsrechte zu Integrationsmaßnahmen verwehrt bleiben.

3.5.1 Asylsuchende im Verfahren (Aufenthaltsgestattung)

Als Asylsuchende oder Asylbewerber/innen werden Personen bezeichnet, die in einem Staat, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, Aufnahme und Schutz vor politischer, religiöser oder sonstiger Verfolgung erbitten.

Ihnen wird zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsausweises gemäß § 55 i. V. m § 63a Abs. 1 AsylG gestattet. Dieser weist sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylsuchende aus. Nach der Asylantragstellung erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung. Diese ist zunächst räumlich auf den zugewiesenen Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkt. Die räumliche Beschränkung erlischt in der Regel nach drei Monaten, wenn die Asylantragstellenden nicht verpflichtet sind, weiter in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung (Ankunftszentren oder Außenstelle) zu wohnen. Asylantragstellende, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erhalten eine Wohnsitzauflage für den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, für den / die sie für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen worden sind.

Aus der Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) ergeben sich für die Inhaber/innen eingeschränkte Rechte und Verpflichtungen:

- ❖ Aufenthaltsverpflichtung im zugewiesenen Bundesland
- ❖ nach 3 Monaten eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt mit Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde (ABH) für eine speziell angebotene Arbeitsstelle, ohne Vorrangprüfung, auch für Leiharbeit (§ 32 Beschäftigungsverordnung – BeschV), mit Ausnahme Cluster B
- ❖ Verpflichtung zur Teilnahme am Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM“ (§ 5a Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG), mit Ausnahme Cluster B
- ❖ Anspruch auf Sozialleistungen nach § 1 AsylbLG
- ❖ Anspruch auf entsprechende Sozialleistungen nach dem SGB XII nach Ablauf von 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet für diejenigen, die die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (§ 2 AsylbLG)
- ❖ Antragsteller/innen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 SGB III),
 - o haben nach 3 Monaten Anspruch auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), ausbildungsgleitende Hilfen (§ 75 SGB III) sowie assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III),

- o haben nach 15 Monaten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) sowie Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III),
- o können ab 01.01.2017 bei freien Kurskapazitäten zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden (§ 5b AsylbLG),

3.5.2 Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltsgenehmigung)

Zuerkennung der Asylberechtigung

Art. 16a des Grundgesetzes spricht politisch Verfolgten, die in ihrem Herkunftsland wegen ihrer politischen Überzeugung, Nationalität, religiösen Grundeinstellung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und Ethnie im Falle einer Rückkehr schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wären, eine Asylberechtigung zu.

Bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat ist die Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen.

Das BAMF trifft im Asylverfahren die Entscheidung, ob die Kriterien für die Asylberechtigung vorliegen.

Gem. Art. 16a Abs. 1 GG i. V. m. § 2 AsylG genießen Asylberechtigte die Rechtsstellung eines Flüchtlings:

- ❖ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 AufenthG)
- ❖ Niederlassungserlaubnis nach 3 oder 5 Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
- ❖ eingeschränkte Wohnsitzaufnahme im zugewiesenen Bundesland für Dauer von 3 Jahren bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 01.01.2016 und Bezug von Sozialleistungen (§ 12a AufenthG)
- ❖ die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- ❖ Anspruch auf Sozialleistungen wie Inländer (SGB II) am verpflichteten Ort der Wohnsitznahme (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- ❖ erleichterte Familienzusammenführung (Nachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern) für beschränkte Zeit
- ❖ Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG)

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert (die Begrifflichkeit) „Flüchtling“ als eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt oder in dem er/sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen seiner/ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner/ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann. Der Flüchtlingsschutz ist somit umfangreicher als die Asylberechtigung.

Artikel 33 der GFK sieht das Verbot der Ausweisung und Zurückführung für diesen Personenkreis vor.

Das BAMF prüft im Asylverfahren, ob die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind.

Wem die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuerkannt wird, erhält ebenfalls die oben genannten Rechte zugesprochen.

Durch die Regelung im Integrationsgesetz zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, der sog. Niederlassungserlaubnis, möchte die Bundesregierung einen Integrationsanreiz schaffen.

Künftig erhalten Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge, die längere Zeit in Deutschland bleiben, eine Niederlassungserlaubnis grundsätzlich erst nach Ablauf von 5 Jahren Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung von bestimmten Integrationsleistungen (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Bei herausragender Integration wird es möglich sein, bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Herausragend integriert ist etwa, wer nicht nur hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache hat, sondern sie beherrscht und seinen Lebensunterhalt weit überwiegend selbständig erarbeitet.

Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung

Subsidiär Schutzberechtigte sind gem. § 4 AsylG Ausländer/innen, denen weder die Flüchtlingseigenschaft noch die Asylberechtigung zugesprochen werden konnte. Sie müssen stichhaltige Gründe vorbringen können, welche die Annahme rechtfertigen, dass ihnen im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- ❖ die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- ❖ Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- ❖ eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Mit der Zuerkennung der behelfsmäßigen Schutzberechtigung stehen ihnen folgende Rechte zu:

- ❖ Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 AufenthG)
- ❖ Verlängerung um 2 Jahre möglich (§ 26 Abs. 1 AufenthG)
- ❖ Niederlassungserlaubnis nach 3 oder 5 Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind (§ 26 Abs. 4 AufenthG)
- ❖ Wohnsitznahme beschränkt auf Schleswig-Holstein bei Bezug von SGB II Leistungen
- ❖ die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- ❖ Anspruch auf Sozialleistungen wie Inländer (SGB II) am verpflichteten Ort der Wohnsitznahme (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- ❖ Familienzusammenführung ausgesetzt bis zum 16.03.2018, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt wurde

3.5.3 Feststellung eines Abschiebeverbots

Führte die Prüfung des Asylantrages zu dem Ergebnis, dass weder eine Asylberechtigung, ein Flüchtlingsschutz noch ein subsidiärer Schutz gewährt werden kann, verbleibt noch die Schutzform des Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz.

Danach dürfen Menschen nicht in ihre Herkunftsländer oder andere Staaten abgeschoben werden, wenn die Rückführung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK) darstellen würde oder wenn im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht.

Wird ein nationales Abschiebeverbot, wie z.B. derzeit in den Jemen, festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebeverbot gilt.

Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Damit ergeben sich für die Inhaber/innen folgende eingeschränkte Rechte:

- ❖ Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 AufenthG)
- ❖ Verlängerung um 2 Jahre möglich (§ 26 Abs. 1 AufenthG)
- ❖ Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind (§ 26 Abs. 4 AufenthG)
- ❖ Wohnsitzaufnahme beschränkt auf Schleswig-Holstein bei Bezug von SGB II Leistungen
- ❖ die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 31 BeschV)
- ❖ Anspruch auf Sozialleistungen wie Inländer (SGB II) am verpflichteten Ort der Wohnsitznahme (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- ❖ kein Anspruch auf Familienzusammenführung

3.5.4 Abgelehnte Asylsuchende (Duldung)

Wird ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, erfolgt immer die Aufforderung, Deutschland zu verlassen. Bei Vorliegen von Abschiebehindernissen ist es den Abgelehnten dennoch erlaubt, sich bis zum Wegfall des Abschiebehindernisses in der Bundesrepublik aufzuhalten. Zu diesem Zweck wird eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ausgestellt, mit der folgende Regelungen verbunden sind:

- ❖ Aufenthaltserlaubnis möglich nach 18 Monaten mit Duldung und nicht selbst verschuldetem Abschiebehindernis (§ 5 Abs. 1 i. V. m. 25 Abs. 5 AufenthG)
- ❖ Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 und 5 AufenthG)
- ❖ Anspruch auf Erteilung einer einmaligen Duldung für die Dauer von 6 Monaten bei Abbruch einer Berufsausbildung zum Zwecke der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle (§ 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG)
- ❖ Anspruch auf die Erteilung einer Duldung für die Dauer von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung zum Zwecke der Suche nach einer Anschlussbeschäftigung (§ 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG)
- ❖ Wohnsitznahme ist grundsätzlich beschränkt auf den zugewiesenen Kreis bzw. die zugewiesene kreisfreie Stadt
- ❖ Aufenthaltsverpflichtung im zugewiesenen Bundesland (erlischt nach drei Monaten)
- ❖ nach 3 Monaten eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt mit Arbeitserlaubnis der ABH für eine speziell angebotene Arbeitsstelle, ohne Vorrangprüfung, auch für Leiharbeit (§ 32 Beschäftigungsverordnung – BeschV), mit Ausnahme Cluster B
- ❖ nach 12 Monaten Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfe (§ 75 SGB III) sowie assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)
- ❖ nach 6 Jahren Anspruch auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), Berufsausbildungsbeihilfe (§ 53 SGB III) sowie Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)
- ❖ Möglichkeit der Erteilung von Arbeitsverboten bei Verschulden des Abschiebehindernisses
- ❖ Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 AsylbLG)
- ❖ Eingeschränkte ärztliche Versorgung (§§ 4 und 6 AsylbLG)
- ❖ Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 5b AsylbLG) im Rahmen verfügbarer Kursplätze

3.6 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Auswirkungen der Aufnahme- und Integrationsverpflichtung von Geflüchteten für die aufnehmenden Kommunen sind abhängig vom rechtlichen Aufenthaltsstatus einer/eines Geflüchteten.

Die Erstattungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein sieht in § 1a für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 die Erstattung von 90 % der anfallenden Kosten nach AsylbLG für zugewiesene Asylbewerber/innen mit einer Aufenthaltsgestattung vor.

Im Falle einer positiven Asylentscheidung endet die Kostenerstattung mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung vom BAMF getroffen wurde.

Im Falle einer negativen Asylentscheidung erfolgt die Kostenerstattung in Höhe von 90 % auch für den auf die Entscheidung folgenden Monat. Danach erstattet das Land den Kommunen 70 % der erbrachten notwendigen Leistungen des AsylbLG.

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten gestattete Asylbewerber/innen in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes Grundleistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 AsylbLG. Nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer erhalten sie gem. § 2 AsylbLG Analogleistungen zum SGB XII, wenn keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer durch die/den Asylbewerber/in vorliegt. Gleiches gilt für geduldete Asylbewerber/innen.

Die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein/e Leistungsbezieher/in die Dauer seines/ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ausreisepflichtige Ausländer/innen sich weigern, bei der Passersatzpapierbeschaffung mitzuwirken oder falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben. Dann kommt nur noch eine eingeschränkte Leistungsgewährung nach § 1a AsylbLG in Betracht, was erhebliche Leistungskürzung mit sich bringt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Regelbedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II / XII:

Personenkreis	Regelbedarf § 3 AsylbLG seit 17.03.16	Regelbedarf § 2 AsylbLG seit 01.01.17	Regelbedarf §1a AsylbLG seit 17.03.16	Regelbedarf SGB II / XII seit 01.01.17
Alleinstehende Erwachsene o. Jugendliche ohne Eltern	354,00 €	409,00 €	184,97 €	409,00 €
Ehegatten, eheähnliche Partner u. Lebenspartner in Bedarfsgemeinschaft	318,00 €	368,00 €	165,54 €	368,00 €
Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	284,00 €	327,00 €	148,65 €	327,00 €
Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (LJ)	276,00 €	311,00 €	158,62 €	311,00 €
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. LJ	242,00 €	291,00 €	122,09 €	291,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. LJ	214,00 €	237,00 €	100,10 €	237,00 €

Die Kosten der Unterkunft (KdU) werden für gestattete und geduldete Asylbewerber/innen analog der Richtlinie der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II und im SGB XII-Bereich vom 15.07.2016 (KdU-Richtlinie) gewährt. Die Erstattung dieser Kosten fällt ebenfalls unter die o.g. Landesregelung (90 bzw. 70 prozentige Erstattung).

Das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Integration von Flüchtlingen vom 01.12.2016 regelt die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen bis zum Jahresende 2018. Diese werden in voller Höhe übernommen.

Für 2016 werden voraussichtlich 400 Millionen Euro, für 2017 ca. 900 Millionen Euro und für das Jahr 2018 voraussichtlich 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Es kann derzeit davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der anerkannten Geflüchteten über das Jahr 2018 hinaus im Leistungsbezug des SGB II verbleiben wird, so dass es einer weiteren Kostenerstattungsregelung ab 2019 dringend bedarf. Anderenfalls kommen auf die Kommunen erhebliche Kosten für die Übernahme der KdU zu.

Umso wichtiger ist es, Geflüchteten vom ersten Tag an Integrationsangebote zu machen und in ihre berufliche Qualifizierung zu investieren, um einem langen Verbleib im Transfersystem entgegen zu wirken.

Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Erlass vom 07.09.2015 – IV 218 i. V. m. 483.0223.31 mit Wirkung vom 01.01.2016 angepasst und damit die Integrations- und Aufnahmepauschale (IAP) eingeführt. Mit der einmaligen Pauschale von 1.000 € bis zum 29.02.2016 bzw. in Höhe von 2.000 € ab dem 01.03.2016 pro zugewiesenem Geflüchteten sollen die Kreise und kreisfreien Städte für die Betreuung, Versorgung, Unterbringung und Integration von dezentral untergebrachten Asylbewerber/innen sorgen. Die Kommunen entscheiden selbst über die Verwendung. Hierbei handelt es sich um Integrationsleistungen, die nicht aus dem AsylbLG getätigt werden können und daher nicht unter die o.g. Erstattungsregelung fallen.

Am 07.11.2016 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über die Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weitere finanzielle Entlastungsmaßnahmen geschlossen. Der o.g. Erlass wurde mit der Neuregelung zum 26.01.2016 aufgehoben.

Die Neuregelung mit Erlass vom 31.03.2017 sieht unter anderem die Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der kommunalen Integrationsleistungen vor. Die o.g. IAP hat sich als gutes Instrument für eine zugangsabhängige Unterstützung der Kommunen durch das Land bewährt, berücksichtigte jedoch lediglich den Personenkreis der vom LfA zugewiesenen Geflüchteten. Unberücksichtigt blieben Menschen, die durch Familiennachzug in die Kommunen zogen, sog. begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer sowie nachgeborene Kinder. Auch für diese Personengruppen entstehen Kosten im Rahmen von Integrationsleistungen, die bislang von den Kommunen getragen wurden.

Daher wurde vereinbart, dass die IAP ab 2017 in Höhe von 1.250 € für jede/n zugewiesene/n Asylbewerber/in, sog. begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Familiennachzügler/innen und nachgeborene Kinder gezahlt wird.

Bei begleiteten unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (bumA) handelt es sich um Minderjährige, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigte eingereist sind und die sich auch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Sie werden jedoch begleitet von sonstigen Erziehungsberechtigten, wie z.B. Onkel, Tante oder volljährige Geschwister. Sobald bumA nach dem 01.01.2017 auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden, erhält die aufnahmeverpflichtete Kommune die IAP in Höhe von 1.250 €.

Für Angehörige der Kernfamilie, die nach dem 01.01.2017 über den regulären Familiennachzug nach §§ 27 ff AufenthG in die Kommunen ziehen dürfen, wird die Kopfpauschale künftig ebenfalls gezahlt.

Zur Kernfamilie gehören:

- ❖ Ehegatt/in
- ❖ Eingetragene/r Lebenspartner/in
- ❖ deren minderjährige ledige Kinder
- ❖ Eltern von minderjährigen ledigen Kindern, die asylberechtigt sind

Die IAP wird ab dem 01.01.2017 ebenfalls für nachgeborene Kinder von Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung, Flüchtlingsstatus, Asylberechtigung, subsidiärem Schutzstatus, nationalem Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und einer Duldung nach § 60a AufenthG gezahlt, wenn die Kinder innerhalb eines Jahres nach Zuweisung durch das LfA auf die Kreise und kreisfreien Städte geboren werden.

Die Anzahl der erwarteten zugewiesenen Asylbewerber/innen im Jahr 2017 kann anhand der Prognose des Landes in Verbindung mit dem Vorjahreswert kalkuliert werden.

Wie viele Menschen durch Familiennachzug nach Neumünster nachgeholt werden können bzw. wie viele Kinder von zugewiesenen Geflüchteten geboren werden, ist nicht vorhersehbar. Wir können in diesem Zusammenhang auch auf keine eigenen Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zugreifen. Hier muss das Jahr 2017 abgewartet werden, um Daten auswerten zu können, die Aufschlüsse für das Jahr 2018 zulassen könnten. Aufgrund der Asylentscheidungen im Gesamtjahr 2016 bestand für ca. 37 Prozent aller Geflüchteten mit entsprechendem Schutzstatus bundesweit die Möglichkeit, das Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidungen des BAMF tendieren jedoch vermehrt zur Erteilung der subsidiären Schutzberechtigung, was den Anspruch auf Familiennachzug zunächst bis zum 16.03.2018 ausschließt.

Grundlage für die Neuregelung der IAP ist eine Prognose, die das Land in diesem Zusammenhang aufgestellt hat. Danach geht das Land von 7.450 Asylbewerber/innen im Jahr 2017 für Schleswig-Holstein sowie von 9.000 Familiennachzügler/innen aus.

Damit errechnet sich eine Gesamtleistung von $(16.450 \text{ Personen} * 1.250 \text{ €}) = 20.562.500 \text{ €}$, die das Land für die Kommunen im Jahr 2017 bereitstellt.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung entspricht dies ca. 5,66 Mio. € Mehrleistungen an die Kommunen $(7.450 \text{ €} * 2.000 \text{ €} = 14.900.000 \text{ €})$.

Sollten im Jahr 2017 weniger als die 7.450 prognostizierten Menschen nach Schleswig-Holstein verteilt werden, können die Leistungen der IAP im Jahr 2018 verwendet werden. Für 2018 rechnet das Land mit einer IAP in Höhe von mindestens 750 € pro o.g. Person.

Bei einer Aufnahmequote von derzeit 2,74% bedeutet dies für Neumünster eine kalkulierbare Einnahme in Höhe von $204 * 1.250 \text{ €} = 255.000 \text{ €}$ im Jahr 2017 nur für zugewiesene Asylbewerber/innen.

Um den Kommunen Planungssicherheit zu geben, leistet das Land zudem in den Jahren 2017 und 2018 einen Integrationsfestbetrag in Höhe von 17 Mio. €, der auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der Asylerstantragstellenden und Asylberechtigten, die zu einem noch zu bestimmenden Stichtag in der jeweiligen Kommune ermittelt werden.

Auf der Grundlage der Ausländeraufnahmeverordnung würden, nach derzeitiger Berechnung, voraussichtlich jeweils 459.000 € in den Jahren 2017 und 2018 an die Stadt Neumünster ausgezahlt werden.

Die Kommunen haben weiterhin Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwendung der Mittel und müssen diese nicht durch besonderen Verwendungsnachweis belegen.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- ❖ Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- ❖ Orientierungshilfen in neuen Wohnumfeld
- ❖ Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung
- ❖ Gewährleistung einer adäquaten Versorgung
- ❖ Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft

Die für das Jahr 2017 in Höhe von 714.000 € kalkulierten Landesmittel werden u.a. folgendermaßen veranschlagt:

- ❖ Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen (siehe 5.2)
- ❖ Förderung von Projekten von Haupt- und Ehrenamt (siehe 6.8)
- ❖ Förderung der Integration durch Spracherwerb (siehe 9.2)
- ❖ Aufstockung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen FIM (siehe 11.5)

Die o. g. Vereinbarung sieht zusätzlich eine Erstattung an die Jugendämter in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 1.500 € für jeden nach dem 01.03.2016 über der Sollquote betreuten umA vor, höchstens jedoch für die Zahl der an diesem Tag gemeldeten Altfälle.

Weiterhin gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 und 2018 Mittel für den Wohnungsbau in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

4. Wohnraumversorgung

4.1 Wohnsitznahmeregelung

Das Integrationskonzept und –gesetz des Bundes sehen die seit langem von den Kommunen geforderte Wohnsitzregelung für eine angemessene Verteilung von Geflüchteten vor, die von Sozialleistungen abhängig sind und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

Die Länder und Kommunen sollen hierdurch mehr Planungssicherheit für Integrationsmaßnahmen erhalten, eine Wohnsitzzuweisung aber nur dann aussprechen, wenn diese der nachhaltigen Integrationsförderung dient.

Der Entwicklung von Ballungsräumen und sozialen Brennpunkten, die gesellschaftliche Eingliederung maßgeblich erschweren, soll vorgebeugt werden. Gleichzeitig soll eine nicht steuerbare und unkalkulierbare Binnenwanderung von Geflüchteten im Sozialleistungsbezug verhindert werden, um die Kontrolle über die entstehenden Kosten und Lastenverteilungen zu gewährleisten.

Zur Förderung der nachhaltigen Integration müssen Geflüchtete, denen nach dem 01.01.2016 die Anerkennung als Asylberechtigte/r, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/r zugesprochen wurde oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, für den Zeitraum von 3 Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, dem sie nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen wurden.

Die Ausländerbehörde hat das Bestehen einer Wohnsitzverpflichtung grundsätzlich im Aufenthaltstitel zu vermerken.

Die Länder können im zweiten Schritt durch entsprechende Landesverordnungen Schutzberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach deren Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, längstens bis zum Ablauf der obigen Frist, einen konkreten Wohnsitz innerhalb des jeweiligen Bundeslandes zuweisen, wenn dadurch die Versorgung mit angemessenem Wohnraum und der Erwerb von hinreichend mündlichen Deutschkenntnissen auf A2-Niveau und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird. Sie können den Geflüchteten außerdem untersagen, in Ballungsräume zu ziehen (Zuzugssperre), wenn zu erwarten ist, dass sie Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen werden.

Die Steuerungsgruppe „Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen“, die aus dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) und den kommunalen Landesverbänden besteht, hat eine Arbeitsgruppe „Umsetzung § 12a Aufenthaltsgesetz“ eingerichtet, die die Umsetzung der Wohnsitzzuweisung innerhalb von Schleswig-Holstein thematisiert und erarbeitet. Die kommunale Ebene soll von Beginn an in den Prozess miteinbezogen werden. Bislang wurde noch keine gemeinsame Regelung getroffen.

Ausgenommen von der Wohnsitzregelung sind Geflüchtete, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, mindestens 15 Wochenarbeitsstunden arbeiten und ein Einkommen in Höhe des monatlich durchschnittlichen Bedarfs einer Einzelperson nach den §§ 20 (Regelleistung) und 22 (Kosten der Unterkunft) SGB II erzielen. Dieses beläuft sich auf aktuell 710,00 € netto. Der Betrag wird jährlich bundeseinheitlich neu festgesetzt. Die Ausnahme greift ebenfalls im Falle der Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums. Es ist ausreichend, wenn nur ein Mitglied der Kernfamilie einen Ausnahmetatbestand erfüllt, damit die Wohnsitznahmeverpflichtung in dem jeweiligen Bundesland aufgehoben werden kann. Die Betroffenen müssen nachweisen können, dass sie an einem anderen Ort die Voraussetzungen (Aufnahme einer entsprechenden Arbeit, einer Ausbildung oder eines Studiums) erfüllen werden.

§ 12a AufenthG sieht jedoch auch eine Rückwirkung für die Personen vor, die nach dem 01.01.2016 ihre Anerkennung erhalten haben und in der Zeit zwischen dem 01.01.2016 und 05.08.2016 in ein anderes Bundesland umgezogen sind. Sie haben ihren Wohnsitz rechtlich wieder in dem Bundesland zu nehmen, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde, nicht speziell an dem Ort, dem sie per Kreisverteilung innerhalb des Bundeslandes zugewiesen wurden.

Im Nachgang der Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung dieser Wohnsitzregelung am 13.09.16 stimmen die Länder überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2c AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person nach dem 31.12.2015 und vor dem 06.08.2016 im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat. Es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrechen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie nun ihren Wohnsitz begründet hat.

4.2 Grundsätze der zentralen Unterbringung

Die derzeitige Flüchtlingssituation macht eine kommunale zentrale Gemeinschaftsunterkunft (GU) nicht notwendig. Sie würde zurzeit weder wirtschaftlich betrieben noch vom Land teilfinanziert werden können. Eine anteilige Kostenerstattung durch das Land wäre nur möglich, wenn die GU mindestens 40 Plätze vorhalten würde und ausgelastet wäre. Eine solche Auslastung ist bei der derzeitigen Lage nicht zu erwarten. Dennoch sollten wir die Möglichkeit in Erwägung ziehen, eine solche Einrichtung bei wieder ansteigenden Flüchtlingszahlen betreiben zu müssen.

Bei der möglichen Errichtung einer kommunalen GU kommt es nicht nur darauf an, einen Schlafplatz für zugewiesene Asylbegehrende zu schaffen. Vielmehr zielt die zentrale Unterbringung darauf ab, einen sicheren Ort zu schaffen, an dem integrationsorientiertes betreutes Wohnen auf Zeit stattfinden kann.

Wir würden optimale Rahmenbedingungen für eine integrationsorientierte Unterbringung schaffen, um die Menschen vom ersten Tag ihres Aufenthaltes in die Lage zu versetzen, sich in ihrem neuen Lebensumfeld orientieren und sich auf die anschließende Unterbringung im eigenen Wohnraum vorbereiten und selbständig leben zu können. Der Leitgedanke ist hierbei immer „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Ohne eine kommunale GU müssen wir jederzeit in der Lage sein, jede/n zugewiesene/n Asylbegehrende/n am Tag des Eintreffens mit eigenem Wohnraum versorgen zu können. Bei den derzeitigen Zugangszahlen werden wir dies realisieren können. Sollten jedoch wieder mehr Flüchtlinge das Land und damit auch Neumünster erreichen, muss geprüft werden, ob die Errichtung einer GU wirtschaftlich und notwendig ist, um einen reibungslosen und für alle Beteiligten entschleunigten Ablauf organisieren zu können.

Lage der Unterkunft:

Von besonderer Bedeutung für den Aspekt der integrationsorientierten Unterbringung ist die Lage einer GU. Sie sollte so gelegen sein, dass sie eine gesellschaftliche Teilnahme der Bewohner/innen möglich macht und nicht zu räumlicher Isolation und Abgrenzung von der einheimischen Bevölkerung führt. Eine zentrale Lage mit fußläufiger Erreichbarkeit zur örtlichen Infrastrukturen (Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Apotheken, Kindesbetreuung, Schule, Sprachkurse, Naherholung) sowie eine nahegelegene Bus- und Bahnanbindung bieten dafür beste Voraussetzungen.

Akzeptanz in der Bevölkerung:

Das äußerliche Erscheinungsbild spielt eine wesentliche Rolle bei der Wahrnehmung und Akzeptanz einer GU. Sie sollte daher über einheitliche Sichtschutz- und Beschattungsmöglichkeiten der Fenster sowie über eine gepflegte Außenanlage verfügen und sich in das Gesamtbild der Straße und des Stadtteils einfügen.

Ablehnende und kritische Menschen lassen sich zumeist durch persönliche Begegnung und Kontaktaufnahme von ihrer ablehnenden Haltung abbringen. Dazu ist es förderlich, wenn die GU einen einladenden und gepflegten Eindruck macht.

Dauer des Aufenthaltes:

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Dauer des Aufenthaltes. Eine dauerhafte Unterbringung in einer GU ist immer auch mit Nachteilen psychosozialer und gesellschaftlicher Art verbunden.

Menschen, deren einzige Gemeinsamkeit die individuelle Fluchterfahrung ist, die sich aber ansonsten fremd sind, die aus unterschiedlichen Herkunftsländern mit unterschiedlichen Kulturen und Sprachen stammen, müssen sich Wohneinheiten, Sanitärbereiche und eventuell eine Gemeinschaftsküche teilen. Die Enge und die fehlende Privatsphäre tragen häufig zu psychosozialen Belastungen bei, die es zu verhindern bzw. zu minimieren gilt. Wir präferieren daher keine längerfristige Aufenthaltsdauer.

Die zugewiesenen Asylbegehrenden sollten für eine Orientierungsphase von 4-8 Wochen in einer GU wohnen und ankommen können und von dort aus in eigenen dezentralen Wohnraum vermittelt werden.

Belegung der Zimmer:

Bei der räumlichen Ausgestaltung sollten den besonderen Bedürfnissen der geflüchteten Menschen, insbesondere alleinstehender Frauen, Kinder, Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, Rechnung getragen werden.

Soziale Bedürfnisse nach Ruhe, Intim- und Privatsphäre sowie geschlechterspezifische Trennung werden selbstverständlich berücksichtigt

Es sind stets die individuellen Bedürfnisse bei der Belegung der Zimmer zu berücksichtigen, um aktiv zu einer Reduzierung von sozialpsychologischen Stressfaktoren beizutragen.

Besonders Frauen sind in GU'en häufig einer erhöhten Gefahr von sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Deswegen sollten alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder in einem separierten Bereich untergebracht werden. Grundsätzlich muss jedes Zimmer abschließbar sein.

Die Unterbringung von homo- und transsexuellen Geflüchteten sollte nach Möglichkeit nicht in einer GU erfolgen. Diese Menschen werden in GU'en wegen ihrer sexuellen Orientierung häufig diskriminiert oder Opfer von Gewalt. Für sie muss eine sofortige dezentrale Unterbringung organisiert werden können. Bei Bedarf ist die Errichtung einer Wohngruppe zu prüfen.

Gemeinschaftsräume:

Um den Bewohner/innen eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, sind verschiedene Gemeinschaftsräume erforderlich bzw. zeitlich geregelte Nutzungen. Es sollte die Möglichkeit bestehen, gemeinsam Essen zu können. Kinder und Jugendliche brauchen ein Ruhe- und ein Spielzimmer. Im Außenbereich sollten Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten sowie Sitzgelegenheiten vorhanden sein, wenn sich diese nicht in fußläufiger Entfernung z.B. in einer Parkanlage oder bei einem Kinderspielplatz befinden.

Gemeinschaftsküche:

Dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und Verselbständigung folgend, ziehen wir die Selbstversorgung einem Catering mit Essenausgabe vor, wenn sich dies räumlich einrichten lässt. In einer Gemeinschaftsküche können sich die Bewohner/innen ihren Ernährungsgewohnheiten entsprechend selbst versorgen und sind unabhängig in ihrem Tages- und Ernährungsrhythmus.

Sanitäre Anlagen:

Sanitäre Anlagen sind für Männer und Frauen grundsätzlich zu trennen und dürfen auch nicht räumlich nebeneinander liegen. Nach Möglichkeit sollen sie in unterschiedlichen Fluren oder Etagen vorhanden und unbedingt abschließbar sein. Die räumliche Nähe zu den jeweiligen Zimmern ist unabdingbar.

Ausstattung:

Die Ausstattung der Zimmer soll zweckmäßig, robust, leicht zu reinigen und vor allem einheitlich sein, um Sozialneid zu vermeiden. Jedes Zimmer wird pro Bewohner/in mit einem Bett, einem Tisch und Stuhl sowie einem Kleiderschrank ausgestattet. Nach Möglichkeit soll jedes Zimmer mit einem Kühlschrank ausgestattet werden, damit sich die Bewohner/innen mit eigenen, ihren Essgewohnheiten entsprechenden Lebensmitteln versorgen können.

Internetzugang:

Gemeinschaftsräume sollten mit einem WLAN-Netz ausgestattet sein. Ein Zugang zum Internet stellt in der heutigen medialen Zeit eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration dar. Über diverse Apps und Hilfsportale können z.B. erste Sprachkenntnisse erlernt werden, Kontakte aufgebaut und Informationen gesucht werden, die Orientierung im neuen Lebensumfeld bieten (z.B. Integrationslandkarte).

Außerdem ist es das Medium, um mit der Familie und Freunden im Heimatland in Verbindung bleiben zu können und sich über die Lage in der Heimat informieren zu können. Deutschsprachige Nachrichten werden noch nicht verstanden und die Berichterstattungen aus den Heimatländern sind vielfältiger als in unseren Nachrichtensendungen.

Integrationsbetreuung:

Eine soziale Betreuung in einer GU ist unumgänglich. Mit der hauptamtlichen Integrationsbetreuung für Geflüchtete wäre nur ein auf diesem Gebiet erfahrener und zuverlässiger Wohlfahrtsverband zu beauftragen (siehe 5.1).

Gewaltschutz und Sicherheit:

Das Betreuungspersonal wäre verpflichtet, sich an das vom Wohlfahrtsverband zu erstellende Gewaltschutzkonzept zu halten und regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungstrainings zu besuchen.

Um die Bewohner/innen vor Übergriffen von außen zu schützen, sollte eine GU nachts angemessen beleuchtet und gut sichtbar sein.

4.3 Dezentraler Übergangswohnraum

Für den Fall, dass die Flüchtlingszahlen ansteigen sollten, aber noch nicht das Ausmaß erreichen, um eine kommunale GU betreiben zu müssen, werden wir als Zwischenlösung dezentralen Übergangswohnraum anmieten, in den die Geflüchteten am Tag der Ankunft einziehen können. Von dort aus sollen sie in kurzer Zeit in eigenen dezentralen Wohnraum vermittelt werden.

4.4 Grundsätze der dezentralen Wohnraumversorgung

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass Konzentrationen von Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung in bestimmten Stadtteilen oder Straßenzügen sowohl positive als auch negative Auswirkungen mit sich bringen können.

Zum einen kann im positiven Sinne beobachtet werden, dass sich diese Menschen im Quartier gegenseitig unterstützen und ein soziales Netzwerk der Hilfsbereitschaft und des Zusammenhaltes bilden, sich selbst helfen sowie Selbständigkeiten und Arbeitsverhältnisse entstehen, die dazu beitragen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Der Zusammenhalt bietet Orientierung in der Fremde und Sicherheit.

In übersteigerter Form, ohne Beziehungen außerhalb dieses Konstruktes, könnte von einer sog. „Parallelgesellschaft“ gesprochen werden.

Diese wirkt sich nachteilig auf die Integration in die Aufnahmegesellschaft aus. Markante Aspekte sind häufig schlechtere Wohnbedingungen, ein untergeordneter sprachlicher Deutsch-Wortschatz, geringere Bildungsniveaus sowie Tendenzen zur Ausgrenzung und Isolation. Ziel muss es daher sein, haupt- und ehrenamtliche Beziehungen innerhalb und außerhalb des Quartiers aufzubauen, die wechselseitig wirken und verhindern, dass die Menschen ausschließlich unter sich bleiben.

Ausreichend günstiger und gleichzeitig angemessener Wohnraum mit Lebensqualität sowie eine gute soziale Infrastruktur im gemischt bewohnten und belebten Quartier bilden eine wesentliche Grundlage für das gesellschaftliche Miteinander und Zusammenleben - sowohl für alle hier bereits lebenden Einwohner/innen und Bürger/innen als auch für alle zuziehenden und gezogenen Geflüchteten und Migrant/innen.

Der möglichst frühzeitigen dezentralen Unterbringung in eigenem Wohnraum ist nicht nur aus den o.g. Gründen und aus psychosozialen Gesichtspunkten der Vorrang zu geben, sondern auch, weil es das Risiko rechtsextremer Angriffen verringert, da kein zusammenhängender räumlicher Angriffspunkt besteht.

Zeitraum:

Ohne eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft ist den Geflüchteten am Tag ihrer Zuweisung angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Unterkunftskosten:

Die Höhe der Kosten von Wohnraum für Geflüchtete orientiert sich an der aktuellen Richtlinie des örtlichen Jobcenters über die Angemessenheit Kosten der Unterkunft vom 16.07.2016. Wohnraum für Geflüchtete soll weder zu höheren Kosten mit besseren Qualitätsstandards zur Verfügung gestellt werden, um Sozialneid zu vermeiden, noch zu niedrigeren Kosten mit schlechterer Lebensqualität und Wohnstandard, um Stigmatisierung und Ausgrenzung vorzubeugen.

Kosten der Unterbringung für die Kommune:

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber für drei Jahre vollständig übernehmen wird. Das führte im Jahr 2016 bundesweit zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Mio. €. Für 2017 wird mit Kosten in Höhe von 900 Mio. € und für das Jahr 2018 in Höhe von voraussichtlich 1,3 Mrd. € gerechnet.

Wohnraumvermittlungsmanagement:

Nach einem im III. Quartal 2016 durchgeführten Ausschreibungsverfahren wurde die Wohnungsbau GmbH Neumünster ab dem 01.10.2016 mit dem Wohnungsvermittlungsmanagement beauftragt. Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- ❖ Anlaufstelle für die Entgegennahme von Wohnungsangeboten
- ❖ Aktive Akquise, Besichtigung und Anmietung von leerstehendem Wohnraum
- ❖ Aufbau eines geeigneten Wohnungspools
- ❖ Zuweisungsvorschlag von Asylsuchenden und Wohnung (Belegungsmanagement)
- ❖ Begleitung bei der Wohnungsübergabe und technische Einweisung
- ❖ Koordinierung der Erst- und Folgeausstattungen der Wohnungen

Bei der Akquise und anschließender Vermittlung des Wohnraums ist auf eine gleichmäßige Verteilung über das gesamte Stadtgebiet zu achten, um Ballungen in Quartieren oder Straßenzügen entgegen zu wirken.

Gleichzeitig ist auf die individuellen Unterbringungsbedürfnisse der Geflüchteten Rücksicht zu nehmen.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Geflüchteten hat Kriegsverletzungen erfahren, die sie nunmehr von einem Rollstuhl abhängig machen. Diesem Umstand ist bei der Versorgung mit entsprechend barrierefreiem und behindertengerechtem Wohnraum Rechnung zu tragen.

Bei mangelndem Wohnraum können im Ausnahmefall Wohngruppen gebildet werden, in denen möglichst gleichgeschlechtliche und gleichaltrige Geflüchtete mit gleicher Herkunft und Sprache zusammen leben.

Bei der Belegung mehrerer Wohnungen in einem Wohnhaus ist auf die ethnischen Besonderheiten der Bewohner/innen Rücksicht zu nehmen.

Der Mietvertrag wird zunächst zwischen der Stadt Neumünster und dem/der Vermieter/in geschlossen. Der Wohnraum wird der/dem Geflüchteten anschließend von der Verwaltung per Zuweisungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Durch die zeitlich vorgeschalteten Besichtigungen der angebotenen Wohnungen können wir sicherstellen, dass Geflüchtete nicht in unzumutbaren Wohnraum ziehen müssen und auch keine horrenden Geldbeträge an private Vermittler gezahlt werden müssen, nur um Wohnraum überhaupt bekommen zu können.

Wohndauer

Geflüchtete sollen, auch nach Abschluss ihres Asylverfahrens und Wechsel des Rechtskreises von der Asylbewerberleistungsabteilung hin zum Jobcenter, nicht den ursprünglich zugewiesenen Wohnraum wieder verlassen müssen. Es soll von Seiten der Wohnungsbau GmbH Neumünster bei der Akquise des Wohnraums darauf hingewiesen und -gewirkt werden, dass Wohnungsanbieter bei Wechsel des Rechtskreises der Geflüchteten einen eigenen Mietvertrag mit diesen abschließen.

Sozialer Wohnungsbau

Ab dem Jahr 2017 stellt der Bund jährlich 300 Millionen € für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung, davon 100 Millionen über die bestehenden Stadtumbauprogramme und das Programm Soziale Stadt.

Laut einer Prognose des Bundesbauministeriums müssten jährlich mindestens 350.000 preisgünstige Wohnungen gebaut werden, um den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum decken zu können.

Ziel muss es sein, den Wohnungsmarkt Neumünsters flexibel und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln und Maßnahmen zur zentralen Unterbringung von zugewiesenen Geflüchteten nur temporär zu betrachten und zukunftsorientiert nach den Maßstäben des Stadtentwicklungskonzeptes in das Stadtbild zu integrieren.

Es wird daher im Sinne aller Betroffenen unumgänglich werden, dass entweder umfassende Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden durchgeführt werden, um diese wieder bewohnbar zu machen, oder aber soziale Wohnungsbauten neu errichtet werden.

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Das Beratungszentrum der Diakonie bietet in ihrem Haart-Café Geflüchteten und Migrant/innen seit dem 02.02.2017 jeden Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr ehrenamtliche Unterstützung bei der Wohnungssuche.

4.5 Unbegleitete volljährig gewordene Ausländer/innen

Zum Stichtag 31.12.2016 war die Stadt Neumünster für 314 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) jugendhilferechtlich zuständig. Davon lebten zum vorgenannten Stichtag 119 umA in Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb Neumünsters, überwiegend im Kreis Schleswig-Flensburg. 195 umA werden in örtlichen Jugendhilfeeinrichtungen nach wie vor betreut und sind dort wohnhaft sind. Die Altersstruktur der 16 – 19 jährigen umA teilt sich wie folgt auf:

❖	16 Jährige	13,8%
❖	17 Jährige	33,8%
❖	18 Jährige	29,2%
❖	19 Jährige	11,8%
❖	20 Jährige	4,1%

Mit der Beendigung der Jugendhilfe geht auch der Auszug aus den Jugendhilfewohngruppen einher. Dies bedeutet, dass wir für diese dann jungen Erwachsenen ebenfalls angemessenen bezahlbaren Wohnraum vorhalten müssen.

In den Jahren 2017 bis 2019 wird es nötig werden, für ca. 180 junge Erwachsene günstigen Wohnraum zur Verfügung zu haben.

Sie befinden sich mit den zugewiesenen Geflüchteten, den zugezogenen Geflüchteten und allen Bezieher/innen von Sozialleistungen in Konkurrenz auf dem lokalen Wohnungsmarkt.

4.4 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Wohnraumversorgung

- ➔ **Anmietung von dezentralem Übergangswohnraum**
- ➔ **Gesteuerte dezentrale Unterbringung nach sozialen Maßstäben in gemischten Quartieren**
- ➔ **Übernahme der Mietverträge von Geflüchteten nach positivem Abschluss des Asylverfahrens**
- ➔ **Vermeidung von Umzügen wegen Statuswechsel und Rechtskreisänderung**

Kennzahlen: Wohnraumversorgung

- ➔ **Anzahl der dezentralen Übergangswohnräume**
- ➔ **Verteilungsquote in den Quartieren – Sozialraumanalyse**
- ➔ **Anzahl der übernommenen Mietverträge mit Geflüchteten**
- ➔ **Einhaltung der KdU-Satzung - Mietpreishöhe, Wohnungsgröße**

5. Integrationsbetreuung

Nach den Strapazen der Flucht stehen die Menschen am neuen Wohnort vor der überwältigenden Aufgabe, in einem fremden Land mit anderen Werten, Regeln und Systemen, ohne die landestypische Sprache zu sprechen, mit den wenigen mitgebrachten Habseligkeiten ein neues Leben aufzubauen.

Es liegt auf der Hand, dass sie dabei Unterstützung und Hilfestellung benötigen und eine professionelle Integrationsbetreuung notwendig ist.

Nicht nur die Verarbeitung des Verlustes der bisherigen Lebenswelt bedeutet für die Menschen eine enorme Anstrengung, sondern auch der ungewohnte deutsche Alltag mit all seinen Regelungen und Schwierigkeiten. Gründe für die Notwendigkeit der Integrationsbetreuung sind vielfältig und sollen nur beispielhaft angebracht werden:

- ❖ Sorge und Zweifel an einer Bleibeperspektive
- ❖ Unkenntnis über das deutsche Asyl-, Rechts- und Bildungssystem
- ❖ Falschinformation durch Laien
- ❖ mangelnde Sprachkenntnisse
- ❖ Unkenntnis über die Möglichkeiten des Spracherwerbs
- ❖ keine Beschäftigungsmöglichkeit
- ❖ fehlende Tagesstrukturen, Störung des Tag-Nacht-Rhythmus
- ❖ fehlende Akzeptanz und Aufnahme in der Nachbarschaft
- ❖ Probleme mit interkulturellem Zusammenleben
- ❖ fehlende soziale Beziehungen zur bislang ansässigen Bevölkerung
- ❖ unzureichende psychologische Versorgung

Das Ziel der sozialen Arbeit in diesem Kontext ist die Hilfe zur Selbsthilfe unter Achtung der Selbstbestimmung sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Geflüchteten am gesellschaftlichen Leben.

Dies beinhaltet die Beratung, Betreuung und Unterstützung beim Zugang zu strukturellen Funktionssystemen wie Wohnraumversorgung, Gesundheitsversorgung, materielle Existenzsicherung, frühkindliches sowie schulisches Bildungssystem sowie Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Darauf aufbauend werden die persönliche Weiterentwicklung durch Aufbau von Sprachkompetenzen, die Orientierung im neuen Lebensumfeld und Alltagsbewältigung sowie die gemeinsame Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive angestrebt.

5.1 Soziale Betreuung in zentraler Unterbringung

Für den Fall des Betriebs einer kommunalen GU (siehe 4.2) ist eine soziale zentrale Betreuung unumgänglich. Mit der hauptamtlichen Integrationsbetreuung für Geflüchtete würde nur ein auf diesem Gebiet erfahrener und zuverlässiger Wohlfahrtsverband beauftragt werden.

Das zur Betreuung von Geflüchteten eingesetzte Personal muss über professionelle Kompetenzen und berufliche Qualifikationen verfügen sowie regelmäßig an Schulungen zur Sensibilisierung im Bereich Gewaltprävention teilnehmen.

Um dem besonderen Schutzbedürfnis von allein geflüchteten Frauen Rechnung zu tragen, sollte zeitgleich sowohl männliches als auch weibliches Betreuungspersonal beschäftigt werden.

Die Arbeit und deren Qualitätssicherung sind nach einem mit der Verwaltung abgestimmten Betreuungs- und Gewaltschutzkonzept auszurichten.

In einer kommunalen GU würden die vom LfA zugewiesenen Asylbegehrenden für die Dauer einer 4-8 wöchigen Orientierungsphase untergebracht werden. Die Dauer der Betreuung ist auf diesen Zeitraum begrenzt. Mit dem Auszug aus der GU würde die vertrauensvolle Überleitung an die Mitarbeiter/innen der dezentralen sozialen Betreuungsstruktur erfolgen.

Zu den Aufgaben der zentralen sozialen Betreuung in einer GU gehören u.a.:

- ❖ Vermeidung von Konflikten zwischen den Bewohner/innen in der GU sowie mit der Nachbarschaft und der Neumünsteraner Gesellschaft
- ❖ Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens sowie der Gestaltung des Zusammenlebens der Bewohner/innen in der GU
- ❖ Sensibilisierung für die Einhaltung der Hausordnung, für den Umgang mit Mobiliar, Hygiene, Reinigung und Mülltrennung sowie für die gesellschaftlichen Regeln des engen Zusammenlebens
- ❖ Förderung von Selbstorganisation, Eigenverantwortung und Selbständigkeit nach der Prämisse „Hilfe zur Selbsthilfe“
- ❖ Hilfestellung bei der strukturellen Integration
- ❖ Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in der GU auf Basis von gemeinnütziger Tätigkeit
- ❖ Vermittlung von haupt- und ehrenamtlichen Beratungs- und Hilfeangeboten
- ❖ Unterstützung und Vermittlung von Kontakten zu sozialen Einrichtungen (frühkindliche Bildung, Schulamt, Frauenhaus usw.)

- ❖ Hilfe bei Behördengängen
- ❖ Informationen zur Gesundheitsvorsorge und ärztlichen Versorgung
- ❖ Vermittlung von Freizeitangeboten bzw. Entwicklung von ergänzenden pädagogischen und sozialen Aktivitäten und „Willkommensfesten“ unter Einbeziehung der Nachbarschaft
- ❖ Hilfen beim Erwerb der deutschen Sprache
- ❖ Unterstützung des Einzuges in die eigene Wohnung, Erstorientierung im Wohnumfeld mit Informationen zur sozialen und kulturellen sowie der sonstigen Infrastruktur

5.2 Soziale Betreuung in dezentraler Unterbringung

Diese Dienstleistung wurde nach den oben genannten generellen Kriterien an zwei fachkundige, leistungsfähige, erfahrene und zuverlässige Wohlfahrtsverbände vergeben. Hierbei handelt es sich um den AWO Landesverband S-H e.V. sowie den Caritasverband für S-H e.V. Das eingesetzte Personal steht dem zu betreuenden Personenkreis mit festen Öffnungszeiten beratend, betreuend und unterstützend zur Verfügung. Zusätzlich werden Hausbesuche durchführen.

Die Betreuung richtet sich an folgenden Personenkreis:

- ❖ zugewiesene Geflüchtete
- ❖ Familiennachzügler/innen
- ❖ umA, die aus der Jugendhilfe entlassen werden können und ihren Wohnsitz in Neumünster nehmen dürfen
- ❖ in Ausnahmefällen auch neuzugezogene Leistungsbezieher/innen mit Fluchthintergrund des Jobcenters mit besonderem Betreuungsbedarf, z.B. Großfamilien

Der Zugang zur sozialen Betreuung wird über die KiAF gesteuert.

Ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungskraft für 100 Wohn- oder Bedarfsgemeinschaften wird als angemessen angesehen.

Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass alleinlebende weibliche Geflüchtete mit und ohne Kinder von der weiblichen Betreuungskraft betreut werden, wenn sie dies wünschen.

Die dezentrale soziale Betreuung kann von dem o.g. Personenkreis nach deren Bedarf zunächst für die Dauer eines Jahres aufgesucht werden. Eine enge und zeitnahe Zusammenarbeit mit den örtlichen Migrationsberatungsstellen mit dem Ziel, eine funktionierende Vernetzungsstruktur und gemeinsames „Arbeiten am und mit dem Menschen“ aufzubauen, ist Voraussetzung für eine erfolgreiche strukturelle Integration.

Aufgaben der dezentralen sozialen Betreuung sind u.a.:

- ❖ Hilfestellung und Begleitung bei der Bewältigung von Integrationsschritten
- ❖ Bekanntmachen mit der Wohnumgebung und der örtlichen Infrastruktur
- ❖ Orientierung im neuen Lebensumfeld und Aufbau von Alltagsstrukturen
- ❖ Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen
- ❖ Hilfestellung beim Verstehen behördlicher Schreiben und Ausfüllen von Anträgen
- ❖ Praktische Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der Einhaltung der Schulpflicht, der regelmäßige Teilnahme an Sprachkursen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
- ❖ Kontaktaufnahme und –pflege mit freiwillig Engagierten und Informationen zu den jeweiligen Angeboten
- ❖ Entwicklung einer Lebensperspektive
- ❖ Unterstützung beim freiwilligen Auszug aus dem zugewiesenen Wohnraum
- ❖ Hilfestellung bei der Beschaffung von Wohnraumausstattung nach dem Auszug aus dem zugewiesenen Wohnraum

Die soziale Betreuung soll die Geflüchteten auf dem Weg der Integration begleiten und dabei eine Abfolge von strukturellen Integrationsschritten beachten. Hierzu zählen z.B. die Einschulung von schulpflichtigen Kindern, die Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit, die Anmeldung zum Sprachkurs, die Vereinbarung eines Informationsgesprächs mit der Beratungsstelle der frühkindlichen Bildung, die Vorsprache bei der Migrationsberatungsstelle, etc.

5.3 Soziale Betreuung durch Jugendhelfertr ger

Zur Jugendhilfe geh ren u.a. die Hilfe zur Erziehung, Hilfe f r junge Vollj hrige und Nachbetreuung sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

Ziel der Jugendhilfe ist es, dass jeder junge Mensch ein Recht auf F rderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsf higen Pers nlichkeit hat. Zwar ist Pflege und Erziehung eines Kindes das nat rliche Recht der Eltern und zuerst die ihnen obliegende Pflicht. Die Jugendhilfe soll aber zur Verwirklichung des Rechts auf F rderung der Entwicklung und Erziehung beitragen, besonders wenn es sich um unbegleitete minderj hrige Ausl nder (umA) handelt, die sich ohne ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten in Deutschland aufhalten.

Tr ger der  ffentlichen Jugendhilfe sind in erster Linie die Jugend mter und Landesjugend mter. Das Jugendamt bestellt zu ihrer rechtlichen Vertretung zun chst bei dem zust ndigen Familiengericht einen Vormund.

Die besonders schutzbed rftige Gruppe der unbegleiteten Minderj hrigen wird in Einrichtungen von Tr gern der freien Jugendhilfe untergebracht.

F r die Anerkennung und Erlaubnis zur Er ffnung einer Jugendhilfeeinrichtung ben tigen die Tr ger eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, die durch das Landesjugendamt ausgestellt wird. Mit dem  rtlichen  ffentlichen Tr ger wird bei Vorliegen dieser Erlaubnis von Seiten der Stadt Neum nster das leistungsgerechte Entgelt gem. §§ 78 a ff. SGB VIII ausgehandelt.

Der Betreuungsschl ssel richtet sich nach den Vorgaben des Landesjugendhilferahmenvertrages. Danach werden in der Regel mindestens 4,6 Stellen mit sozialp dagogischen Fachkr ften sowie 0,6 Stellen f r die Nachtbereitschaft f r 10 Unterbringungspl tze vorgeschrieben.

Die Schutzbed rftigen erhalten somit durch qualifiziertes Personal sowohl Betreuung, Versorgung und Erziehung als auch psychologische Hilfestellung, Alltagsbegleitung und Integrationsunterst tzung. Die Sicherstellung von schulischer und beruflicher Bildung, die F rderung der sozialen Integration z.B. in Sportvereinen und Verb nden sowie Angebote zur Freizeitgestaltung geh ren ebenfalls zum Leistungsspektrum. Das  bergeordnete Ziel ist die schrittweise Verselbst ndigung bis hin zur Ausgliederung in eigenen Wohnraum.

Das Jugendamt ist gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn es sich um ein ausländisches Kind oder Jugendlichen handelt, welches unbegleitet nach Deutschland gekommen ist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Im Zuge der Inobhutnahme wird geklärt, welcher Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe vorliegt und ob die Voraussetzungen für die Gewährung gegeben sind.

Gem. § 34 SGB VIII erhalten die umA vollstationäre Unterbringung und Hilfe zur Erziehung mit dem Ziel der Verselbständigung und eigenständigen Alltagsbewältigung.

§ 41 SGB III sieht die Hilfe für junge Volljährige und deren Nachbetreuung vor. Danach soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Sie kann weiterhin vollstationär und ambulant betreut teilstationär erbracht werden.

In Neumünster werden die meisten Jugendlichen in Gemeinschaftswohngruppen sowie in ambulant betreutem Wohnen der Jugendhilfeträger Iuvo gGmbH und Safety Villa GbR versorgt.

Um dem erweiterten Schutzbedürfnis unbegleiteter minderjähriger Mädchen gerecht zu werden, betreibt die Iuvo gGmbH eine reine Mädchenwohngruppe, in der auch ausschließlich weibliches Personal eingesetzt wird.

Zum Stichtag 31.12.2016 war die Stadt Neumünster jugendhilferechtlich für 314 unbegleitete Minderjährige im Alter zwischen 9 bis 20 Jahren zuständig.

Aufgrund des im dritten und vierten Quartal 2015 rasanten Anstiegs der Inobhutnahmefälle und des zeitgleichen Mangels an adäquaten Unterbringungsplätzen in Neumünster sind 119 umA derzeit überwiegend im Kreis Schleswig-Flensburg untergebracht, für die das Jugendamt Neumünster weiterhin zuständig bleibt.

In Neumünster lebten zum o.g. Stichtag 195 unbegleitete Kinder und Jugendliche. Sie sind in 7 Wohngruppen der Iuvo gGmbH und 5 Wohngruppen der Safety Villa untergebracht. Die Wohngruppen sind über das Stadtgebiet verteilt und fallen im Gesamtbild und der Nachbarschaft kaum auf.

Die Altersstruktur stellt sich folgendermaßen dar:

❖	11 – 14 Jahre	2,0%
❖	15 Jahre	5,1%
❖	16 Jahre	13,8%
❖	17 Jahre	33,8%
❖	18 Jahre	29,2%
❖	19 – 20 Jahre	15,9%

Die 190 Jungen und 5 Mädchen stammen überwiegend aus den Herkunftsländern:

❖	Afghanistan	68,2%
❖	Eritrea	10,8%
❖	Syrien	7,7%
❖	Aserbaidshan	2,6%
❖	Albanien	2,1%
❖	sonstige Herkunft	8,6%

In Neumünster werden die Möglichkeiten, die das Jugendhilferecht bietet, sehr großzügig genutzt und den Schutzbedürftigen auch nach Eintritt der Volljährigkeit eine Betreuung angeboten, wenn diese benötigt wird. Dies ist bei weitem nicht in allen Kommunen der Fall, dennoch wollen wir auch weiterhin an diesem hohen und humanen Standard festhalten.

5.4 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Integrationsbetreuung

- ➔ **Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe**
- ➔ **Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**
- ➔ **Qualifizierter zielgruppensensibler Personaleinsatz**
- ➔ **Betreuungsschlüssel von 1:100 Bedarfsgemeinschaften
in eigenem Wohnraum für die Dauer eines Jahres**
- ➔ **Bewahrung des Qualitätsstandards der Jugendhilfe**

Kennzahlen: Integrationsbetreuung

- ➔ **Betreuungsschlüssel**
- ➔ **Durchschnittliche Dauer der Betreuung**
- ➔ **Einhaltung und Dauer des Integrationsweges**

6. Freiwilliges Engagement

Das DESI (Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration) hat in einer Umfrage erhoben, wo 270 befragte Städte, Landkreise und Gemeinden aktuell zentrale Aufgaben und Herausforderungen, wichtige Ressourcen und besondere Unterstützungsbedarfe bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sehen.

Als Kernaussage der im ersten Quartal des Jahres 2016 durchgeführten Umfrage konnte festgestellt werden, dass die Kommunen im freiwilligen Engagement die wichtigste Ressource für die Bewältigung der aktuellen Aufgaben und Herausforderungen bei der Flüchtlingsarbeit sehen. Grundvoraussetzungen sind gute Kooperationsbeziehungen in der Kommune sowie die Koordinierung und Unterstützung des freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements durch die Verwaltung.

Das zivilgesellschaftliche Engagement ist unverzichtbar, wenn wir von einer gelungenen Integration und Teilhabe der Geflüchteten in unserer Gesellschaft sprechen.

Die schwierige Situation in der teilweise stark überfüllten Landesunterkunft im Haart und in der zur Notunterkunft umfunktionierten Sporthalle der Gemeinschaftsschule Brachenfeld konnte maßgeblich durch die spontane und tatkräftige Hilfe und Unterstützung der freiwilligen Helfer/innen sowie der Anwohner/innen rund um die Gemeinschaftsschule Brachenfeld gemeistert werden.

Zivilgesellschaftliches Engagement ist dort besonders wirkungsvoll, wo es das Handeln hauptamtlicher Akteure und professionelle Integrationsbemühungen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Es ist kein Ersatz für eine hauptamtliche Betreuungsstruktur und darf nicht als Lückenfüller verstanden werden.

Freiwillig Engagierte erfüllen Aufgaben, die praktische Teilhabe von Geflüchteten in der örtlichen Gesellschaft erst möglich machen. Deshalb sollten freiwillige Akteure und deren Angebote von uns bestmöglich unterstützt und gewürdigt werden.

Dabei ist es sehr wichtig, dass parallel zum freiwilligen Engagement der Neumünsteraner Gesellschaft auch die zugezogenen Geflüchteten als neue Mitglieder der Gesellschaft selbst aktiv werden und sich freiwillig beteiligen. Erst dadurch entsteht ein Miteinander, vom dem alle Beteiligten profitieren können.

Darüber hinaus sollten lenkende und koordinierende Strukturen geschaffen werden, in denen sich Freiwillige ohne Zeit- und Reibungsverluste kreativ betätigen können.

Unser Ziel ist es, Begegnungen mit unseren neuen Nachbarn mit Akzeptanz und Toleranz für Religionen und Kulturen zu schaffen, sie persönlich im Alltag zu begleiten, Orientierung zu geben und ihnen das Gefühl zu vermitteln, zur Gesellschaft dazuzugehören und nicht fremd zu sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollte ein bedarfsorientiertes Rahmenprogramm mit allen beteiligten Akteuren geschaffen werden, welches sich aus mehreren Faktoren zusammensetzen könnte:

6.1 Beratungsangebot

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (SozMi) hat zum 15.06.2016 eine Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein erlassen („Beratungsstelle Ehrenamt“).

Das in der Beratungsstelle eingesetzte Personal hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ❖ Bestandsaufnahme der Flüchtlingsinitiativen und -organisationen
- ❖ Zusammenarbeit in Grundsatzfragen der Fortbildung, Information und Vernetzung mit dem SozMi
- ❖ Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen (KiAF)
- ❖ Aufbau und Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den Akteuren der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit
- ❖ Koordinierung und Initiierung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Geflüchteten
- ❖ Bedarfsermittlung zur Unterstützung der Ehrenamtlichen
- ❖ Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für die mit der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit befassten Akteure

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom 15.03.2016 zu TOP 21 Ziffer 7 die Einrichtung einer kommunalen Stelle zur Koordinierung der ehrenamtlichen Hilfen abgelehnt. Dem Beschluss folgend hat die Verwaltung ihr Recht auf Beantragung der o.g. Fördermittel an kommunale Wohlfahrtsverbände abgetreten.

Es wurde ein gemeinsames Konzept vom AWO Kreisverband Neumünster e.V., dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH und dem Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. erarbeitet, um diese Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzubauen. Das SozMi hat zwei Vollzeitstellen für diese Aufgabenstellungen bewilligt. Die Beratungsstelle hat ihre Arbeit im Frühjahr 2017 aufgenommen.

6.2 Betreuungsangebot

Ehrenamtliches Engagement ist nicht immer einfach zu verkraften. Im Laufe der Zeit entstehen persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse mit den betreuten Geflüchteten, die von ihren Fluchtgründen und Fluchterlebnissen berichten können. Das Gehörte ist zum Teil nicht leicht zu verarbeiten. Es kann ein Gefühl von Macht- und Hilflosigkeit entstehen, was wiederum zu Frustration führen kann. Deshalb ist eine besondere Hilfestellung notwendig.

Der Kirchenkreis Altholstein hat in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Iuvo Supervisionen für Pat/innen von umA angeboten. Um weitere Freiwillige in ihrem Engagement zu unterstützen und zu begleiten, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Altholstein eine weitere Supervision ermöglicht.

Die psychische Gesunderhaltung der freiwillig Engagierten hat oberste Priorität.

6.3 Motivation

Das örtliche freiwillige Engagement ist aufgrund der lange Zeit einzigen schleswig-holsteinischen Landesunterkunft für Flüchtlinge in Neumünster stark auf den Personenkreis der vorübergehend im Haart untergebrachten Geflüchteten ausgerichtet. Um Geflüchtete, die in Neumünster ihr Zuhause bereits gefunden haben und es künftig finden werden, in unsere Gesellschaft aufzunehmen und Teilhabe möglich zu machen, sollten mehr Neumünsteraner/innen für das soziale Engagement für Geflüchtete gewonnen werden.

Das SozMi hat zum 20.06.2016 eine weitere Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein erlassen („Akquisestelle Ehrenamt“).

Das in der Akquisestelle eingesetzte Personal hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ❖ Koordinierungsarbeit im Rahmen des Engagements für und mit Geflüchteten
- ❖ Gewinnung von Engagierten
- ❖ Gewinnung von Geflüchteten als ehrenamtlich Engagierte
- ❖ Verstetigung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe
- ❖ Zusammenarbeit in Fragen der Fortbildung, Information und Vernetzung mit dem Personal der Beratungsstelle
- ❖ Aufbau und Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den lokalen Akteuren der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit
- ❖ Koordinierung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit

Antragsberechtigt waren Freiwilligenagenturen, Vereine/Verbände, rechtsfähige Organisationen und Kommunen, die Koordinierungsarbeit für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe leisten.

Gemäß dem unter 6.1 genannten Beschluss der Ratsversammlung wurde auch diese Stelle nicht von der Stadt Neumünster beantragt.

Das SozMi hat dem Verein openhaart e.V. im November 2016 eine halbe Stelle für die Dauer von 3 Jahren bewilligt. Wir regen an, dass dem Sozialausschuss ein jährlicher Tätigkeitsbericht vorgelegt werden sollte.

Die Gründe und Motive, warum sich Menschen freiwillig engagieren, sind sehr vielfältig. Mit der großen Fluchtwelle des Jahres 2015 entstand auch gleichzeitig eine Welle der Hilfsbereitschaft. Beides ist inzwischen abgeebbt.

Eine Befragung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) zu Jahresbeginn ergab, dass 30% von 2.000 Befragten Geflüchtete mit Geld- und Sachleistungen unterstützt haben.

13% derjenigen, die sich bislang nicht engagiert hatten, wollten es künftig tun.

86% wollen ihr Engagement aufrechterhalten.

Motivationsprobleme:

Ziel sollte es sein, das freiwillige Engagement dauerhaft zu motivieren, zu binden und fest in Strukturen zu etablieren. Hierbei können sich folgende Probleme zeigen:

- ❖ das Engagement ist grundsätzlich nur auf eine spontane unmittelbare Unterstützung in einer vorübergehenden Situation ausgerichtet
- ❖ keine Strukturen für die freiwillige Betätigung vorhanden, Freizeitverlust

- ❖ Unkenntnis von Aufbau und Ablauf in den Behörden
- ❖ ungenügender Informationsfluss von Haupt- an Ehrenamt
- ❖ unermüdliches Engagement führt zu Überforderung
- ❖ negative Erlebnisse und Erfahrungen führen zu Frustration oder einem Sinneswandel
- ❖ das Geleistete erfährt keine Anerkennung und Wertschätzung, was zu einem teilweisen oder kompletten Rückzug führen kann
- ❖ eigene Kosten entstehen, die nicht von der Kommune getragen werden

Ein wichtiges Instrument, um Motivationsprobleme aufzudecken und zu beheben, ist die Durchführung regelmäßiger Austauschrunden, in denen die Freiwilligen die Gelegenheit bekommen, sich miteinander auszutauschen, Probleme zu diskutieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Zu den Austauschtreffen könnten abwechselnd hauptamtliche Akteure eingeladen werden, die mit professionellem Rat und Informationen behilflich sein können, wie z.B. die Asylbewerberleistungsabteilung, Wohngeldstelle, BAB und Bafög-Stelle, etc.

6.4 Netzwerkaufbau

Damit Freiwillige sich tatsächlich ihrem Engagement und ihren Projekten widmen können, ist eine Organisation und Koordinierung des Gesamtablaufes nötig sowie die Bildung einer verlässlichen Netzwerkstruktur erforderlich.

Anderenfalls führt Unorganisiertheit und erlebtes Chaos zu Frustration, weil zu viel der geopferten Freizeit verloren geht, die sinnvoller genutzt werden könnte.

Im Mai 2016 wurde im ersten Schritt der Runde Tisch des freiwilligen Engagements in der Flüchtlingshilfe in Neumünster gegründet. Er soll der Vernetzung der ehrenamtlichen Initiativen in der Flüchtlingshilfe Neumünster sowie dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch dienen.

Gleichzeitig sollte hierdurch die Grundlage für die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen und Kräfte geschaffen werden, damit bedarfsgerechte Angebote gemeinsam entwickelt und abgestimmt werden können.

6.5 Projektideen

Wir haben bereits einige Vorschläge für sinnvolle und realisierbare Projekte erarbeitet, die von den Freiwilligen nicht angenommen oder umgesetzt werden sollen, sondern lediglich als Leitfaden oder Inspiration dienen könnten. Wir sind grundsätzlich interessiert und aufgeschlossen für neue Ideen und Projektvorschläge zur Integration und Inklusion von Geflüchteten.



Projektbeschreibungen:

1. Selbstfürsorge

Das Selbstfürsorgeprojekt zielt darauf ab, mit der Beratungsstelle Schulungen, Fortbildungen, Supervisionen sowie Stammtische zu organisieren. Dabei soll es um die gemeinsame bedarfsorientierte Erarbeitung von praktischen Hilfestellungen gehen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Das Öffentlichkeitsprojekt könnte sich der Erarbeitung eines Facebook-Auftritts oder einer Homepage für das gesamte ehrenamtliche flüchtlingssolidarische Engagement widmen, um Interessierte und Geflüchtete zusammen zu bringen sowie Angebote transparent und überschaubar zu machen.

3. Sprachbegleitung

In diesem Projekt ginge es um eine Fortbildung zur Professionalisierung der ehrenamtlichen Sprachkurse. Die Fortbildung könnte von der VHS Neumünster angeboten werden und wäre für die Teilnehmenden kostenlos. Ziel, Inhalt und Ausrichtung könnten mit den Interessierten in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle und VHS erarbeitet werden.

Desweiteren könnten verschiedene bedarfsorientierte Sprachkurse durch die Projektgruppe geplant und organisiert werden, z.B. für Einsteiger und Fortgeschrittene, langsam und schnell Lernende, nur für Frauen mit Kindesbetreuung zur Prüfungsvorbereitung oder für Hausaufgabennachhilfe.

4. Café international

Dieses Projektteam könnte die Nutzungen einer städtischen Begegnungsstätte für Freiwillige, Interessierte und Geflüchtete sowie für Veranstaltungen und Feste in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung organisieren (siehe 12.4).

5. Kleiderkammer mit Nähstube

Freiwillige, die Spaß an Mode, Kleidung, Nähen und Basteln haben, könnten sich in einer Kleiderkammer mit Nähstube betätigen. Aufgrund der schnelleren Asylverfahren erreichen uns die Menschen bereits kurze Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland. Sie haben daher kaum ausreichend Wechselkleidung und sind zunächst auf eine große Spendenbereitschaft angewiesen. Die Kleiderspenden könnten in der Kleiderkammer aufbereitet und angeboten werden. Hierbei könnten sich Geflüchtete zeitnah beteiligen.

6. Wohnungslotsen

Die Wohnungslotsen könnten durch die Verwaltung informiert und beraten werden, wie sie den Geflüchteten den Einzug in eine neue Wohnung erleichtern können, die Hausordnung erläutern, die Nachbarn vorstellen und die Nachbarschaft gemeinsam erkunden.

7. Kochabende

Unter dem Motto „Kochen verbindet“ könnte dieses Projektteam gemeinsame Kochkurse aus verschiedenen Nationen organisieren und durchführen. In einer Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung und dem Bildungszentrum Vicelinviertel könnten Küchennutzungen vereinbart werden. Die Stadt würde die Kosten für die notwendigen Hygieneschulungen tragen.

8. Rund um die Frauen

Geflüchtete Frauen mit Kindern kommen oft nicht in den Genuss von Integrationsmaßnahmen. Dieses Projektteam könnte in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen Projekte kreieren, die ausschließlich der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen, in geschütztem Rahmen, dienen.

9. Präventionsleitfaden

In persönlichen Gesprächen mit Geflüchteten wurde deutlich, dass sie häufig Opfer von Betrugereien und Haustürgeschäften werden. Mit ihnen werden Verträge und Versicherungen abgeschlossen, deren Inhalt und Nutzen sie meist gar nicht verstehen. Sie bezahlen für die Vermittlung von Wohnraum, obwohl sie sich an die Zentrale Beratungsstelle für Obdachlose wenden könnten, etc.

Um von diesen Erfahrungen zu berichten und die Nächsten nicht in dieselben Fallen tappen zu lassen, könnte dieses Projektteam mit den Geflüchteten einen mehrsprachigen Präventionsleitfaden entwickeln.

10. Fit für die Arbeit

Ziel dieser Projektgruppe könnte das Fitmachen für den Arbeitsmarkt sein, mit Informationen über das zeitgemäße Schreiben von Bewerbungen, das Layouten eines Lebenslaufes sowie Vorbereitung auf ein Bewerbungsgespräch.

Die gecoachten Geflüchteten können im Anschluss durch den Multiplikatoreneffekt ihren Landsleuten bei dem Verfassen von Bewerbungen etc. behilflich sein.

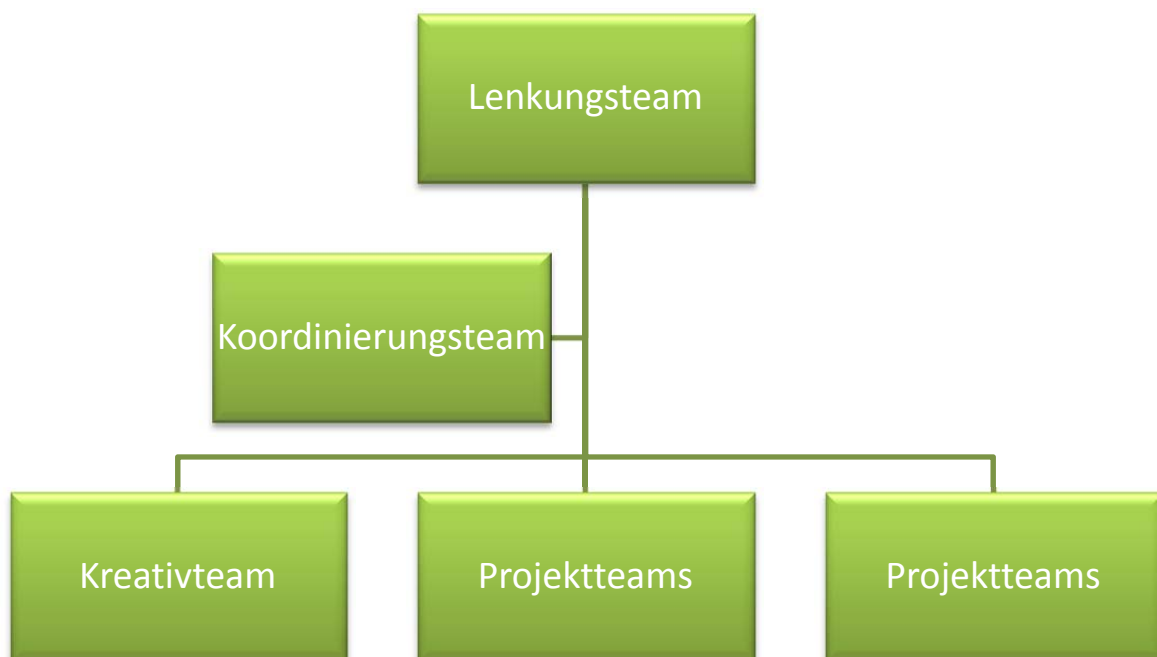
6.6 Projektförderungen für ortsansässige Geflüchtete

Wir wollen das freiwillige Engagement mit finanzieller Unterstützung stärken und selbständig entwickelte Projekte fördern. Für diesen Zweck können 20.000 € aus der Integrations- und Aufnahmepauschale verwendet werden.

Projektanträge können jeweils zum folgenden Quartal gestellt werden und sollen bis zum Quartalsende beschieden werden. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden. Das Entscheidungsgremium sollte sich aus dem 1. Stadtrat, der Koordinierungsstelle integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen (KiAF), der Koordinierungsstelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (KIMM) sowie der Beratungsstelle und Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe zusammensetzen. Um Parallelfinanzierungen zu vermeiden, sind Anträge dahingehend zu überprüfen, ob für den gleichen Zweck bereits Anträge aus dem Integrationsfonds (20.000 €) und dem Verfügungsfonds im Vicelinviertel der Städtebauförderung Soziale Stadt (30.000 €) vorliegen. Antragsberechtigt sind Willkommensinitiativen, Vereine, Religionsgemeinschaften, Migrantenorganisationen, aber auch Einzelpersonen.

6.7 Organisationsstruktur

Um die verschiedenen Projektgruppen zu vernetzen, schlagen wir folgende Struktur vor:



Lenkungsteam:

Das Lenkungsteam könnte hauptamtlich von der „Beratungsstelle“, der/den „Akquisestelle/n“ sowie der KiAF besetzt sein.

Das Lenkungsteam könnte folgende Aufgaben übernehmen:

- ❖ Rollen der Teams klären
- ❖ Zuständigkeiten festlegen und für verbindlich erklären
- ❖ Entscheidungsbefugnisse abstimmen
- ❖ Hilfe beim Strukturaufbau im Koordinierungs-, Kreativ- sowie den Projektteams
- ❖ Zusammenarbeit mit und Abgrenzung von hauptamtlichen Akteuren klären
- ❖ finanzielle Unterstützung organisieren
- ❖ Informationsmaterial und Hilfsmittel zur Verfügung stellen
- ❖ Durchführung von regelmäßigen Besprechungen
- ❖ Mitarbeit in Gremien
- ❖ Anwesenheit bei themenbezogenen Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses, des Schul- Kultur- und Sportausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses
- ❖ Durchführung von regelmäßigen Besprechungen und Berichtswesen in das Koordinierungsteam
- ❖ Vernetzung mit anderen freiwilligen Initiativen, Kirchen, Vereinen, etc.

Koordinierungsteam:

In dem Koordinierungsteam könnte ein/e Vertreter/in des Kreativteams sowie je ein/e Vertreter/in der jeweiligen Projektteams Mitglied sein. Sie würden von den Teammitgliedern in diese Funktion gewählt.

Das Koordinierungsteam hätte folgende Aufgaben:

- ❖ Projektanträge schreiben
- ❖ Organisation von innovativen Projekten
- ❖ Vernetzung der Teams
- ❖ Durchführung von regelmäßigen Besprechungen
- ❖ Transparenz schaffen durch kontinuierliche Informationsweitergabe an die Mitglieder der Kreativ- und Projektteams sowie an das Lenkungsteam
- ❖ Erfolgskontrolle, ob Projekte fortgeführt werden sollten oder Kapazitäten zugunsten anderer Projekte genutzt werden können und sollten

Kreativteam:

In dem Kreativteam könnten besonders einfallsreiche innovative Menschen vertreten sein, die Spaß an der Projektentwicklung und am Gestalten haben.

Grundsätzlich sollten sowohl freiwillig Engagierte als auch unbegleitete minderjährige sowie zugezogenen Geflüchtete die Möglichkeit haben, neue Ideen und Integrationsprojekte zu erarbeiten.

Die Aufgabe des Kreativteams könnte in der Entwicklung und Ausarbeitung neuer Projekte bestehen. Das Team stellt die Projektideen im Lenkungs- und Koordinierungsteam vor.

Projektteams:

In den verschiedenen Projektteams sollten Menschen zusammenkommen, die ähnliche Interessen und Kompetenzen haben. Die Teams sollten sowohl aus freiwillig Engagierten als auch aus unbegleiteten minderjährigen und neuzugezogenen Geflüchtete bestehen können. Jede/r sollte die Möglichkeit bekommen, die Gesellschaft aktiv mitzugestalten, in der er/sie lebt und einen Beitrag zur Integration und Inklusion zu leisten.

Die verschiedenen Projektteams sollten sich strukturieren und folgende Aufgaben klären:

- ❖ Koordination und Leitung festlegen
- ❖ Budgetverwaltung
- ❖ Rollenverteilungen der Mitglieder klären
- ❖ Projekt und Aufgaben beschreiben
- ❖ Durchführung der Projekte
- ❖ Gewinnung von themenbezogener hauptamtlicher Unterstützung
- ❖ Durchführung von regelmäßigen Besprechungen
- ❖ Erfolgskontrolle und Rückmeldung an das Koordinierungsteam

6.8 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Ehrenamtliches Engagement

- ➔ **Unterstützung beim Aufbau eines Helfernetzwerkes**
- ➔ **Finanzielle Projektförderungen**

Kennzahlen: Ehrenamtliches Engagement

- ➔ **Anzahl der geförderten Projekte**

7. Integrationsberatung

Ein weiterer Baustein der sozialen Daseinsfürsorge, der bei der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Geflüchteten und Migrant/innen am gesellschaftlichen Leben unterstützend wirkt, ist die Integrationsberatung.

Es ist wichtig, dass Menschen, die oftmals noch kein klares Bild von behördlichen Strukturen, Verfahren und Zuständigkeiten in Deutschland haben, in lokalen Integrationsanlaufstellen umfassende Beratung erhalten und dabei unterstützt werden, eine realistische und individuelle Strategie für das Gelingen ihrer Integration zu entwickeln.

Zur Erhaltung der guten Zusammenarbeit mit den verschiedenen Migrationsberatungsstellen finden einmal im Quartal Netzwerktreffen auf Träger- als auch auf Beraterebene mit der KIMM sowie der KiAF statt.

7.1 Asylverfahrensberatung

Die Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes Altholstein GmbH berät und begleitet Menschen, die im AZ im Haart in Neumünster untergebracht sind. Sie durchlaufen dort im Rahmen des integrierten Flüchtlingsmanagements das Asylverfahren. Die Flüchtlingsberatung informiert mit einer vollen Stelle über den Ablauf des Asylverfahrens und bereitet die Asylbegehrenden auf die Anhörung zum Asylantrag durch das BAMF vor. Als erweitertes Angebot öffnet das „Haart-Café“ seine Türen und bietet dort die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und an verschiedenen Informationsveranstaltungen sowie Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Die Flüchtlingsberatung wird aus dem Asyl- Migrations- und Integrationsfond (AMIF) der europäischen Union teilfinanziert.

7.2 Migrationsberatung

Bei dieser sozialen Arbeit informieren die Wohlfahrtsverbände die zu beratenden Menschen über ihre Rechte und Pflichten, unterstützen sie bei der gesellschaftlichen Teilhabe und bestärken sie, ihre eigenen Interessen selbstbestimmt zu vertreten. Dies setzt ein stabiles Vertrauensverhältnis und eine beständige Beratungsbeziehung voraus. Erreicht wird dies durch eine dialogische Beratung, die von gegenseitigem Respekt, gleichberechtigtem Miteinander, Anerkennung von Differenz und Akzeptanz anderer Identitätsentwürfe geprägt ist.

Die Migrationsberatung steht den Ratsuchenden in migrationsspezifischen Fragestellungen zur Seite und stellt eine Schnittstellenfunktion zwischen den Ratsuchenden, Verwaltungsfachdiensten und anderen sozialen Diensten wie z.B. der Integrationsbetreuung dar.

Erst durch das Zusammenspiel entsteht eine vollständige, aus allen Blickwinkeln betrachtete Versorgung und Unterstützung für den betreffenden Personenkreis.

Die Lebensbiographien von Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung sind sehr unterschiedlich. Dennoch zeigen sich vergleichbare Problemlagen wie:

- ❖ mangelnde Sprachkompetenzen
- ❖ unangemessene Wohnverhältnisse
- ❖ ungenügende Versorgung und Begleitung durch die Regeldienste
- ❖ Alltagsdiskriminierung
- ❖ unzureichende Kenntnis über das deutsche Rechts-, Gesundheits- und Bildungssystem
- ❖ Orientierungslosigkeit im neuen Umfeld
- ❖ psychische Belastungen durch den Migrationsprozess und Verlust von Heimat, Familie, Kultur und Sprache

Die Migrationsberatungen, die in Neumünster von den ortsansässigen Wohlfahrtsverbänden angeboten werden, unterscheiden sich in:

MBE - Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	JMD - Jugendmigrationsdienst	MBSH - Migrationsberatung Schleswig-Holstein
• Migrant/innen und Geflüchtete • mit Bleibeberechtigung • ab dem 28. Lebensjahr • finanziert vom BMFSFJ • 0,5 Stelle AWO IntegrationsCenter • 1,0 Stelle Diakonie Altholstein • 0,5 Stelle DRK	• Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund • mit Bleibeberechtigung • oder Zugang zum BAMF-Integrationskurs • vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres • finanziert durch das BMFSFJ • 30 Stunden AWO IntegrationsCenter	• Migrant/innen und Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus • ab dem 28. Lebensjahr • finanziert vom MIB SH • 1,0 Stelle AWO IntegrationsCenter • 1,0 Stelle Caritas

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:

Für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) ist das BAMF zuständig. Es zeichnet für die Konzeptionierung und die Begleitung der Durchführung der Migrationsberatung verantwortlich. Freie Wohlfahrtsverbände sind mit der Durchführung vor Ort beauftragt. Mit der MBE stellt der Bund ein den Integrationskurs ergänzendes migrationsspezifisches Beratungsangebot zur Verfügung.

Es handelt sich um ein zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Grundberatungsangebot. Der Zeitraum für die Inanspruchnahme der MBE ist grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt.

Die MBE dient Menschen mit Migrationshintergrund und Bleibeberechtigung als Sozialberatungsstelle und hat die Aufgabe, durch individuelle Beratungsangebote Integrationsprozesse gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Ziel ist es, die über 27jährigen bleibeberechtigten Ratsuchenden zu selbstständigem Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens zu befähigen, den Aufbau von Sprachkompetenzen zu fördern, ihre Potentiale zu ermitteln und bedarfs- und kompetenzgerechte Integrationsmaßnahmen zusammenzustellen und einen individuellen Förderplan mit dem Ratsuchenden zu entwickeln.

(Förderrichtlinie der MBE vom 01.03.2010)

Jugendmigrationsdienst:

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) ist ein Instrument der Integrationspolitik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und versteht sich als Motor zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit und Verbesserung der Rahmenbedingungen und Zugangschancen von jungen Migrant/innen, insbesondere am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf. Er hat als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Als Ziele sind die Verbesserung der Integrationschancen auf sprachlicher, sozialer, schulischer und beruflicher Ebene sowie die Förderung von Chancengerechtigkeit und der Partizipation in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens zu verstehen. Zielgruppe sind vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, aber auch deren Eltern. Die Richtlinie spricht nicht explizit von der Zielgruppe junger Migrant/innen mit Bleibeberechtigung. Es ist jedoch in diesem Sinne auszulegen.

(Grundsätze zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18 im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 01.05.2014)

Migrationsberatung Schleswig-Holstein:

Die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) ist ein subsidiäres und ergänzendes Beratungsangebot zu den bundesfinanzierten Instrumenten MBE und JMD und wird vom Land Schleswig-Holstein als freiwillige Leistung gefördert. Die MBSH richtet sich an über 27jährige Migrant/innen und Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus und findet in drei Formen der Beratung statt:

Die Erstberatung soll möglichst unmittelbar nach dem Zuzug nach Neumünster erfolgen. Dies setzt eine gute Zusammenarbeit mit der ABH voraus, damit Ratsuchende und Beratungsstelle möglichst schnell in Kontakt treten können.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB) geht davon aus, dass eine Vollzeitstelle in der Lage ist, jährlich mit mindestens 375 Ratsuchenden eine Erstberatung durchzuführen.

Bei einem festgestellten Förderbedarf sollte sich ebenfalls möglichst zeitnah eine Integrationsbegleitung durch die MBSH-Mitarbeiter/innen anschließen, die Integrationsprozesse frühzeitig initiiert, steuert und begleitet. Ziel ist es dabei, die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, unabhängig von staatlichen Transferleistungen leben zu können sowie ihre sozial-gesellschaftlichen Kompetenzen zu stärken, um eine aktive gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeitstelle mindestens 75 Ratsuchende jährlich begleiten kann. Die Integrationsbegleitung kann bis zu drei Jahren erfolgen.

Die punktueller Beratung steht in Form von Einzelberatungsgesprächen allen Ratsuchenden mit migrationsspezifischen Fragestellungen zur Verfügung, die keine vollumfängliche Integrationsbegleitung bedürfen. Hierbei wird wieder unterstellt, dass eine Vollzeitstelle mindestens 375 Ratsuchende jährlich beraten kann.

(Rahmenkonzept Migrationsberatung Schleswig-Holstein vom 01.01.2016)

Im Sinne eines ressourcenorientierten Beratungsangebotes sollte darauf geachtet werden, ein „Beratungs-Hopping“ zu vermeiden, d.h. dass nicht eine zu beratende Person alle Beratungsstellen in Anspruch nimmt. Dadurch könnten Parallelarbeiten vermieden werden, wie z.B. mehrfach gestellte Anträge, die zu Mehrarbeit in Behörden führen. Durch den effizienteren Personaleinsatz können mehr Migrant/innen und Geflüchtete die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

7.3 Beratungsangebote für geflüchtete Frauen

Ca. 34% aller Geflüchteten sind Mädchen und Frauen. Viele von ihnen sind schwanger, oftmals ungewollt. Frauen haben häufig andere Fluchtgründe als Männer. Für sie sind männliche Instrumente der Kriegsführung wie systematische Entführungen, Versklavungen und Vergewaltigungen, aber auch kulturell bedingte Zwangsverheiratungen, Genitalverstümmelungen oder Ehrenmorde nachvollziehbare Beweggründe für eine Flucht. Frauen sind nicht nur besonders schutzbedürftig, sondern brauchen auch zusätzliche geschlechterspezifische Beratung und Hilfestellung.

Sie müssen zunächst mit dem hiesigen Gesellschafts- und Gesundheitssystem vertraut gemacht werden und Kenntnis darüber erlangen, dass sie ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Partnerwahl, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, etc. haben.

Wir schlagen ein städtisch gefördertes Projekt vor, durch das eine Anlauf-, Begegnungs- und Bildungsstelle von Geflüchteten für Geflüchtete entstehen soll, die einer Frauenberatungsstelle vorgeschaltet ist.

Wie bereits geschildert, bringen geflüchtete Frauen überwiegend andere Erfahrungen und Lebensbiographien mit zu uns als z.B. legal migrierte Frauen. Sie können sich daher besser in die Lebenssituationen und Gefühlswelten anderer geflüchteter Frauen hineinversetzen und entwickeln dadurch schneller ein Zusammengehörigkeitsgefühl, was eine Vertrauensbasis schafft, die das Fundament für alle weiteren Schritte bedeutet. Deshalb richtet sich dieser Frauentreffpunkt zunächst auch nur speziell an diese Frauengruppe.

Besonders Frauen mit Kindern haben selten die Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Diese finden meistens vormittags ohne Kindesbetreuung statt.

Sie sollen daher in dem Frauentreffpunkt zunächst niederschwellige und aufbauenden Sprachkurse erhalten können, die zeitlich flexibel angeboten werden sollen.

Freiwillig engagierte Frauen können in diesem Rahmen zusätzliche Angebote zur Freizeitgestaltung oder Bildung, etc. machen.

Frauen, die bereits an einem Integrationskurs teilnehmen konnten und sprachlich fortgeschrittener sind, sollen von den Mentorinnen des Frauenbündnisses umfangreiche Informationen über die lokalen geschlechterspezifischen Strukturen und Angebote erhalten, damit sie für ratsuchende Frauen Kontakte herstellen und eine Verweisberatung zu den professionellen Frauenberatungsstellen vornehmen können.

Auf diese Weise bekommen die Frauen die Möglichkeit, sich durch eine sinnvolle Aufgabe in die Gesellschaft einzubringen und Wertschätzung erfahren zu können.

Nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe sollen sich die Frauen gegenseitig unterstützen und sich zu Terminen bei den Frauenberatungsstellen begleiten und sprachlich unterstützen. Dies würde für die Frauenberatungsstellen zu einer erheblichen Entlastung führen.

Grundsätzlich sollen die Frauen in dem Treffpunkt die Chance erhalten,

- ❖ sich in einem geschützten Rahmen begegnen zu können
- ❖ die deutsche Sprache lernen zu können
- ❖ mit deutschsprachigen anderen Frauen (Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Paten) in Kontakt zu kommen
- ❖ sich ein soziales Netzwerk aufbauen zu können

- ❖ sich wechselseitig zu unterstützen
- ❖ Freizeitgestaltungen und Projektideen entwickeln zu können
- ❖ und sich gegenseitig stark zu machen.

Dieser interkulturelle Frauentreffpunkt soll alle geflüchteten Frauen - ohne jede Einschränkung hinsichtlich Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Alter, Religions- oder politischer Zugehörigkeit - integrationsorientiert fördern und die Verbesserung ihrer Lebenssituation und Integrationsmöglichkeiten anstreben.

Neben den Sprachkursen sollen auch und muttersprachliche Informationsveranstaltungen z.B. zum allgemeinen Selbstbestimmungsrecht, zur Partnerwahl, Scheidungsrecht, Verhütung, Geburt und Schwangerschaftsabbruch organisiert und durchgeführt werden. Um Parallelstrukturen und –angebote zu vermeiden, sollte eine Absprache und Kooperation mit dem MiMi-Gesundheitsprojekt angestrebt werden.

Ein vollständiges Konzept zur Einrichtung einer solchen Anlauf- und Begegnungsstelle wäre in Form eines Einzelauftrages an die Verwaltung noch zu erstellen, in den Fachgremien zu beraten und zu beschließen und kann innerhalb dieses Handlungskonzeptes nur als Projektidee vorgestellt werden.

7.4 Beratungsangebote für Geflüchtete mit Beeinträchtigung und Behinderung

Unter den Geflüchteten sind auch Menschen mit Behinderung(en) und Beeinträchtigung(en), Kriegsverletzungen, Amputationen, etc. Es gibt keine Statistiken zum Gesundheitszustand der Geflüchteten, so dass keine verlässlichen Aussagen getroffen werden können, wie hoch der prozentuale Anteil der Geflüchteten mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ist.

Schätzungen zufolge haben 10 - 15 Prozent der Asylsuchenden eine chronische Krankheit oder Behinderung. Ihre besonderen Bedürfnisse müssen bei der Unterbringung, gesundheitlichen Versorgung und Zugang zu Hilfsmitteln berücksichtigt werden.

Die „Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“ sieht in Artikel 19 die Bedingungen der medizinischen Versorgung

im Aufnahmeland vor. Demnach sollen Antragsteller/innen die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst. Außerdem soll Antragsteller/innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung, gewährt werden.

§ 4 des AsylbLG regelt die Leistungen von Asylantragsteller/innen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Absatz 1 sieht vor, dass zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren ist. Hierbei handelt es sich um eine medizinische Grundversorgung.

Problematisch wird es, wenn eine vorliegende Behinderung den Geflüchteten keine Schmerzzustände bereitet, sie aber dennoch einen Bedarf an Hilfsmitteln haben.

Für Asylantragsteller/innen mit Behinderung können gem. § 6 AsylbLG sonstige Leistungen erbracht werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

In der Regel haben Asylbewerber/innen ohne Aufenthaltsgenehmigung somit keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Über diese Bedarfe muss im Einzelfall nach Härtefallregelung entschieden werden.

Geflüchtete, die länger als 15 Monate in Deutschland leben, haben allerdings Anspruch auf medizinische Leistungen entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung.

Um Geflüchtete mit diesen besonderen Bedarfen ausreichend über ihre Rechte zu informieren und zu beraten, wird die Abteilung Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziale Hilfen bei Bedarf prüfen, ob der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Neumünster seine Sprechstunde für Geflüchtete mit Behinderung oder Beeinträchtigung unter Zuhilfenahme von Sprachmittler/innen anbieten kann bzw. ob eine Ausweitung des Beratungsangebotes realisiert werden kann.

Der Fachdienst Gesundheit wird in entsprechender Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Soziale Hilfen prüfen, ob die Behindertenberatung im Gesundheitsamt ein entsprechendes Angebot mit Sprachmittlung vorhalten könnte.

7.5 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Integrationsberatung

- ➔ **Konzeptionierung einer Anlauf-, Begegnungs- und Bildungsstelle für geflüchtete Frauen**
- ➔ **Beratung für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen und Behinderungen unter Zuhilfenahme von Sprachmittlern**

Kennzahlen: Integrationsberatung

- ➔ **Anzahl der durchgeführten Beratungen für behinderte Geflüchtete**

8. Gesundheitsversorgung

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung ist, wie der Zugang zur Sprachförderung und in den Arbeitsmarkt, abhängig vom Aufenthaltsstatus und Sozialleistungsanspruch.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis und Sozialleistungsanspruch nach dem SGB II haben einen Zugang zum Gesundheitssystem wie Inländer.

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung erhalten während des Leistungsbezuges nach dem AsylbLG nur eine eingeschränkte gesundheitliche Grundversorgung. § 4 AsylbLG sieht eine medizinische Versorgung nur dann vor, wenn die Erkrankung akut oder lebensbedrohlich ist. Für Asylantragsteller/innen mit psychischen Erkrankungen wie Traumatisierungen oder körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen und Behinderungen können gem. § 6 AsylbLG sonstige Leistungen erbracht werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

8.1 Elektronische Gesundheitskarte – eGK

Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus „Gestattung“ und „Duldung“ haben seit dem 01.01.2016 die Möglichkeit, eine elektronische Gesundheitskarte zu erhalten, die ihnen den Zugang zum Gesundheitssystem durch Wegfall von Bürokratie erleichtern soll.

Im Flüchtlingspakt vom 06.05.2015 wurde vereinbart, das Verfahren für die Gesundheitsleistungen für Geflüchtete ab dem Zuzug in die Kommunen so weit wie möglich an den späteren regulären Versicherungsstatus anzunähern. Zur Etablierung eines landesweit einheitlichen Verfahrens wurde daher ab dem 01.01.2016 die elektronische Gesundheitskarte eingeführt.

Die hierzu getroffene Rahmenvereinbarung sieht als Leistungsumfang nach wie vor die § 4 und 6 des AsylbLG vor. Eine Verbesserung bzw. eine Erweiterung der gesundheitlichen Versorgung ist damit für die Geflüchteten nicht verbunden. Insbesondere Leistungen zur psychologischen Langzeittherapie sind weiterhin bei der zuständigen Asylbewerberleistungsabteilung zu beantragen.

Mit der eGK soll jedoch der Zugang zum Gesundheitssystem für die Geflüchteten vereinfacht und die Wirtschaftlichkeit der Krankenbehandlung erhöht werden. Gleichzeitig wird die Stadt von umfangreichen Verwaltungsaufgaben entlastet.

Asylsuchende sind unverzüglich nach Ankunft in der zugewiesenen Kommune bei der zugeordneten Krankenversicherung, für Neumünster die Barmer GEK, anzumelden.

Wenn nach der Zuweisung im Einzelfall jedoch erkennbar ist, dass die/der Asylsuchende mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nur noch kurze Zeit im Leistungsbezug des AsylbLG verbleiben wird (z.B. Cluster A – Fälle), kann auf die Ausstellung der eGK verzichtet werden. In diesem Fall rechnet die Asylbewerberleistungsabteilung die erbrachten Gesundheitsleistungen wie früher auch per Abrechnungsschein ab.

Die technisch festgelegte Gültigkeitsdauer der eGK beträgt in Abhängigkeit von der Dauer des Bezugs von Asylbewerberleistungen maximal bis zu 15 Monate nach Ankunft im Bundesgebiet.

Die mit einem Lichtbild versehene eGK sowie den Befreiungsschein für Zuzahlungen erhalten die Asylsuchenden direkt von der Krankenversicherung an die rückgemeldete Adresse geschickt.

Nach Beendigung des Leistungsbezuges des AsylbLG hat die Asylbewerberleistungsabteilung die Karte unverzüglich einzuziehen und an die Krankenkasse zuzuleiten. Bei einem Wechsel in die Zuständigkeit des Jobcenters Neumünster sollte hier eine enge Absprache und Kooperation zu erfolgen.

Die Stadt Neumünster als Kostenträgerin hat der Barmer GEK u.a. die Verwaltungskosten, Krankenbehandlungskosten sowie die Kosten für die Ausstellung der eGK zu erstatten.

8.2 Gesundheitsberatung

Die ife Gesundheits-AG bietet seit dem 01.03.2016 ein kostenloses Angebot zur telefonischen Sprachmittlung für Geflüchtete in Arztpraxen in Schleswig-Holstein an.

Sprachmittler/innen stehen für die Übersetzung in Arabisch, Kurmandschi, Türkisch, Russisch und Englisch zur Verfügung.

Die Unabhängige Patientenberatung (UPD) bietet arabischsprachigen Geflüchteten seit Mai 2016 eine Telefonberatung zu medizinischen und sozialen Themen in deren Muttersprache an.

Zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur gesundheitlichen Versorgung ist es wichtig, mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Auf unserer Homepage haben wir unter der auf Arabisch und Farsi übersetzten Rubrik „Informationen für Geflüchtete – Gesundheit“ bereits den mehrsprachigen Ratgeber für Eltern von traumatisierten Kindern, mehrsprachige Informationen über das deutsche Apothekensystem sowie den mehrsprachigen Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland veröffentlicht.

Bei der Planung des nächsten Gesundheitswegweisers könnte in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzt/innen vermerkt werden, welche zusätzlichen sprachlichen Kompetenzen in Praxen und bei Ärzt/innen und Arzthelfer/innen vorhanden sind.

Spezielle Beratungsangebote für geflüchtete Frauen sowie für Geflüchtete mit Beeinträchtigung und Behinderung lesen Sie unter 7.3 und 7.4.

8.3 Psychologische Versorgung

Viele Geflüchtete haben nicht nur einen Bedarf an einer medizinischen Grundversorgung, sondern auch besonders nach psychologischer und psychiatrischer Behandlung.

Eine offizielle Statistik, wie viele der Geflüchteten einer solchen Behandlung bedürfen, existiert noch nicht. Um verlässliche Aussagen treffen zu können, ist es möglicherweise auch noch zu früh, da Traumatisierungen und posttraumatische Belastungsstörungen auch lange Zeit nach einem traumatischen Erlebnis einsetzen können. Nach dem Ankommen in Deutschland steht zunächst noch die Sicherung der Existenz im Vordergrund. Behördengänge, Wohnungssuche und Teilnahme an Sprachkursen halten die Menschen auf einem erhöhten Stresslevel. Wenn dieser abnimmt, eine Phase der Untätigkeit einsetzt und Körper und Geist zur Ruhe kommen, können psychische Symptome auftreten und wahrgenommen werden.

Aber auch ohne eine Statistik ist bekannt, dass viele der Geflüchteten in ihren Herkunftsländern oder während der zum Teil auch Jahre andauernden Flucht körperlicher und seelischer Gewalt, Folter, Vergewaltigung, Verstümmelung, Verschleppung und Erpressung ausgesetzt waren. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein geht in diesem Zusammenhang von ca. 60% Traumatisierten aus.

Sie bringen kriegs- und fluchtbedingte Erfahrungen mit, durch die sie zum Teil schwerst traumatisiert wurden und unter deren Folgen sie ein Leben lang leiden können. Aber nicht jeder ist bereit, sich in psychologische Behandlung zu begeben, da dies z.B. kulturell bedingt oder aufgrund des anerzogenen Stolzes gerade von männlichen Betroffenen nicht ohne weiteres in Anspruch genommen wird.

An dieser Stelle kann die Aussage eines in Neumünster lebenden Geflüchteten aus Syrien zitiert werden: „Unsere Therapie sind Freundschaften!“.

Diese Aussage macht noch einmal deutlich, wie wichtig es ist, dass wir Rahmenbedingungen schaffen, damit Begegnungen, soziale Kontakte untereinander und mit der Neumünsteraner Bevölkerung sowie der Aufbau von Freundschaften möglich werden.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, den erkrankten Menschen eine Chance auf Heilung und Verarbeitung ihrer Leiden zu geben, damit ihnen Integration mit all ihren Anforderungen und Hürden überhaupt möglich wird.

Die Bundespsychotherapeutenkammer ist aufgrund von Erfahrungen mit Geflüchteten der letzten Jahre zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- ❖ min. 50% der Geflüchteten sind psychisch erkrankt
- ❖ davon leiden etwa 50% der Erwachsenen unter Depressionen
- ❖ davon leiden etwa 40-50% der Erwachsenen unter posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS)
- ❖ etwa 50% der Menschen, die Opfer von Krieg, Folter, Vergewaltigung geworden sind, leiden unter PTBS
- ❖ Geflüchtete leiden 10 mal häufiger unter PTBS als die Allgemeinbevölkerung
- ❖ sind in dieser Erkrankung oft suizidal
- ❖ 40% der an PTBS Leidenden haben Pläne, sich das Leben zu nehmen oder haben bereits den Versuch unternommen
- ❖ etwa 20% der Kinder leiden unter PTBS
- ❖ nur etwa 4% der psychisch erkrankten Geflüchteten im Jahr 2014 erhielten eine Psychotherapie (ca. 200.000 Asylerstantragstellungen)

Die ärztliche Versorgungsstruktur im psychologischen Bereich stellt sich in Neumünster folgendermaßen dar:

- ❖ 2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen
- ❖ 4 Neurologen und Psychiater
- ❖ 13 Psychologische Psychotherapeut/innen
- ❖ 6 Ärztliche Psychotherapeut/innen

Bereits jetzt, ohne zusätzliche Patient/innen mit Fluchterfahrung, ist es kaum möglich, vor Ablauf von 6-12 Monaten einen Termin für eine psychologische Behandlung zu erhalten. Zu dieser langen Wartezeit kommen noch lange Bearbeitungszeiträume der entsprechenden Anträge auf psychologische Behandlung hinzu, die das Leben und das Warten für die Erkrankten erschwert.

Aber nicht nur die mitgebrachten Erlebnisse führen zu Behandlungsbedarfen. Schlechte Erfahrungen, die nach Beendigung der Flucht in der Aufnahmegesellschaft gemacht werden, können Depressionen und psychische Problematiken auslösen.

Hierzu zählen ebenfalls u.a.:

- ❖ Benachteiligung
- ❖ Entwertung
- ❖ Isolation
- ❖ Desillusionierung
- ❖ Perspektivlosigkeit
- ❖ Identitätsverlust
- ❖ Kulturelle Entwurzelung
- ❖ Ohnmachtsempfinden

Um die Situation für behandlungsbedürftige Geflüchtete zu verbessern, hat die psychosoziale Anlaufstelle (PSA) für Geflüchtete in Neumünster, in Trägerschaft der Diakonie Altholstein, seit dem 01.06.2016 ihre Arbeit aufgenommen. Das Angebot der PSA richtet sich an Asylsuchende und Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus an alle Altersstufen und umfasst hauptsächlich psychologische und sozialpädagogische Beratung sowie die Weiterleitung in ergänzende Hilfen, wie z.B. Psychotherapie. Je nach Bedarf können auch Gruppenangebote, wie z.B. psychoedukative- und Entspannungsgruppen geschaffen werden. Das Projekt ist zunächst bis Ende des Jahres 2017 befristet und wird durch das Akutprogramm des BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogrammes zur Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge finanziert. Die PSA stellt eigene Sprach- und Kulturmittler/innen für dieses Projekt zur Verfügung und ist auf ein gut funktionierendes Netzwerk angewiesen.

Das Integrationsgesetz sieht zwar vor, dass psychisch erkrankten Geflüchteten eine psychotherapeutische Behandlung angeboten werden kann, die dafür erforderliche Finanzierung der Kosten für eine Sprach- und Kulturmittlung in den Therapiesitzungen sind jedoch nicht vorgesehen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert vom Bund die Einrichtung eines Gesundheitsfonds für Geflüchtete, aus dem die kommunalen Aufwendungen für die psychologische Versorgung refinanziert werden kann.

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für übersetzte Psychotherapien kann im Falle des Bezugs von Asylbewerberleistungen gem. § 6 AsylbLG gestellt werden. Werden Leistungen nach dem SGB II bezogen, ist die Kostenübernahme gem. § 21 SGB II möglich.

8.4 Gesundheitsprojekt „MiMi – interkulturelle Gesundheitslotsen“

Die Angebote der gesundheitlichen Versorgung sind gerade zu Beginn des Aufenthaltes entweder nicht oder nur unzureichend bekannt. Daher sollte rechtzeitig dafür Sorge getragen werden, dass Geflüchtete Informationen über das Gesundheitssystem erlangen können. Am besten funktioniert dies in der Muttersprache.

Die ausgebildeten interkulturellen Gesundheitslotsen des Projektes MiMi – Migranten für Migranten – informieren in der jeweiligen Muttersprache, mit der Kenntnis über kulturelle Hintergründe, über das Gesundheitssystem sowie Themen der Gesundheitsförderung und Prävention. Das Projekt wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gefördert und von den Unternehmen Sanofi Pasteur MSD GmbH, MSD SHARP & DOHME GmbH und der Deutschen Rentenversicherung Nord unterstützt. Das Ethno-Medizinische Zentrum e.V. führt das MiMi-Projekt in Kooperation mit zahlreichen Projektpartnern durch. In Neumünster wird das Projekt durch die AWO Interkulturell geleitet.

Bislang gibt es in Neumünster nur russisch- und türkischsprachige Gesundheitslotsen. Um die Geflüchteten mit überwiegend arabischer Muttersprache, oder auch auf Farsi oder Armenisch über das Gesundheitssystem informieren zu können, ist die Qualifizierung weiterer Lotsen mit entsprechenden muttersprachlichen Kompetenzen geplant.

Wir beabsichtigen, Informationsveranstaltung für zugewiesene und freiwillige zugezogene Geflüchtete unter Zuhilfenahme der Gesundheitslotsen durchzuführen.

8.5 Medibüro Neumünster

Geduldete, die von einer Abschiebung bedroht sind, tauchen nicht selten unter, um sich der Abschiebung zu entziehen. Damit besteht für sie kein Sozialleistungsanspruch mehr und auch keine abgesicherte gesundheitliche Versorgung.

Das Medibüro Neumünster am Goebenplatz 2 vermittelt, nach vorheriger Anmeldung, jeden Mittwoch von 15:00 – 17:00 Uhr kostenlose und vertrauliche medizinische Beratung und Erstversorgung für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz und Papiere. Nach Möglichkeit sind die vermittelten Behandlungen ebenfalls kostenlos. Bislang sind Sprachmittlungen in Englisch und Türkisch möglich.

8.6 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Gesundheitsversorgung

- **mehrsprachiges Informationsangebot**
- **Gesundheitswegweiser mit Angabe von Fremdsprachenkompetenzen**
- **Durchführung von MiMi-Informationsveranstaltungen**

Kennzahlen: Gesundheitsversorgung

- **Anzahl von Informationsveranstaltungen durch Gesundheitslotsen**

9. Integration durch Sprachförderung

9.1 Sprache als Schlüssel zur Integration und Teilhabe

Für die frühzeitige und gelingende Integration ist die entscheidende Grundvoraussetzung, nicht nur einen „Überlebenswortschatz“, sondern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache als Umgangs- sowie als Fachsprache erlangen zu können.

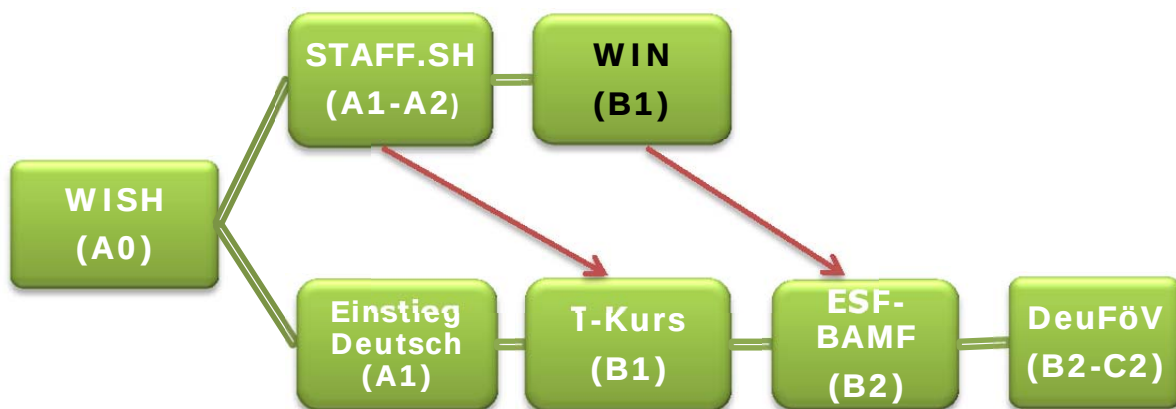
Dabei bildet Sprache die Basis für eine frühzeitige Orientierung im neuen Lebensumfeld, für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Miteinander sowie die Chance der beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus fördert ein gemeinsamer Sprachschatz die Akzeptanz von Geflüchteten in der Bevölkerung.

Die Möglichkeit des Erlernens der deutschen Sprache und der damit verbundenen Chance, langfristig ein Teil der Gesellschaft werden zu können, darf nicht abhängig gemacht werden vom Herkunftsland oder der vermeintlichen Bleibeperspektive.

Jeder Mensch braucht eine Stimme und die Chance, sich ausdrücken zu können. Auch für Geflüchtete mit unsicherer Bleibeperspektive stellt der Spracherwerb eine Kompetenzerweiterung dar.

Ohne Sprache wird es keine Integration geben.

9.2 Hauptamtliche Sprachförderung durch Bund, Land und Kommune



Um eine systematische Sprachförderkette mit einem bedarfsorientierten Angebot für volljährige Geflüchtete in Neumünster sicherstellen zu können, bedarf es eines strukturierten Gesamtprozesses unter Beteiligung aller Sprachkursträger, der Volkshochschule, der Stadtverwaltung sowie ehrenamtlicher Unterstützer/innen.

Des Weiteren ist ein koordinierter Zugang der Geflüchteten zu freien Sprachkursplätzen notwendig, um lange Wartezeiten zu vermeiden und unnötige Wege zu sparen.

Sowohl die KiAF, als auch die soziale Betreuung sollen Geflüchteten Hilfestellung leisten, um möglichst schnell einen passenden Sprachkurs besuchen zu können.

Hierzu soll eine monatlich zu aktualisierende Übersicht aller Sprachfördermöglichkeiten erstellt und gepflegt werden, die Auskunft darüber gibt, bei welchem Sprachkursträger der nächste Kursplatz belegt werden kann. Diese Übersicht wird auf der Homepage zusätzlich zugänglich gemacht.

Die soziale Betreuung wird die Geflüchteten bei der Anmeldung zum Sprachkurs unterstützen und dafür Sorge tragen, dass nach Abschluss eines Sprachförderbausteins der nächste Schritt ohne große Zeitverzögerung gegangen werden kann.

Im Folgenden werden die Sprachförderprogramme mit dem entsprechenden lokalen Angebot und den Zugangsvoraussetzungen im Detail dargestellt:

9.2.1 WISH.SH – „Willkommen in Schleswig-Holstein“

WISH-Kurse werden vom Land Schleswig-Holstein finanziert und von den Volkshochschulen in den Landesunterkünften durchgeführt.

Sie stehen allen geflüchteten Bewohner/innen, unabhängig vom Herkunftsland, kostenlos zur Verfügung und vermitteln erste Redewendungen zur Verständigung und Orientierung im neuen Lebensumfeld. Während des Aufenthaltes in einem der beiden Ankunftscentren in Glückstadt und Neumünster bzw. einer der beiden Außenstellen in Boostedt und Rendsburg sollen die Bewohner/innen 30 Unterrichtsstunden zum Erwerb eines Grundwortschatzes Deutsch im Rahmen des WISH-Kurses erhalten, bevor sie auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Da das BAMF derzeit umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen vornimmt (siehe 3.3), muss sich auch das LfA anpassen und die Sprachkurse in die neuen Strukturen einpflegen. Aufgrund der unterschiedlichen Verweilzeiten in den jeweiligen Einrichtungen wird derzeit geprüft, wie das Sprachförderangebot komprimiert und vertieft aufrechterhalten werden kann.

9.2.2 Einstieg Deutsch

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert mit jährlich 19 Mio. Euro für die Laufzeit von 3 Jahren ein Programm zur sprachlichen Erstorientierung von Geflüchteten unmittelbar nach deren Ankunft.

Es sollen jährlich bundesweit 1.900 Lernangebote für bis zu 45.000 Teilnehmer/innen geschaffen werden. Nach dem Integrationskurs ist dieses Programm das zweitgrößte Bundesprogramm zur Sprachförderung von Neuzugewanderten.

Teilnehmen können alle Geflüchteten ab 16 Jahren, vorrangig des Clusters A, die noch keine Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs vom BAMF erhalten haben. Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive dürfen dieses Lernangebot ebenfalls in Anspruch nehmen.

Einstieg Deutsch schließt an WISH.SH an und bereitet auf den nachfolgenden Integrationskurs vor. Dieses niederschwellige Angebot dient der Überbrückung von

Wartezeiten und umfasst 60 bis 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten für bis zu 25 Teilnehmer/innen pro Kurs zu alltagsnahen Themen.

Im Fokus steht das Training von Sprachfähigkeit und Hörverstehen. Dabei wird der klassische Deutschunterricht kombiniert mit begleitetem Online-Lernen durch entsprechende Apps.

Der Kurs schließt mit einer zertifizierten Prüfung auf A1-Niveau ab.

Die Volkshochschule Neumünster hat einen entsprechenden Projektantrag gestellt, um dieses Sprachförderangebot für Geflüchtete in Neumünster anbieten zu können.

Die soziale Betreuung wird mit den teilnahmeberechtigten Geflüchteten unmittelbar nach deren Zuweisung bei der Volkshochschule vorstellig werden und sie zu einem Kurs anmelden, damit die Geflüchteten den ersten Schritt der kommunalen Sprachförderkette so früh wie möglich nach ihrer Ankunft in Neumünster gehen können.

9.2.3 STAFF.SH – „Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

Ergänzend zum aktuellen Sprachangebot des Bundes hat das Land mit der Richtlinie zur Förderung von Sprache und Erstorientierung von Zugewanderten in Schleswig-Holstein einen ergänzenden Baustein in der Sprachförderkette geschaffen.

STAFF.SH-Kurse werden vom Land Schleswig-Holstein finanziert und von den Volkshochschulen und zugelassenen Sprachkursträgern durchgeführt.

Zielgruppe der neuen Richtlinien vom 12.09.2016 sind insbesondere Personengruppen, die einer sprachlichen Förderung im Rahmen von Erstorientierung bedürfen, ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und von Maßnahmen der Sprachförderung des Bundes ausgeschlossen sind.

Hierzu zählen im Besonderen folgende Titel:

- ❖ Gestatteter Aufenthalt
- ❖ Aufenthaltserlaubnisse nach § 22, 23 und 25 Abs. 1,2,3 und 5 AufenthG
- ❖ Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 ff AufenthG

Durch dieses Sprachangebot sollen vornehmlich Geflüchtete des Clusters C gefördert werden, die keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben.

Im Anschluss an die Kreisverteilung besteht für sie somit die Möglichkeit der Teilnahme an einem STAFF.SH-Kurs in dem zugewiesenen Kreis oder der zugewiesenen kreisfreien Stadt.

Die Kurse zur sprachlichen Integration sollen als modulares Kursangebot, unterteilt nach Alphabetisierungsbedarf, Geschlecht und Altersgruppen, mit Sprach- sowie weiteren Orientierungsbausteinen konzipiert werden, die zum Erwerb der Niveaustufen A1 bis A2 als elementare Sprachebene befähigen und damit eine Qualifizierung, Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit zu den Integrationskursen des Bundes sowie zu weiteren Sprachfördermaßnahmen ermöglichen.

Sie können von 8 Teilnehmer/innen mit Alphabetisierungsbedarf oder von bis zu 20 Teilnehmer/innen in den übrigen Kursen besucht werden und umfassen bis zu 360 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Die Themen der Kurse, der Lernort und das Lernmaterial werden jeweils den Lerngruppen angepasst, verfolgen also einen individuellen Ansatz.

Berücksichtigt werden die Bedürfnisse der Teilnehmer/innen sowie die Gegebenheiten und Lernbedingungen vor Ort. Die Kurse vermitteln sprachliche und kulturelle Grundlagen der Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache, Kenntnisse über Lebensweise und Umgangsformen in der deutschen Gesellschaft sowie das Wissen über Beratungs- und Serviceangebote vor Ort.

Ziel der Kurse ist die Hilfestellung bei der Orientierung im neuen sozialen, gesellschaftlichen und geografischen Umfeld, den Einstieg in das Alltagsleben zu erleichtern sowie die soziale Integration zu ermöglichen.

Die Volkshochschule Neumünster sowie die Dekra Akademie werden einen Förderantrag beim Land stellen, um dieses Sprachförderangebot in Neumünster sicherstellen zu können.

Die soziale Betreuung wird mit den teilnahmeberechtigten Geflüchteten (Cluster C) zeitnah bei dem Sprachkursträger vorstellig werden, der den nächsten Kursplatz zur Verfügung stellen kann. Somit können auch die Geflüchteten des Clusters C den ersten Baustein der kommunalen Sprachförderkette so früh wie möglich nach ihrer Ankunft in Neumünster in Anspruch nehmen. Der Kurs endet nach ca. 3 – 4 Monaten.

9.2.4 Integrationskurs (BAMF)

Integrationskurse (I-Kurse) werden vom Bund finanziert und vom BAMF mit einem ausreichenden Kursangebot koordiniert. Mit der Durchführung können Träger beauftragt werden.

In Neumünster sind derzeit 6 freie Sprachkursträger zugelassen, die Alphabetisierungs- und allgemeine Integrationskurse für das BAMF anbieten. Hierbei handelt es sich um:

- ❖ AWO Landesverband S-H e.V.
- ❖ DAA Deutsche Angestellten Akademie
- ❖ Dekra Akademie GmbH
- ❖ Grone-Bildungszentren S-H gGmbH
- ❖ Türkische Gemeinde in S-H e.V.
- ❖ WAK Wirtschaftsakademie S-H

Der Zugang von Asylbewerber/innen zu den I-Kursen knüpft an die Erwartung eines „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts“ (sog. gute Bleibeperspektive) an. Diese Regelung betrifft derzeit vor allem Geflüchtete des Clusters A, aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien. Ihnen wird der Zugang zum I-Kurs bereits während des laufenden Asylverfahrens gestattet.

Seit März 2017 gehört auch der Jemen zu den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive, so dass Geflüchtete aus diesem Land nun auch Zugang zum I-Kurs haben.

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes und der Integrationsverordnung wurde auch die Integrationskursverordnung (IntV) dahingehend geändert, dass die einmalige Berechtigung zur Teilnahme an einem I-Kurs auch mit einer Verpflichtung einhergeht (Fördern und Fordern).

Dementsprechend sind:

- ❖ Asylberechtigte
- ❖ anerkannte Flüchtlinge
- ❖ subsidiär Schutzberechtigte

zur Teilnahme an einem I-Kurs verpflichtet (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG).

Die Verpflichtung wird von der ABH bei der Erteilung des Aufenthaltstitels festgestellt. Auch das Jobcenter kann leistungsberechtigte Geflüchtete zur Teilnahme am I-Kurs verpflichten.

Ab dem 01.01.2017 können auch Leistungsbezieher/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme aufgefordert werden, wenn sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen und ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Cluster A), im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. V AufenthG sind (§44a Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Dies setzt jedoch freie Kursplätze voraus.

Die Zulassung zum I-Kurs, welche nunmehr auf 1 Jahr befristet ist, erfolgt regelmäßig durch das BAMF. Die Zulassung erlischt nicht, wenn Integrationskursberechtigte aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einem I-Kurs anmelden konnten. Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger der/dem Teilnahmeberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns. Das BAMF ist bestrebt die Wartezeiten deutlich zu verkürzen, so dass der Kurs nicht später als 6 Wochen nach der Anmeldung beginnen soll.

Die Kursträger sind zudem verpflichtet, die Kursplätze und Kapazitäten zu veröffentlichen, um Transparenz zu schaffen. Mit diesen Maßnahmen soll künftig verhindert werden, dass Geflüchtete monatelange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen und integrationsrelevante Lebenszeit verlieren.

Der Kurs baut sich je nach Einstufung und Beurteilung des Bildungsgrades folgendermaßen auf:

3 Module à 100 Stunden Alphabetisierung

6 Module à 100 Stunden Sprachkurs bis B1-Niveau

3 Module à 100 Stunden für Testwiederholung

1 Modul à 100 Stunden Orientierungskurs im Anschluss an den Sprachkurs

Bis zu 25 Teilnehmer/innen mit möglichst unterschiedlichen Muttersprachen können die Hauptmodule des Kurses besuchen. Bei Alphabetisierungsbedarf kann das BAMF auch kleinere Kursgruppen von ca. 14 Teilnehmer/innen zulassen.

Für die oben beschriebenen Zielgruppen sind die Kurse kostenlos.

Der I-Kurs dient der Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache auf B1-Niveau, Alltagswissen sowie Kenntnissen über die Rechtsordnung, Kultur und

Geschichte Deutschlands, Werte des demokratischen Staatswesens, Grundprinzipien der Rechtstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses sollen die Teilnehmenden in der Lage sein, ohne Hilfe oder Vermittlung von Dritten in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln zu können. Der Kurs schließt mit der Prüfung auf B1-Niveau ab.

Daran schließt sich ein Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten an.

Das B1-Sprachniveau befähigt jedoch nicht zur chancengleichen Teilnahme auf dem Arbeitsmarkt. Rechtsverbindliche Schreiben, behördliche Bescheide oder Verträge können von den meisten Teilnehmer/innen auf diesem Niveau noch nicht verstanden und selbständig beantwortet werden. Hierzu brauchen sie nach wie vor Unterstützung.

Der Bund hat inzwischen auch erkannt, dass die B1-Qualifikation für eine Ausbildung oder auch nur für einfache angelernte Tätigkeiten nicht ausreichend ist (Ergebnis der Gesprächsrunde der Bundeskanzlerin mit den kommunalen Spitzenverbänden am 25.01.2017).

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass der I-Kurs zwar mit einer Prüfung auf B1-Niveau abschließt, aber das Ergebnis der Prüfung und die Qualität des Gelernten immer individuell betrachtet werden müssen und bei allen Teilnehmer/innen unterschiedlich sind.

9.2.5 WIN – „Willkommen in Neumünster“

Aus den o.g. Erläuterungen zu den von Bund und Land geförderten Sprachkursen wird sehr deutlich, dass ein großer Teil der Geflüchteten nicht in den Genuss einer ausreichenden Sprachförderung kommen wird.

Zum einen ist eine große Gruppe von Geflüchteten (Cluster C) nicht berechtigt, einen Integrationskurs besuchen zu dürfen, zum anderen befähigt STAFF.SH diese ausgeschlossene Gruppe nur bis zum Sprachniveau A1/A2. Damit kann zwar ein Überlebenswortschatz sichergestellt werden, der jedoch nicht dazu befähigt, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt kann damit keine Chancengleichheit gewährleistet werden.

Es ist daher empfehlenswert, eine **kommunale Lösung für dieses Problem** anzubieten, damit diese Gruppe von Geflüchteten die Möglichkeit erhält, durch ein ergänzendes, professionelles, kommunales Sprachangebot das gleiche B1-Sprachniveau zu erreichen.

Dies stellt nicht nur für die Geflüchteten einen Gewinn dar, sondern auch für uns als Neumünsteraner Gesellschaft. Nur mit einem gleichen Sprachwortschatz kann Begegnung auf Augenhöhe stattfinden. Gleichzeitig ersticken wir den Keim, der unter den Geflüchteten zu Sozialneid, Ungerechtigkeitsgefühl, Ausgrenzung und Stigmatisierung führen könnte.

In persönlichen Gesprächen mit Geflüchteten in Neumünster wurde immer wieder deutlich, wie wichtig es für sie persönlich ist, unsere Sprache sprechen zu können. Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Dies ist keine Floskel, sondern Realität.

In diesem Zusammenhang soll die Aussage eines Geflüchteten, der in seinem Heimatland studiert hat, eine gehobenen gesellschaftliche Stellung hatte und in Deutschland nicht zu der Personengruppe gehört, die Anspruch auf einen Integrationskurs hat, zitiert werden: „Ich fühle mich behindert mit meiner Sprache! Ich weiß nicht mehr, wer ich bin! Hier kann ich nur Pizza backen oder Döner verkaufen!“

Grundlage für die Beurteilung des ergänzenden kommunalen Sprachförderbedarfes für das Jahr 2017 ist der Lagebericht des Innenministeriums vom 02.01.2017.

Die Geflüchteten aus den 5 Herkunftsländern mit derzeit **guter Bleibeperspektive (Cluster A)**:

❖	Syrien	25,24 %
❖	Irak	20,23 %
❖	Iran	4,95 %
❖	Eritrea	3,86 %
❖	Somalia	1,83 %

bildeten im Jahr 2016 in Schleswig-Holstein zusammen eine Gruppe von ca. 5.600 Geflüchteten, was einer Quote von ca. **56 %** entspricht.

Geflüchtete aus diesen Ländern haben eine Zugangsberechtigung zu den BAMF-Integrationskursen, werden somit gefördert und bedürfen keiner kommunalen Sprachförderung.

Asylbegehrende aus den für sicher erklärten Herkunftsstaaten **ohne Bleibeperspektive (Cluster B): Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien** bildeten eine Gruppe von ca. 300 Personen mit einer Quote von ca. **3,0 %**.

Ziel des Bundes und des LfA ist es, diese Menschen so früh wie möglich wieder in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Daher werden sie zunächst nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Sollte deren Rückführung in die jeweiligen Herkunftsländer jedoch praktisch nicht möglich und die Abschiebung nicht vollziehbar sein, erfolgt die zeitverzögerte Kreisverteilung und damit auch die Wohnsitznahme in den zugewiesenen Kreisen und kreisfreien Städten. Diese Gruppe von Asylsuchenden hat bundesrechtlich ausdrücklich keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Dabei geht der Bund jedoch von der Annahme aus, dass deren Rückführung in die jeweiligen Herkunftsländer nach Abschluss eines zügigen und gleichzeitig negativ ausgehenden Asylverfahrens umgehend erfolgen wird. Tatsächlich verhält es sich jedoch so, dass viele verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, die entscheidend dafür sind, ob und wann abgelehnte Asylbegehrende tatsächlich abgeschoben werden können:

Identitäten müssen in Botschaften geklärt, Passersatzpapiere beantragt und beschafft, Flüge organisiert, gebucht und koordiniert werden. Unter Umständen müssen Flüge von medizinischem oder Sicherheitspersonal begleitet werden, was ebenfalls Organisations- und Zeitaufwand bedeutet. Hinzu kommt, dass Rückzuführende reisefähig sowie körperlich und psychisch gesund sein müssen. Es gibt diverse Gründe, die entweder gegen eine Abschiebung sprechen oder sie verhindern. Dies führt im Endeffekt dazu, dass ein Teil der nicht rückführbaren Menschen des Clusters B auf die Kommunen verteilt werden müssen.

Für diejenigen, die unverschuldet nicht zurückgeführt werden können, gilt das Gleiche wie für die Menschen des Cluster C.

Sie müssen eine Möglichkeit bekommen, sich in unserer Sprache verständigen und selbstbestimmt leben zu können. Wenn wir ihnen diese Möglichkeit verwehren, obwohl sie unter uns leben und Teil unserer Gesellschaft sein werden, schaffen wir die Grundlage für eine sich daraus entwickelnde Parallelgesellschaft, die verhindert werden muss.

Alle anderen Herkunftsländer gehörten integrationsorientiert in das **Cluster C mit offener Bleibeperspektive**. Sie bildeten eine Gruppe von ca. 4.100 Personen und **41 %** und benötigen eine Sprachförderung.

Davon ausgehend, dass wir im Jahr 2017 etwa 275 zugewiesene Menschen erwarten, errechnet sich ein Sprachförderbedarf für ca. 41-44 Prozent von ihnen. Davon sind wiederum etwa 64 Prozent volljährig, so dass wir Sprachangebote für maximal 80 volljährige Geflüchtete ($275 * 0,44 * 0,64$) möglich machen müssen.

Bei diesem geringen Bedarf, bezogen auf das Gesamtjahr 2017, würden daraus, je nach Teilnehmerzahl pro Kurs, lediglich 3 bis 4 zusätzliche kommunalgeförderte WIN-Kurse im Jahr resultieren. Damit ein Kurs mit 20 – 25 Teilnehmer/innen wirtschaftlich durchgeführt werden kann, würden die Kurse nur sehr zeitverzögert gestartet werden können, was nicht unserer Integrationszielsetzung entspricht.

Damit ist das zu Jahresbeginn 2016 von der Ratsversammlung geforderte Programm „Deutsch für Alle“ in der vorgesehenen Form nicht wirtschaftlich und durchführbar.

Alternativ besteht jedoch die Möglichkeit, dass ein Ausländer gem. § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz, der keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat, im Rahmen verfügbarer Kursplätze als Selbstzahler zur Teilnahme zugelassen werden kann. Diese Möglichkeit wurde bereits mit der Regionalkoordinierungsstelle des BAMF besprochen.

Daher ist es unter diesen Umständen für die betroffenen Geflüchteten integrationsorientiert effizienter und für uns wirtschaftlicher und mit weitaus weniger Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden, diese Dienstleistung nicht auszuschreiben, sondern den Menschen die Teilnahme an einem Integrationskurs aus der Integrations- und Aufnahmepauschale zu finanzieren. In diesem Fall tritt die Stadtverwaltung als „Selbstzahlerin“ auf. Dies hätte zudem den Vorteil, dass alle zugewiesenen Geflüchteten miteinander in den Sprachkursen lernen und nicht das Gefühl bekommen, anders behandelt zu werden.

Die Teilnahme an einem kommunal finanzierten I-Kurs soll jedoch nur denjenigen ermöglicht werden, die den vorgeschalteten STAFF.SH-Kurs regelmäßig besucht und ihre Lern- und Integrationsbereitschaft nachgewiesen haben. In diesem Zusammenhang setzen wir weiterhin auf die gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den beiden lokalen STAFF-Kurs-Trägern. Sollten STAFF.SH-Kurse aus verschiedensten Gründen nicht zeitnah angeboten werden können, sollen die Geflüchteten gleich zu einem I-Kurs angemeldet werden können, um Zeitverlust in der Sprachförderkette zu vermeiden.

Um keinen der zugelassenen Integrationskursträger zu benachteiligen, sollen die jeweiligen Geflüchteten den I-Kurs bei dem Träger besuchen können, der zeitnah den nächsten freien Kursplatz anbieten kann.

Dabei kommt wiederum die Übersicht der Kurskapazitäten zum Tragen, die u.a. für diesen Zweck zu erstellen und zu pflegen ist. Dies führt auch dazu, dass Kurse schneller begonnen werden können und allen Teilnehmer/innen lange Wartezeiten erspart bleiben.

Die soziale Betreuung wird mit den Geflüchteten den entsprechenden Integrationskursträger aufsuchen und einen Zulassungsantrag stellen, damit der Übergang von STAFF.SH bzw. Einstig Deutsch zum Integrationskurs möglichst flüssig und zeitnah erfolgen kann.

Nach erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses sollte das B1-Sprachniveau erworben worden sein. Erst mit Bestehen dieses Kurses besteht die Möglichkeit der weiteren berufsbezogenen Deutschförderung.

9.2.6 Berufsbezogenes Deutsch - ESF-BAMF-Programm

Das Programm „Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den europäischen Sozialfond (ESF) gefördert. Die Kurse werden vom BAMF organisiert und von zugelassenen Sprachkursträgern, in Neumünster ausschließlich durch die isfa, durchgeführt. Das Programm läuft am 31.12.2017 aus.

Geflüchtete, die am Bundesprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ oder „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ teilnehmen, können zu den ESF-BAMF-Kursen zugelassen werden. Diese sind für sie kostenlos. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Kurs ist der vorherige Erwerb des Sprachniveaus B1. Die berufsbezogene Sprachförderung ist ein Kursangebot für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die arbeitssuchend gemeldet sind. Seit 2017 sind die Kurse ebenfalls für Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive zugänglich. Dies setzt aber voraus, dass sie im Vorwege die Möglichkeit hatten, das B1-Sprachniveau zu erreichen.

Der Kurs verbindet berufsbezogenen Deutsch- und Fachunterricht mit beruflicher Qualifizierung und der Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenlernen zu können. Er umfasst maximal 730 Unterrichtsstunden und dauert als Vollzeitkurs 6 Monate, als Teilzeitkurs 12 Monate. Ziele des berufsbezogenen Deutschkurses sind die Förderung der beruflichen Integration, die Verbesserung der Sprachkompetenz, die Vermittlung von beruflichem Basiswissen sowie die Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Nach erfolgreicher Teilnahme wird der Kurs mit dem B2-Niveau abgeschlossen.

9.2.7 Berufsbezogenes Deutsch - Deutschsprachförderverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat durch die neue Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) zum 01.07.2016 ein neues Regelinstrument zur beruflichen Sprachförderung ins Leben gerufen. Die Durchführung liegt in der Zuständigkeit des BAMF. Es können private und öffentliche Träger beauftragt werden.

In Neumünster sind derzeit folgende Sprachkursträger zugelassen:

- ❖ AWO Landesverband S-H e.V.
- ❖ Dekra Akademie GmbH
- ❖ WAK Wirtschaftsakademie S-H
- ❖ Volkshochschule Neumünster

Die berufsbezogene Sprachförderung soll das ESF-BAMF-Programm bis Ende 2017 schrittweise ablösen, da dieses zum 31.12.2017 ausläuft.

Beide Programme stehen bis dahin parallel zur Verfügung. Im Jahr 2016 standen neben den 40.000 Teilnahmeplätzen des ESF-BAMF-Programms etwa 60.000 Plätze im neuen Programm zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2017 wird es jährlich insgesamt etwa 200.000 Plätze geben. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln. Im Jahr 2016 waren hierfür insgesamt 170,5 Mio. € vorgesehen.

Gefördert werden u.a. arbeitssuchenden Geflüchtete, die sich im Anerkennungsverfahren befinden und eine gute Bleibeperspektive haben (Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien), sowie Geduldete, wenn sie eine Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz3 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (dringende humanitäre, persönliche Gründe, erhebliche öffentliche Interessen). Ihnen soll eine berufsbezogene Sprachförderung ermöglicht werden, um ihre Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern.

Die Teilnahmeberechtigung für diese Sprachförderung wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder dem Jobcenter (JC) erteilt.

Die berufsbezogene Sprachförderung baut auf dem Sprachniveau B1 auf und dient dem modularen Spracherwerb bis zum Sprachniveau C2.

Die Kurse setzen sich aus Basismodulen:

- ❖ von B1 zu B2
- ❖ von B2 zu C1
- ❖ von C1 zu C2

zusammen und umfassen je 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Sie können mit bis zu 25 Teilnehmer/innen in Voll- und Teilzeit durchgeführt werden, wobei der Vollzeitkurs i.d.R. nicht mehr als 25 Unterrichtseinheiten in der Woche vorsieht. Ergänzend werden Spezialmodule angeboten.

In Neumünster wird es im Jahr 2017 voraussichtlich nur möglich sein, B2-Kurse anbieten zu können. Alle Sprachkursträger haben das große Problem, qualifiziertes und zugelassenes Lehrpersonal zu bekommen.

9.3 Ehrenamtliche Sprachförderung

Um das Sprachangebot abzurunden, wollen wir Möglichkeiten schaffen, das in den Kursen Erlernte mit deutschsprachigen Neumünsteraner/innen zu üben und zu vertiefen. Wartezeiten könnten ebenfalls sinnvoll überbrückt werden.

Hierzu möchten wir in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Akquisestelle Ehrenamt ehrenamtliche Sprachangebote offerieren und diese unterstützen.

Zur Professionalisierung des ehrenamtlichen Sprach- oder Nachhilfeunterrichts würde die Volkshochschule Neumünster eine Methodenschulung für zunächst 10 freiwillig Engagierte zu Sprachbegleitern anbieten. Sie sollen dadurch in die Lage versetzt werden, in einem niederschweligen Verfahren Kenntnisse der deutschen Sprache teilnehmerorientiert und interkulturell sensibilisiert zu vermitteln.

Unser Ziel ist es, mehrere spezialisierte Kurse zur Sprachbegleitung und Unterstützung anbieten zu können, die den Zeit- und Lernbedürfnissen der Schüler/innen gerecht werden und sich somit am Bedarf orientieren.

Es werden Lehrbücher zur Verfügung gestellt, die in den BAMF-Integrationskursen verwendet werden, damit die Schüler im gewohnten Lehrmaterial arbeiten können.

9.4 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Sprachförderung

- ➔ **Angebot zur Teilnahme an kommunalfinanzierten Integrationskursen für den Personenkreis des Cluster C und B (Umsetzung „Deutsch für Alle“)**
- ➔ **Aufbau und Pflege einer Sprachkursübersicht**
- ➔ **Schulung zur Professionalisierung ehrenamtlicher Sprachangebote**
- ➔ **Unterstützung beim Aufbau eines ehrenamtlichen Sprachangebotes**

Kennzahlen: Sprachförderung

- ➔ **Anzahl der Teilnehmer/innen an kommunalfinanzierten Integrationskursen**
- ➔ **Quote der erfolgreichen Abschlüsse**
- ➔ **Anzahl der Teilnehmer/innen an Schulungen zur Professionalisierung des ehrenamtlichen Sprachangebotes**
- ➔ **Anzahl der Schüler/innen, die ehrenamtliche Sprachangebote wahrnehmen**

10. Integration ins Bildungssystem

Bildung und Sprache erfüllen Schlüsselfunktionen für die Integration von Geflüchteten in unsere Gesellschaft. Mit gleichberechtigter und guter Bildung verbessern sich die Zugänge auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben ohne Sozialleistungsbezug und die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Miteinander. Daher muss Bildung möglichst frühzeitig zugänglich und das Bildungssystem für Eltern verständlich und begreiflich gemacht werden. Dies setzt einen funktionierenden Dialog zwischen Behörden und Geflüchteten voraus. Um diesen Prozess zu unterstützen, werden wir eine zusätzliche kommunale Stelle schaffen, die aus Bundesmitteln für die Dauer von 2 Jahren voll gefördert wird.

10.1 Koordinierungsstelle Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 14.01.2016 eine Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte, mit dem Schwerpunkt auf Geflüchteten, bekanntgegeben. Gegenstand der zweijährigen Förderung ist die Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Integration Neuzugewanderter in unsere Gesellschaft. Durch kommunale Koordinator/innen sollen die Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden, Netzwerke ausgebaut und Schnittstellen geschaffen werden.

Der Antrag auf Förderung einer solchen Stelle bei der Stadt Neumünster wurde zum Antragsvorlagetermin am 01.06.2016 fristgerecht gestellt. Mit Schreiben vom 12.12.2016 wurde die Projektförderung für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2019 bewilligt. Die Ratsversammlung hat der Einrichtung dieser zusätzlichen, vollfinanzierten Stelle in ihrer Sitzung am 14.02.2017 zugestimmt.

Die kommunale Koordinierungsstelle Bildung (KsB) hat die zentrale Aufgabe, den Bildungsweg für neuzugewanderte Bewohner/Innen in unserer Stadt von Beginn an zu koordinieren, zu verzahnen und zu optimieren. Dabei wird insbesondere Wert auf den Ausbau von themenspezifischen Gremien sowie die Verbesserung der Kommunikationsstrukturen zwischen den kommunalen Bildungsträgern und ein funktionierendes Netzwerk gelegt. Lokale Kompetenzen sollen erfasst und gebündelt, Parallelangebote identifiziert und abgebaut sowie gemeinsam an passgenauen Maßnahmen und Produkten gearbeitet werden.

Ziel ist die kooperative Konzeptionierung eines breitgefächerten und möglichst lückenlosen, am Bedarf orientierten Bildungsangebotes von der frühkindlichen Bildung über die Schulbildung bis hin zur Berufsausbildung. Dazu gehören auch der Erwerb von Schulabschlüssen auf dem zweiten Bildungsweg, sprachliche Grund- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Erwachsene, berufsspezifische Bildungsmaßnahmen sowie die gesellschaftliche Bildung.

Weiterhin ist der Aufbau einer Gesamtübersicht der lokalen Bildungsträger und –angebote in Form einer Bildungslandkarte zu erstellen. Diese sollte nach Fertigstellung mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden.

Konzepte zur Heranführung der Zielgruppe Neuzugewanderter an die frühkindliche Bildung, Sicherstellung der Sprachförderung für alle zugewiesenen Geflüchteten sowie die Einrichtung einer Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsstätte von geflüchteten für geflüchtete Frauen sollen erarbeitet werden.

10.2 Frühkindliche Bildung

10.2.1 Allgemeine Grundsätze

Geflüchtete Kinder, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Aufenthaltsgestattung) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neumünster haben, verfügen über die gleichen Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wie alle anderen Kinder auch. Für den Anspruch des zeitlichen Umfangs der Betreuungszeit gelten für geflüchtete Kinder die allgemeinen Grundsätze, die sich an dem individuellen Bedarf des Kindes (Betreuung, Erziehung und Bildung) in einer Tageseinrichtung sowie an dem zeitlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten orientieren.

Aufgrund der aktuellen Prognose rechnen wir im Jahr 2017 mit etwa 35-40 Kindern mit Fluchterfahrung im frühkindlichen Alter (siehe 3.1).

10.2.2 Ankommen in Bildungseinrichtungen

Unser Ziel ist es, geflüchteten Kindern möglichst schnell einen geordneten Alltag zu ermöglichen und sie in Kindertagesbetreuung und Schulen zu integrieren, um ihnen gute Chancen für die Zukunft zu ermöglichen. Die Bildungsintegration von Flüchtlingsfamilien und deren Kinder stellt eine zentrale Herausforderung der Bildungspolitik für die kommenden Jahre dar. Gerade Flüchtlingsfamilien, die noch nicht lange in Deutschland leben, sind wenig vertraut mit dem deutschen Bildungssystem. Ihnen fehlen die Erfahrungen und Informationen, um ihren Kindern die optimale Förderung zu bieten.

Der erste Kontakt mit unserem Bildungssystem findet in der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegestelle statt. Hier ist die Aufklärung über das frühkindliche Bildungssystem unerlässlich, um den Weg in die Kita für Eltern mit ihren Kindern zu ebnen und Stolpersteine (die insbesondere am Anfang bestehen) zu beseitigen. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung bietet eine zentrale Beratungsstelle für Familien an, die einen Bedarf an einem Platz in einer Kindertagesstätte anmelden möchten, sowie eine zusätzliche Beratung für Familien mit Fluchthintergrund zum Themenbereich der frühkindlichen Bildung.

10.2.3 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus, ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreut und gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen des Kindertagesstättengesetzes gehören Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen.

Zusätzlich zu den Kindertagesstätten gibt es die Kindertagespflege. Die Stadt Neumünster vermittelt ca. 80 qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die selbstständig arbeiten. Sie betreuen bis zu fünf Kinder im Alter von 0-3 Jahren in angemieteten Räumen oder im eigenen Haushalt.

10.2.4 Diversität wertschätzen

Interkulturelle Kompetenzen sind bei den Fachkräften in den Kindertagesstätten unerlässlich, damit kulturelle Unterschiede nicht fehlinterpretiert werden.

Kinder aus Flüchtlingsfamilien sollen von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung möglichst frühzeitig profitieren. Der Bereich der frühkindlichen Bildung ist der erste und auch wichtigste Schritt für eine gelingende Integration und eine erfolgreiche Bildungsbiografie.

Jedes Kind, ob mit oder ohne Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, ist anders. Die Lebensbiografie eines geflüchteten Kindes macht bei den Fachkräften jedoch in größerem Maße als üblich eine individuelle Umgangsweise nötig. Das Kind ist geprägt von seinen bisherigen Lebensumständen (Familiensystem, Bildung, Religion, Kulturkreis, Fluchterfahrung, etc.).

Jedes Herkunftsland hat in seinem Kulturkreis seine unausgesprochenen Regeln, die Kindern von klein an beigebracht bekommen und die sie verinnerlicht haben. Menschen aus anderen Kulturen, die andere Regeln gelernt haben, müssen sich erst an das neue Umfeld gewöhnen.

10.2.5 Belastungssituation der Familien

Wir wissen, dass Menschen ihre Heimat nie leichtfertig verlassen. Die Trennungserfahrung ist für viele Menschen hochemotional und angstbehaftet. Das Kind nach Beendigung der Flucht und Ankunft in Deutschland in einer Kita zurückzulassen, stellt für Flüchtlingsfamilien zunächst einmal eine ungewohnte und schwer zu überwindende Aufgabe dar. Die Fachkräfte sind sich dieses Umstandes bewusst und gestalten die Eingewöhnungszeit für die Kinder und Eltern langsam und behutsam.

Nach einer langen, anstrengenden und gefährlichen Flucht sind geflüchtete Kinder oft traumatisiert. Sie brauchen dann ganz besonders einen sicheren Ort, an dem sie sich wohl fühlen. Die Kita kann ein solcher Ort sein. Hier können traumatisierte Kinder Schutz und Ruhe finden und ihr neues Umfeld Schritt für Schritt kennenlernen. Das ist wichtig, um wieder Vertrauen aufzubauen. Nach einem schrecklichen Erlebnis wie einer Flucht trauern viele Menschen. Dieses führt allerdings nicht zwangsläufig zu einer Traumatisierung. Um auch bedarfsgerecht auf betroffene Kinder eingehen zu können, werden Qualifikationen in der Traumapädagogik zukünftig einen höheren Stellenwert im Fortbildungsprogramm der Fachkräfte einnehmen.

10.2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der im § 8a SGB VIII geregelte Schutzauftrag des Jugendamtes macht bereits detaillierte Vorgaben für die Praxis, wie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu handeln ist. Wegen der Vielzahl an Institutionen und Personen, die Leistungen zur Betreuung und Bildung von Kindern erbringen und deshalb nach § 8a Absatz 2 SGB VIII Vereinbarungen zur Einbeziehung insofern erfahrener Fachkräfte mit dem Jugendamt schließen, ist es wichtig, einen abgestimmten und gut kommunizierten Ablaufplan zu haben. In Neumünster gibt es Verfahrenspläne für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen und Zuständigkeiten beim Allgemeinen Sozialen Dienst sowie bei der Fachberatungsstelle des Kinderschutzbundes.

In Flüchtlingsfamilien sind die Erwachsenen meist selbst von Trauer oder traumatischen Erlebnissen betroffen. Dadurch sind sie häufig nicht in der Lage, ihre Kinder genügend oder angemessen zu unterstützen. Manche Kinder haben zuvor in ihrer Heimat in Großfamilien gelebt. Dieses System der Familie ist nun aufgrund der Flucht oft zusammengebrochen.

10.2.7 Willkommenskultur

Unser Ziel ist eine nachhaltige und kontinuierliche Förderung. Die Basis bildet dabei immer eine kinder- und menschenrechtorientierte Haltung. Hierfür werden institutionelle Strukturen in den Blick genommen. Offen zu sein und die Vielfalt zu akzeptieren, sind die Grundbausteine zu einer wertschätzenden und erfolgreichen Integration. Geflüchtete Kinder sind in erster Linie Kinder. Es sind interessierte kleine Menschen, die eine Zukunft vor sich haben. Diese Kinder bereichern unser Zusammenleben. Es sind Menschen mit unterschiedlichsten Lebensgeschichten, verschiedenen Auffassungen von der Welt oder zum Beispiel darüber, was Familie ist.

Sobald die Kinder in eine Kita oder Schule gehen können, merken sie, dass ihr Leben weitergeht. Kinder brauchen Normalität im Zusammensein mit anderen Menschen an einem sicheren, anregenden Lebens- und Lernort. Sie brauchen Erwachsene, die ihnen freundlich und feinfühlig begegnen, ihre Kompetenzen erkennen und würdigen, sie vor Ausgrenzung und Abwertung schützen und dafür sorgen, dass sie ihre Potenziale entfalten können.

In der Kita lernen Flüchtlingskinder schnell die deutsche Sprache, meist viel schneller als ihre Eltern. Zudem kann es auch für die Eltern eine Entlastung sein. Während der Betreuungszeit ihres Kindes können sie Behördengänge erledigen oder einen Sprachkurs besuchen. Die Kindertagesbetreuung hilft den Eltern aber auch, im sozialen Netzwerk ihrer neuen Heimat anzukommen. Es ist wichtig, die Kitatüren auch für die Eltern zu öffnen, damit sie Vertrauen gewinnen können. So haben sie beispielsweise in einer Kindertageseinrichtung auch die Möglichkeit, andere Eltern zu treffen und kennenzulernen.

10.2.8 Sprache, der Schlüssel zur Welt

Die meisten Kinder haben bereits in ihrer Heimat die Muttersprache erlernt, jedoch häufig auf der Flucht Dinge erlebt, die für sie so traumatisch waren, dass sie kaum erzählbar sind. Die neue Sprache hier müssen sie erst lernen. Somit sind Flüchtlingskinder meist in doppeltem Sinn sprachlos. Die Kinder sind nun besonders abhängig von Gesten, Tonfall und Körpersprache der Bezugspersonen sowie der Atmosphäre des Umfeldes.

Nur so haben die Kinder die Möglichkeit, das Leben um sie herum für sich einigermaßen interpretieren zu können. Frühe Bildung und Förderung sind die Grundlage für eine Chancengleichheit von Kindern. Ein Schlüssel zur Chancengleichheit liegt in der nachhaltigen Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011-2015) wurden wichtige Impulse zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gesetzt.

Diese erfolgreichen Ansätze werden im Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) inhaltlich und strukturell weiterentwickelt. Ziel ist es, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch zu verbessern. Sprache ist der Schlüssel zu gleichen Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass sprachliche Bildung besonders wirksam ist, wenn sie früh beginnt. Im Alltag einer Kindertagesstätte finden sich zahlreiche Anlässe, um den Spracherwerb und die Sprachentwicklung von Kindern anzuregen.

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ unterstützt das BMFSFJ die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Kindertagesstätten. Das Programm richtet sich hauptsächlich an Einrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden.

Von 2016 bis 2019 stellt der Bund jährlich bis zu 100 Millionen Euro für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Das Bundesprogramm stärkt die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen darin, die Sprachentwicklung der Kinder und ihr eigenes Sprachverhalten systematisch zu beobachten und Ideen für die sprachpädagogische Arbeit im Alltag abzuleiten.

Ergänzt wird das Bundesprogramm in den „Sprach-Kitas“ um zusätzliche Themenschwerpunkte: Inklusive Pädagogik, Elternkooperation und alltagsintegrierte sprachliche Bildung. Gefördert werden pro Einrichtung zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung sowie eine kontinuierliche Unterstützung durch zusätzliche Fachberatung.

Im Stadtgebiet Neumünster werden in 7 Kindertageseinrichtungen insgesamt 700 Kinder durch das Bundesprogramm erreicht.

Diese teilen sich auf folgende Einrichtungen auf:

Städtische Einrichtungen:

Kita Haartallee	138 Kinder
Kita Schubertstraße	122 Kinder

Freie Trägerschaft:

Integrative Kita Lütte Lüüd	75 Kinder
Ruthenberger Rasselbande	94 Kinder
Familienzentrum Elisabeth	153 Kinder
Vicelin – Kita	75 Kinder
Anschar – Kita	43 Kinder

In den „Sprach – Kitas“ werden Kinder im Alter von 0,2 Jahren bis zur Einschulung gefördert.

Die Förderung besteht in der Übernahme der Personal- und Sachkosten für jeweils 19,5 Stunden einer staatl. anerkannten Erzieherin / eines staatl. anerkannten Erziehers.

Für insgesamt 15 Einrichtungen wird eine zusätzliche päd. Fachberatung mit halber Stundenzahl gefördert. Neben den 7 Einrichtungen in Neumünster begleitet die päd. Fachberatung, die bei der Stadtverwaltung Neumünster angestellt ist, noch acht weitere Einrichtungen im Umkreis von Neumünster.

10.3 Schulische Bildung

Sprache ist der Schlüssel zur Bildung und Integration, denn nur sie führt zu Bildungserfolgen, Chancengleichheit und aktiver Teilhabe in der Gesellschaft. Deshalb ist es elementar wichtig, dass Sprache und Bildung so früh wie möglich vermittelt werden. Die deutsche Sprache kann im Schulalltag, im Gegensatz zur Phase der frühkindlichen Bildung, nicht mehr nur spielerisch und quasi nebenbei erlernt werden. Grundsätzlich sind Kinder bis zum 10. Lebensjahr in der Lage, Sprachen sehr schnell und akzentfrei zu lernen, danach wird es für sie schwieriger, es dauert länger und der muttersprachliche Akzent wird deutlicher zu hören sein. Daher hat der DaZ-Unterricht eine Schlüsselfunktion im Prozess des Bildungswegs für Kinder und Jugendliche nicht deutscher Herkunftssprache. Die Hauptlast der Integration durch Sprache und Bildung schultern die Schulen.

Aufgrund der aktuellen Prognose würden wir im Jahr 2017 zusätzlich etwa 23 Kinder in der Primarstufe, 20 Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe sowie etwa 16 zusätzliche Jugendliche in den Regionalen Bildungszentren beschulen (siehe 3.1).

10.3.1 Schulpflicht

Grundsätzlich besteht für Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein leben, die allgemeine Schulpflicht von insgesamt neun Jahren, die sich in den Besuch der Grundschule, der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums (Vollzeitschulpflicht) unterteilen. Darüber hinaus besteht die Berufsschulpflicht (§ 20 Schulgesetz).

Die Schulpflicht ist prinzipiell unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Somit haben geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht nur eine Schulpflicht, sondern auch das Recht auf schulische Bildung. Sie werden grundsätzlich bis zum Alter von 15 Jahren an allgemein bildenden Schulen und ab einem Alter von 16 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen unterrichtet.

10.3.2 Mehrstufen-Modell der DaZ-Sprachbildung

Nachdem geflüchtete Kinder und Jugendlichen in die zur Aufnahme verpflichtete Kommune zugewiesen wurden, besteht für die Eltern oder Amtsvormünder die Verpflichtung, die Kinder bei dem zuständigen Schulamt anzumelden. Grundsätzlich erfolgt die Meldung von neuzugezogenen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen einmal im Monat durch das Bürgerbüro auf Grundlage der vorliegenden Anmeldungen der Neuzugezogenen.

Damit bis dahin keine wertvolle Bildungs- und Integrationszeit verloren geht, werden wir den Bildungsprozess künftig von Anfang an begleiten, indem die soziale Betreuung nach Ankunft der zugewiesenen Geflüchteten deren schulpflichtige Kinder sofort dem Schulamt melden wird.

Das Schulamt entscheidet je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen darüber, welche Schule mit angegliedertem DaZ-Zentrum für die Beschulung zuständig ist. In einem DaZ-Zentrum erfolgt zunächst die intensive Unterrichtung der neuen Sprache Deutsch. Von DaZ-Unterricht spricht man, wenn die deutsche Sprache als Zweitsprache (DaZ) im Land der Zweitsprache, also in Deutschland, gelehrt wird. Im Gegensatz dazu würde Deutsch als Fremdsprache (DaF) im Heimatland der Geflüchteten als deren zusätzliche Fremdsprache gelehrt werden. Der DaZ-Unterricht zeichnet sich dadurch aus, dass die Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache den ganzen Tag von deutschsprachigen Lehrer/innen und Texten umgeben sind und ihren Schulalltag auf Deutsch bewältigen müssen. So wird Deutsch nicht nur im Unterricht, sondern nebenbei und ungesteuert gelernt.

Der DaZ-Unterricht erfolgt zunächst im Rahmen einer Basisstufe in 20 – 25 Wochenstunden durch speziell geschulte DaZ-Lehrkräfte, die den Schüler/innen bei der Sprachanbahnung helfen und ihnen sprachliche Lernangebote unterbreiten.

Sobald der erlernte Wortschatz der Schüler/innen es erlaubt, sollen sie sukzessive weniger als 20 – 25 DaZ-Unterrichtsstunden erhalten und in den Regelunterricht integriert werden (Teilintegration). Die Basisstufe soll mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen werden können. Nach einem bzw. spätestens nach zwei Jahren erfolgt der Wechsel in die Aufbaustufe mit dem Ziel, das B2-Niveau zu erreichen. In dieser bis zu sechs Jahren andauernden Phase nehmen die Schüler/innen am Unterricht einer ihrer Altersstufe entsprechenden Klasse teil und erhalten eine zusätzliche Sprachförderung im DaZ-Zentrum von bis zu 6 Wochenstunden.

10.3.3 DaZ-Zentren in Neumünster

Seit dem 01.08.2016 wurden deutlich mehr DaZ-Zentren für die Beschulung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache in der Primarstufe errichtet.

8 von 12 Grundschulen in Neumünster bieten DaZ-Unterricht in der Primarstufe an.

Zu nennen sind:

- ❖ Gartenstadtschule
- ❖ Grundschule an der Schwale
- ❖ Grundschule Wittorf
- ❖ Johann-Hinrich-Fehrs-Schule
- ❖ Mühlenhofschule
- ❖ Pestalozzischule
- ❖ Timm-Kröger-Schule
- ❖ Vicelinschule

In der Sekundarstufe konnte bislang an 2 Schulen DAZ-Unterricht angeboten werden. Das Angebot konnte zum 01.02.2017 erweitert werden, so dass nunmehr an folgenden Schulen der Sekundarstufe DAZ-Unterricht stattfinden kann:

- ❖ Helene-Lange-Schule
- ❖ Wilhelm-Tanck-Schule
- ❖ Hans-Böckler-Schule
- ❖ Freiherr-vom-Stein-Schule
- ❖ Immanuel-Kant-Schule.

Zum 01.04.2017 ist die Erweiterung in der Gemeinschaftsschule Faldera geplant und zum 01.08.2017 in der Klaus-Groth-Schule.

Die drei Regionalen Bildungszentren (RBZ) sind ebenfalls DAZ-Zentren und beschulen die Jugendlichen nicht deutscher Herkunftssprache, die der Berufsschulpflicht unterliegen. Sie werden damit zum Bindeglied zwischen schulischer und betrieblicher Integration sowie bei der Vermittlung von Basiskompetenzen.

10.3.4 Betreuungs-/ Unterstützungsangebote an Schulen

An 12 offenen Ganztagschulen werden kostenlose Förder- und Freizeitprogramme angeboten, die selbstverständlich auch von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören neben der Hausaufgabenbetreuung auch Angebote im Bereich der Sprachförderung sowie Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten.

An allen Schulstandorten erfolgt Schulsozialarbeit durch qualifizierte Sozialarbeiter/innen sowie die für Neumünster zuständige Schulpsychologin. Sie unterstützen die Schüler/innen durch ihr ergänzendes pädagogisches Angebot im Schulalltag, verbessern ihre Lern- und Entwicklungschancen, begleiten sie beim Erwachsenwerden, beraten und betreuen sie bei schulischen, familiären und persönlichen Anliegen und sind neutrale Ansprechpartner/innen. Dieses Angebot ist für geflüchtete Kinder und Jugendlichen umso wichtiger, als dass sie oft mit multiplen Problemlagen zu kämpfen haben (Verarbeitung der Fluchterfahrung, Zukunftsangst, Sprachbarrieren, keine Privatsphäre und Ruhe zum Lernen in beengten Wohnverhältnisse, Ausgrenzungserfahrungen, Anfeindungen etc.).

Seit dem 01.01.2011 können Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Leistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt werden, wenn sie eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen.

Der Leistungskatalog umfasst:

- ❖ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/innen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten ohne Taschengeld
- ❖ Schulbedarf für Schüler/innen in Höhe von 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum Schulhalbjahr
- ❖ Schülerbeförderungskosten für Schüler/innen in Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 5 € im Monat
- ❖ in besonderen Einzelfällen Lernförderung für Schüler/innen in Höhe von max. 13 € pro Nachhilfestunde
- ❖ Zuschuss zum Mittagessen für Schüler/innen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen in Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro Essen
- ❖ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von monatlich max. 10 €

Diese Leistungen können in der „Gemeinsamen Anlaufstelle Bildung und Teilhabe des Jobcenter Neumünster und der Stadt Neumünster“ beantragt werden.

Das Kulturbüro der Stadt Neumünster koordiniert und organisiert als zentrale städtische Plattform das kulturelle Leben in der Stadt - für Menschen aller Altersschichten, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus.

Im Jahr 2010 wurde das Aktionsprogramm „Theaterstürmer“ in Kooperation mit den Schulen Neumünsters konzipiert. Seit dem Schuljahr 2012/2013 bietet Theaterstürmer Schüler/innen die Möglichkeit, sich ausgewählte Theaterstücke anzuschauen und in kostenlosen Workshops selbst die Bühne zu erobern. Seit dem Jahr 2012 haben bereits 2.300 Schüler/innen dieses kulturelle Angebot wahrgenommen und sind zu Theaterstürmern geworden. Aufgrund der großen Nachfrage und Beliebtheit sowie Dank der Förderung durch die Stadtwerke Neumünster startet das Programm inzwischen in die 4. Runde und bietet im Programm 2016/2017 auch besonders kritische Stücke an, die sich mit den Themen Ausgrenzung, Flucht und Anders-Sein beschäftigen. Die Schüler/innen werden in den kostenlosen Workshops von professionellen Theaterpädagog/innen begleitet.

Aufgrund des großen Erfolges dieser kulturellen Bildungsarbeit hat sich zum Schuljahr 2014/2015 ein erweitertes kulturpädagogisches Projekt „KulturTeil“ entwickelt.

Dieses Angebot richtet sich neben Schüler/innen auch an Kita-Gruppen. Die Stadt fördert dieses Angebot bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 mit 27.000 € je Schuljahr. Kitas und Schulen, die ein kulturpädagogisches Angebot buchen möchten, können mit 70 Prozent der Kosten, max. 400 €, städtisch gefördert werden.

Das Angebot muss im Schulalltag stattfinden und in den Schulunterricht integriert werden. Es ist somit ein Angebot für die gesamte Schulklasse. An den Regionalen Bildungszentren werden kulturpädagogische Wahlpflichtkurse angeboten, die im Anschluss an die letzte Unterrichtsstunde stattfinden. Somit werden auch Jugendliche nicht deutscher Herkunftssprache schulisch und gleichzeitig kulturell gebildet.

10.3.5 Struktureller Bereich

Der Zuzug von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung wird laufend bei der Schulentwicklungsplanung durch Anpassung von Schulstandorten, Errichtung von DaZ-Zentren sowie bei der Planung von offenen Ganztagschulen entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Stadt unterstützt die Erstausrüstung von DaZ-Zentren und deren laufenden Bedarf durch Ausschüttung von Sondermitteln.

Um ausreichende Beschulungsmöglichkeiten vorhalten und auf Bedarfe und Probleme situationsgerecht und zeitnah reagieren zu können, pflegen wir eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulen, dem Schulamt sowie dem Bildungsministerium.

Ziele: Integration ins Bildungssystem

- **Einstellung einer Koordinierungsstelle Bildung für die Projektlaufzeit von 2 Jahren**
- **Konzeptionierung Zugang zur frühkindlichen Bildung**
- **Gründung und Koordinierung eines Gremiums „schulische Bildung“**
- **Aufbau einer Bildungslandkarte**
- **Förderung von Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache in Schulen aller Schularten im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung durch unterrichtliche und den Unterricht ergänzende Maßnahmen**
- **Erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und Leben in Neumünster durch Erwerb von Kompetenzen zur Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift**
- **Gleichberechtigte schulische und gesellschaftliche Teilhabe durch Bildungserfolge und Eröffnung höchstmöglicher Bildungsabschlüsse**

Kennzahlen: Integration ins Bildungssystem

- **Anzahl der Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache im schulischen Regelbetrieb**
- **Anzahl der Schüler/innen in Betreuungsangeboten, wie offenen Ganztagschulen**
- **Anteil der Schulabgänger/innen nicht deutscher Herkunftssprache ohne Schulabschluss**

11. Integration in Ausbildung und Arbeit

11.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsaufnahme und Zuständigkeiten

Das Integrationsgesetz des Bundes vom 06.08.2016 sieht für alle Geflüchteten einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Deshalb verzichtet die Bundesagentur für Arbeit (BA) Neumünster für die Dauer von 3 Jahren auf die Vorrangprüfung für Asylbewerber/innen im Verfahren sowie nach Abschluss des Verfahrens. Auch die Beschäftigung als Leiharbeiter/innen ist nunmehr uneingeschränkt zulässig. Die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert. Die Beantragung einer Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde ist nunmehr nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung des Ankunftsausweises, möglich. Die Arbeitserlaubnis muss vor Aufnahme der Beschäftigung durch die Ausländerbehörde erteilt und im Ausweispapier vermerkt werden.

Für Asylbewerber/innen aus sicheren Herkunftsstaaten (Cluster B), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt jedoch gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG ein generelles Beschäftigungsverbot. Das gleiche gilt gemäß § 60a Abs. 6 AsylG für Geduldete, wenn sie sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder sie aus sicheren Herkunftsländern stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Für Menschen, die eine Gestattung oder Duldung besitzen, ist die BA die zuständige Behörde, wenn es um die Integration in den Arbeitsmarkt geht (siehe 3.5). In der BA Neumünster wurde eine zusätzliche Stelle geschaffen, die sich der Koordinierung der Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt verpflichtet hat.

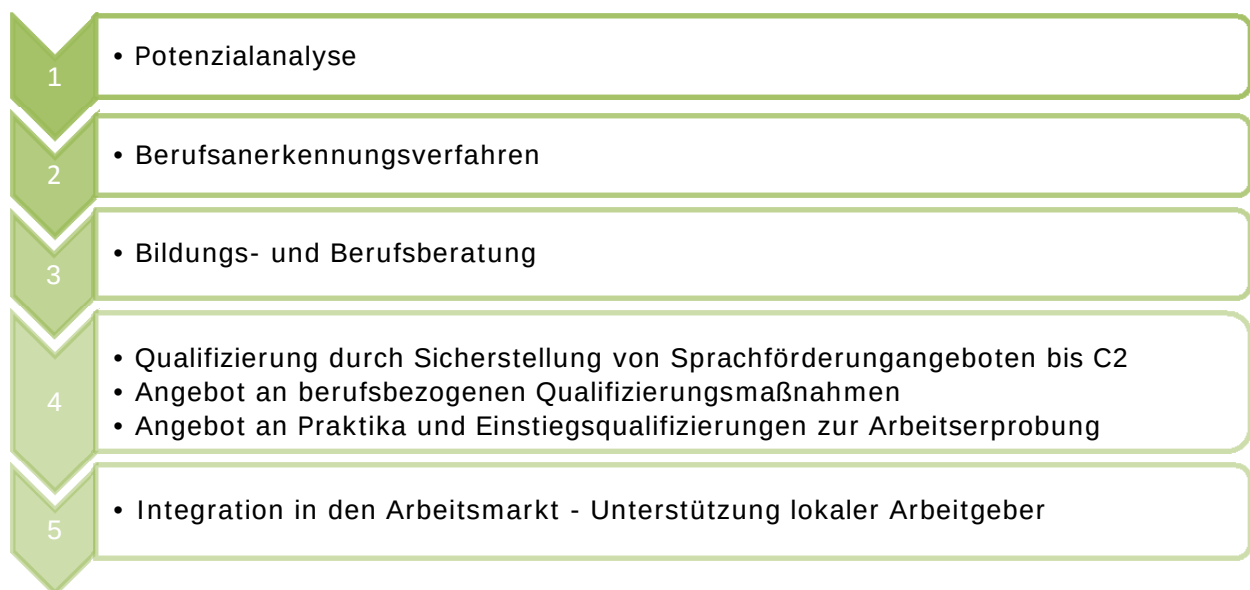
Wer einen Schutzstatus vom BAMF zugesprochen bekommt, wechselt in den Rechtskreis des Jobcenters (JC). Im JC Neumünster wurden zwei zusätzliche migrationssensible Stellen geschaffen, um die Integration von anerkannten Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit zu koordinieren und zu intensivieren. Dies ist ein wichtiger Baustein der behördlichen Integrationsarbeit.

Auf diesen Stellen bündeln sich das gesammelte Wissen über die Lebensbiografien der Geflüchteten in Neumünster, die Kompetenzen der Mitarbeiter/innen in Bezug auf die besondere Herausforderung der Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt sowie das aufgebaute Netzwerk rund um das Thema Flüchtlinge und Arbeit.

Mit dem Bundesintegrationsgesetz wurden Sonderregelungen für die Ausbildungsförderung getroffen. Diese richten sich jedoch wieder nur an Geflüchtete des Cluster A mit Aufenthaltsgestattung und guter Bleibeperspektive (siehe 3.5.1). Sie dürfen nunmehr nach drei Monaten der Gestattung an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme (BvB) teilnehmen. Sie können weiterhin bereits ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und die assistierte Ausbildung (AsA) in Anspruch nehmen. Nach 15 Monaten des Aufenthaltes mit einer Gestattung können Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) und Ausbildungsgeld (AbG) beantragt werden. Da das BAMF die Verfahren der Antragsteller/innen des Clusters A aber deutlich beschleunigt hat, ist nicht davon auszugehen, dass dieser Personenkreis nach 15 Monaten noch keine Entscheidung über das Asylverfahren erhalten hat.

Geflüchtete mit einer Duldung (siehe 3.5.4) können nunmehr statt nach 15 bereits nach 12 Monaten Wartezeit abH und AsA beantragen. Nach sechs Jahren haben sie einen Anspruch auf BvB, BAB und AbG. Dies ist besonders für Geflüchtete, die in jungem Alter nach Deutschland gekommen und keine Anerkennung ihres Asylverfahrens erhalten haben, relevant. Für sie besteht somit die Möglichkeit, eine Ausbildung mit einer für die Dauer der Ausbildung gültigen Duldung absolvieren und dabei unterstützt werden zu können.

11.2 Ablauf der Integration auf den Arbeitsmarkt



11.2.1 Potenzialanalyse

Mit Beginn der starken Zuwanderung von Geflüchteten ging die bundesdeutsche Regierung noch davon aus, dass überwiegend hochgebildete Menschen zu uns fliehen. Inzwischen hat man erkannt, dass es sich nicht so verhält und der weit überwiegende Anteil nicht über die in Deutschland erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Daher bedarf es zunächst einer umfassenden Potentialanalyse der aufgenommenen Geflüchteten. Gemäß dem, durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz gesetzlich verankerten, Prinzip "Early Intervention – Jeder Mensch hat Potential" berät die BA in Kooperation mit dem BAMF schon im AZ Neumünster. Zielgruppe des Projektes sind allerdings nur Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Cluster A). Langfristiges Ziel ist es, den Fokus bei der Zuweisung von Geflüchteten auf arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zu legen.

Nach der Kreisverteilung der Geflüchteten des Clusters A sollen die örtliche zuständige BA bzw. das JC auf diesen gewonnenen Erkenntnissen aufbauen können.

Für alle anderen Geflüchteten startet die Potentialanalyse erst nach der Kreisverteilung, entweder bei der BA oder dem JC, je nachdem welcher Rechtskreis statusabhängig für sie zuständig sein wird.

In der Praxis zeigt sich, dass an vielen verschiedenen Stellen immer wieder der gleiche Arbeitsschritt der Potentialanalyse durchgeführt wird:

im AZ, nach der Kreisverteilung bei der örtlichen BA, im örtlichen Jobcenter, teilweise bei den Migrationsberatungsstellen, IQ Netzwerk, den Bildungsträgern etc.

Das bindet viel Personalkapazität und führt bei den Geflüchteten zu Irritationen, Frustration und Verlust von Integrationszeit.

Aufgrund der Altersstruktur der Geflüchteten mit rund 24 Prozent 18 bis 25 Jährigen und ebenfalls rund 24 Prozent 25 – 35 Jährigen ergibt sich ein erhebliches Grundpotential für den Arbeitsmarkt. Dieses muss erkannt und qualifiziert werden.

11.2.2 Berufsanerkennungsverfahren

In der deutschen Gesellschaft wird beruflicher Erfolg als Maßstab für Anerkennung und Ansehen gewertet. Umso wichtiger ist es besonders für Geflüchtete, eine Anerkennung ihrer beruflichen Bildung, Kenntnisse und Abschlüsse zu erlangen.

Die Beratungsstelle im IQ Netzwerk Schleswig-Holstein berät Geflüchtete und prüft, ob es sinnvoll ist, ein Anerkennungsverfahren nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – BQFG“ durchzuführen. Im Anerkennungsverfahren wird festgestellt, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsprüfung gegeben sind. Dieses Verfahren dauert durchschnittlich 3 Monate. Die Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen und zwischen 100 € und 600 € betragen können, tragen die BA oder das JC, je nach Zuständigkeit. Anerkennungsinteressierte, die keine Leistungen von der BA oder dem JC beziehen, können einen Antrag auf Kostenübernahme aufgrund der neuen „Richtlinie über die Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stellen. Mit dieser Richtlinie will das BMBF den Zugang in ein Berufsanerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf unterstützen.

Im AWO IntegrationsCenter Neumünster ist eine volle Stelle mit der Anerkennungsberatung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse beauftragt. Beraten werden nicht nur Geflüchtete aus Neumünster, sondern auch aus den Umlandgemeinden,

sowie durch einen mobilen Einsatz in den Kreisen Steinburg und Dithmarschen. Im Jahr 2016 wurden ca. 170 Klient/innen beraten.

Nach dem Verlust von Heimat, Familie, Sprache und Kultur ist ihre Qualifikation oft das Einzige, was Geflüchteten geblieben ist, womit sie sich in der Fremde identifizieren können und ihren Wert ableiten. Allzu oft wurde in Gesprächen mit ihnen deutlich, dass sie sehr darunter leiden, dass ihre Studienabschlüsse oder Ausbildungen in Deutschland nicht anerkannt werden. Sie haben große Angst, dass ihnen als studierten Ingenieuren, Informatikern, Juristen, Apothekern etc. nichts anderes bleibt, als in Deutschland im Niedriglohnsektor zu arbeiten oder gar ganz arbeitslos zu sein. Diese Angst ist nachvollziehbar, da diese Lebensbiografien bei den vorangegangenen Generationen von Migrant/innen sehr deutlich zu beobachten sind. Dies entgeht auch den Geflüchteten nicht.

Wenn es ihnen gelingt, einen Arbeitsplatz zu finden, sind es häufig Arbeitgeber mit eigenem Migrationshintergrund, die ihnen eine Möglichkeit geben, geringfügig arbeiten zu können. Darauf lässt sich aber keine Lebensperspektive aufbauen, was wiederum dazu führen kann, dass sie resignieren, ausbrennen und Depressionen entwickeln.

Fehlen wichtige Zeugnisse und Dokumente gänzlich, die entweder nicht mitgenommen werden konnten oder auf der Flucht verloren gegangen sind, können berufliche Kompetenzen mit einer praktischen Arbeitsprobe nachgewiesen werden. Dies ist jedoch nicht in allen Berufen möglich.

11.2.3 Bildungs- und Berufsberatung

Der Bildungsbereich bietet in Neumünster eine Vielzahl von Qualifizierungsmöglichkeiten und Angeboten bei diversen Bildungsträgern. Es ist schwierig, sich einen Überblick über die verschiedensten Bildungsmöglichkeiten zu verschaffen und die richtige Entscheidung auf dem Bildungsweg zu treffen. Dies ist für Geflüchtete, die mit unserem deutschen Bildungssystem als solches nicht vertraut sind, eine besondere Herausforderung.

Hier ist eine kompetente Bildungsberatung gefragt, die wir seit dem 01.03.2016 in der Jugendberufsagentur Neumünster (JBA) anbieten können. Die JBA fokussiert sich auf Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren, um sie in Qualifizierungsmaßnahmen, Ausbildung und Beschäftigung zu vermitteln.

Um in diesem Prozess besonders effektiv zu arbeiten, wurden die Kompetenzen der BA, des Jobcenters und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gebündelt, so dass wesentlichen Beratungs- und Vermittlungsstellen unter einem Dach fungieren.

Die Bildungsberatung in der JBA berücksichtigt die Interessen, Kompetenzen und Zukunftsplanungen der jungen Ratsuchenden und bietet kompetente Auskünfte und individuelle Begleitung in Bezug auf alle Fragen der Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung an den drei Regionalen Bildungszentren (RBZ) in Neumünster, Elly-Heuss-Knapp-Schule, Theodor-Litt-Schule sowie Walther-Lehmkuhl-Schule.

Die drei RBZ´en spielen nicht nur eine wichtige Rolle, wenn es um den Erwerb eines Schulabschlusses geht, sondern auch bei der beruflichen Qualifizierung.

Sie ermöglichen ein umfassendes Bildungsangebot:

- ❖ Berufsschulen für Wirtschaft, Verwaltung, Textiltechnik, Technik, Gestaltung, Handwerk, Gesundheit, Hauswirtschaft, Ernährung, Soziales etc.
- ❖ Berufsfachschule für diverse Assistenzberufe
- ❖ Fachschule für Wirtschaftsinformatik
- ❖ berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)
- ❖ Berufseinstiegsklassen (BEK)
- ❖ Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ)
- ❖ vieles mehr

Die RBZ´en leisten mit ihrem sehr umfangreichen Bildungsangebot einen großen Beitrag nicht nur für die Neumünsteraner Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sondern auch bei der schulischen und beruflichen Integration junger Geflüchteter, insbesondere auch im Hinblick für die unbegleiteten Minderjährigen.

Um für alle Neumünsteraner und Neuzugezogenen einen besseren und zusammengefassten Überblick über alle lokalen Bildungsangebote von allen Bildungsträgern zu schaffen, wird eine der Aufgaben der künftigen KsB die Erstellung und Pflege einer Bildungslandkarte sein, die auf der Homepage der Stadt Neumünster veröffentlicht werden soll.

11.2.4 Qualifizierung

Investitionen in Bildung und Ausbildung sind für jeden Menschen immer lohnend. Einer Studie der Bertelsmann Stiftung von 2016 („Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen: bestehende Praxisansätze und weiterführende Empfehlungen“) kann entnommen werden, dass bislang nur 8 Prozent der Geflüchteten den Einstieg in den Arbeitsmarkt im Jahr des Zuzugs schaffen. Nach 5 Jahren gelingt es ca. 50 Prozent, nach 10 Jahren ca. 60 Prozent und nach 15 Jahren Aufenthalt etwa 70 Prozent der Geflüchteten.

Wahrscheinlich ist, dass ein großer Anteil, besonders Familien mit mehr als einem Kind, im Sozialleistungsbezug bleiben wird.

Unser Ziel muss die dauerhafte, nicht nur kurzzeitige Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt sein. Davon profitieren sowohl die Aufnahmegesellschaft als auch die Geflüchteten, die auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen müssen, um ein dauerhaftes Bleiberecht zu erwirken. Nur wer seinen Lebensunterhalt überwiegend selbstständig sichern kann, hat eine Chance auf Familiennachzug oder ein dauerhaftes Bleiberecht.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsmotivation der Geflüchteten sehr hoch ist. Diese gilt es zu nutzen und zu fördern, um den Menschen damit auch eine Chance auf Teilhabe und Akzeptanz in der Gesellschaft zu geben. Anderenfalls besteht die große Gefahr der Bildung von „Parallelgesellschaften der Perspektivlosen“ sowie von professionellen Schwarzarbeitsstrukturen, die es zu verhindern gilt.

Für alle Geflüchteten, die mit oder ohne formale Qualifizierungen gekommen sind, sollte zunächst ein möglichst frühzeitiger Zugang zu einem allgemeinen Sprachkurs sichergestellt werden, um einen angemessenen Grad an Sprachkompetenzen auf B1-Niveau zu erreichen. Dieses Niveau stellt jedoch nur einen Mindeststandard an Kommunikationsfähigkeit dar und sollte möglichst jedem Geflüchteten ermöglicht werden, unabhängig von der Kategorisierung laut Bundesintegrationsgesetz.

Aufbauend auf diesem Sprachniveau sollten berufsorientierte Qualifikationsmaßnahmen mit weiterführenden Sprachbausteinen bis bestenfalls C2-Niveau und Praktika folgen. Diese vermitteln einen Überblick und Eindruck über die vielfältigen Berufsmöglichkeiten und können, den Fähigkeiten und Talenten der Geflüchteten entsprechend, die Grundlage für eine sich eventuell anschließende Berufsausbildung oder eine Arbeitsaufnahme bilden.

Geflüchteten mit guter beruflicher Qualifizierung aus ihren Herkunftsländern sollten Anpassungsqualifizierungen angeboten werden, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den hier geltenden Standards angleichen zu können und sie somit wettbewerbsfähig zu machen.

Im Falle von beispielsweise Juristen und Ärzten, deren Abschlüsse zumeist nicht anerkannt werden, müssen sprachliche Qualifizierungen bis zum Sprachniveau C2 angeboten werden können, um diese Menschen sprachlich in die Lage zu versetzen, ihr Studium hier wiederholen zu können.

Dieses zum Teil hohe Kompetenzniveau von vielen Studierenden ohne Anerkennung darf nicht unentdeckt und ungefordert bleiben. Es gibt bereits viele Migrant/innen, die gut ausgebildet und studiert nach Deutschland gekommen sind, aber hier lediglich im Niedriglohnsektor oder als Aushilfe ihren Lebensunterhalt verdienen oder ihr Leben lang SGB II Leistungen beziehen.

Dies ist eine Verschwendung von Bildung und Kompetenzen, die sich weder der deutsche Arbeitsmarkt noch die deutsche Gesellschaft insgesamt leisten sollten. Es muss möglich gemacht werden, diesen Menschen ihrem Bildungsstand entsprechende Qualifizierungen anbieten zu können.

Die BA und das JC haben besondere Angebote zur beruflichen Orientierung von Geflüchteten entwickelt, die von beiden Behörden angeboten werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Projekte "Perspektive für Flüchtlinge – PerF", "Perspektive für junge Flüchtlinge - PerJuF" oder "Perspektive für weibliche Flüchtlinge – PerF-W", welches am 01.01.2017 startet, oder auch KompAS.

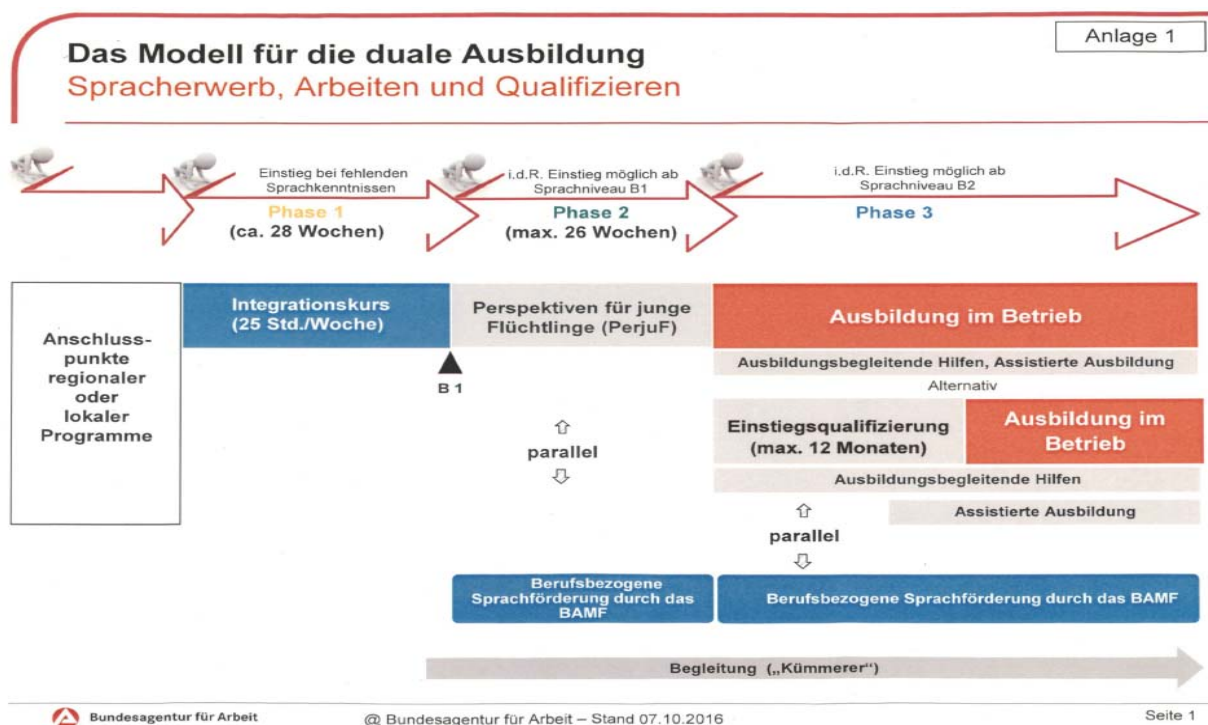
Ein Zuständigkeits- und Leistungswechsel bei Anerkennung des Asylverfahrens hat somit keine Auswirkung auf die weitere Teilnahme an der Maßnahme, die nahtlos fortgeführt werden kann. Dies sollte bei der Planung von neuen Maßnahmen immer angestrebt werden. Zudem sollten neu zu planenden Maßnahmen in Bezug auf den Startzeitpunkt auch mit Sprachkursträgern und den Regionalen Bildungszentren kommuniziert und abgestimmt werden.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der BA, das BAMF, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) haben ein Kooperationsmodell entwickelt, welches die enge und frühzeitige Verzahnung des Spracherwerbs, der betrieblichen Praxis und Qualifizierung vorsieht. Das Vier-Stufen-Modell ist flexibel gestaltet, so dass ein Einstieg jederzeit möglich ist. Es richtet sich gleichermaßen an Geflüchtete als auch an Geringqualifizierte, die schon länger in Deutschland leben.

In dem Modell „Step by step“ geht es um die nachhaltige Integration von unter 25jährigen Geflüchteten mit gesichertem Aufenthaltsstatus bzw. guter Bleibeperspektive (Cluster A) in die betriebliche Ausbildung.

Hier steht zunächst der Spracherwerb bis zum B1-Niveau in einem I-Kurs an. Daran schließt sich die Maßnahme „PerjuF“ an, die den Teilnehmer/innen eine Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem geben soll. Diese Maßnahme wird zusätzlich von weitergehender berufsbezogener Sprachförderung durch das BAMF begleitet. In Anschluss soll nach Möglichkeit die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung erfolgen. Sollte dies mit dem erreichten Qualifizierungsstand noch nicht möglich sein, kommt eine vorgeschaltete Einstiegsqualifizierung (EQ) im potentiellen Ausbildungsbetrieb in Frage. Weiterhin sollen die Geflüchteten berufsbezogen sprachlich gefördert werden und ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten.

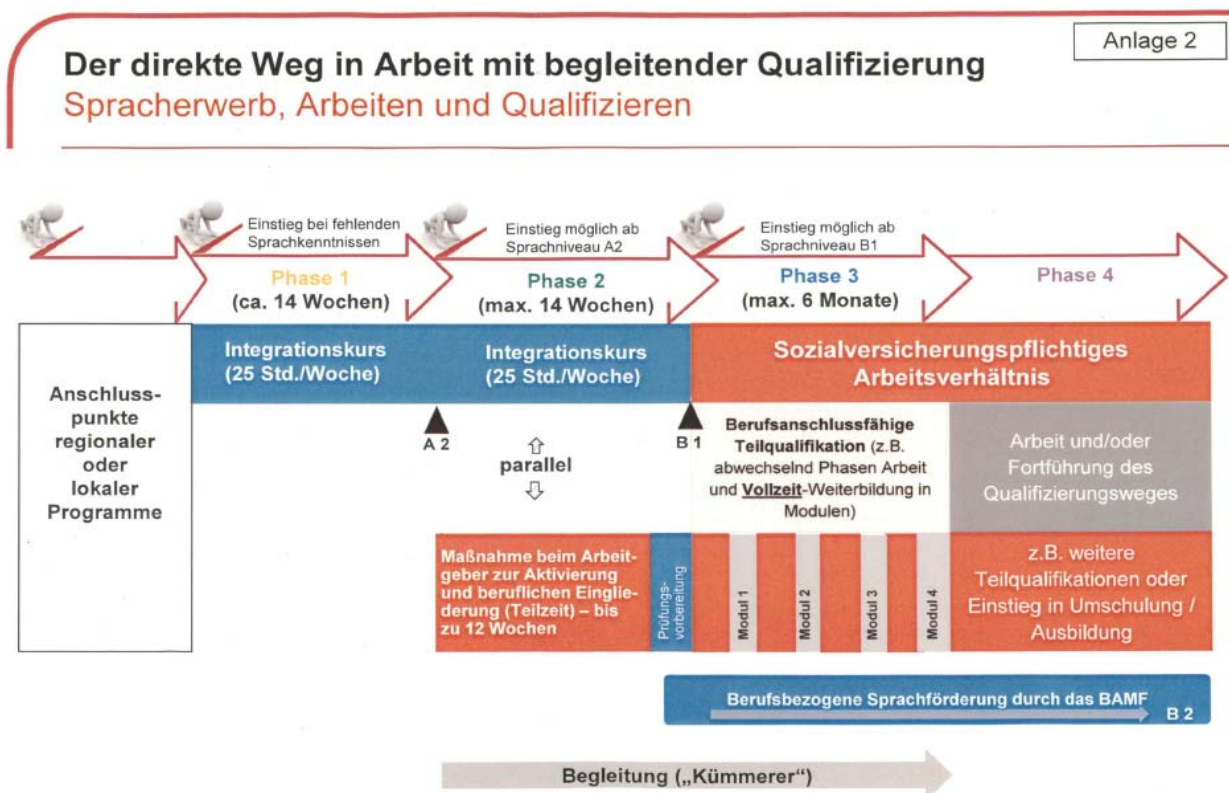
„Step by step“



Das Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung „Kommit“ zielt vor allem auf die über 25jährigen Geflüchteten ab, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben oder bei denen eine gute Bleibeperspektive erwartet wird (Cluster A).

Das Modell startet mit dem I-Kurs. Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Sprachmodule, die zum Sprachniveau A2 befähigen, soll der I-Kurs fortgeführt, aber parallel dazu ergänzt werden um betriebliche Praxisphasen bei einem potentiellen künftigen Arbeitgeber. Nach Abschluss des I-Kurses mit B1-Niveau soll die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit dem Einstieg in eine abschlussorientierte Weiterbildung über eine berufsanschlussfähige Teilqualifizierung erfolgen, die durch weitergehende berufsbezogenen Sprachförderung begleitet wird. Darauf folgt eine Phase der beruflichen Stabilisierung, in der eine Ausbildung, Umschulung, Arbeitsaufnahme oder Teilqualifizierung im Fokus steht.

„Kommit“



Die Modelle zeigen deutlich, dass aus den Erfahrungen des letzten Jahres gelernt wurde. Inzwischen ist klar geworden, dass das B1-Sprachniveau, das in den I-Kursen erreicht werden soll, nicht ausreichend ist, um auf dem Arbeitsmarkt chancengleich teilhaben zu können. Daher sehen die Kooperationsmodelle jeweils eine zusätzliche und parallel verlaufende berufsbezogene Sprachförderung vor.

Dies ist ein sehr wichtiges Instrument, damit auch Erfolge im theoretischen Teil einer Ausbildung erzielt werden können. Es mangelt den Geflüchteten nicht an Motivation oder handwerklichem und praktischem Geschick. Sie scheiterten bislang häufig an der berufsbezogenen Fachsprache Deutsch.

Diese Integrationsmaßnahmen sind jedoch nur für den Personenkreis des Clusters A mit gesicherter Bleibeperspektive gedacht. Dabei könnte dieses Verfahren genauso gut für Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive greifen.

Gerade im Hinblick auf viele hochmotivierte unbegleitete minderjährige Afghanen mit offener Bleibeperspektive, die in Neumünster in Jugendhilfeeinrichtungen versorgt werden, wäre ein solches Modell wichtig für ihre Zukunftsgestaltung. Die Aufnahme einer Ausbildung bedeutet für sie die Möglichkeit eines Bleiberechtes. Für die Dauer der Ausbildung erhalten sie eine Anspruchsuldung. Damit besteht auch für den Ausbildungsbetrieb die Sicherheit, dass der junge Mensch die Ausbildung im Betrieb nicht abbrechen muss, weil eine Abschiebung droht. Nach Abschluss der Ausbildung besteht ein Anspruch auf zwei weitere Jahre mit geduldetem Aufenthalt, wenn der Betrieb den jungen Menschen übernimmt. Hiermit ist sichergestellt, dass der Betrieb nicht nur die teure Ausbildung investiert, sondern auch die Früchte seiner Bemühungen ernten kann (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Das Ziel dieser im Bundesintegrationsgesetz verankerten sog. 3+2-Regelung ist es, ausbildungsfähigen und –willigen Geflüchteten mit offener Bleibeperspektive eine Berufsausbildung zu ermöglichen und gleichzeitig Sicherheit für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen. Diese Regelung ist insbesondere auf Wunsch des Handwerkes in das Gesetz aufgenommen worden. Damit soll auch dem drohenden Fachkräftemangel in Deutschland entgegengewirkt werden.

In diesem Zusammenhang wurde der Zugang zu Regelinstrumenten der Ausbildungsförderung nicht zielführend geregelt (siehe 3.5.1). So bleiben junge Geflüchtete mit unsicherer Bleibeperspektive, beispielsweise aus Afghanistan, die während der Ausbildung noch im Asylverfahren sind, von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen.

Zur Förderung von Bildungsmaßnahmen von volljährigen Geflüchteten mit unsicherer Bleibeperspektive stellt die Landesregierung Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2017 insg. 1 Mio. Euro zur Verfügung. Das Projekt wird vom Jugendaufbauwerk Neumünster u.a. in Kooperation mit der KiAF durchgeführt. Zielgruppe sind junge volljährige Geflüchtete mit unsicherer Bleibeperspektive, die nicht aus sicheren Herkunftsländern stammen.

Zur Überprüfung der Ergebnisse und Erfolge der o.g. Projekte und Maßnahmen regen wir an, Jahresberichte zu stellen, die Aussagen dazu treffen, wie hoch die Vermittlungsquote der Teilnehmer/innen in Praktika, geringfügige und versicherungspflichtige Teil- und Vollzeitbeschäftigung oder Ausbildung ist.

Von Seiten der BA, des JC sowie der Beratungsstellen muss grundsätzlich auf Geflüchtete dahingehend eingewirkt werden, dass es lohnenswert ist, langfristig zu denken und die eigene Zukunft auf einer stabilen Basis zu planen. Dafür lohnt es sich, Zeit in die eigene Qualifizierung zu investieren. Nur so kann ein solides Fundament erschaffen werden, das langfristig dazu beiträgt, den eigenen Lebensunterhalt dauerhaft selbständig sicherstellen zu können. Dies ist eine der Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Aus den bisherigen Erfahrungen ist bekannt, dass viele Geflüchtete ungeduldig sind, Angst haben, Zeit zu verlieren und „schnelles und billiges“ Geld benötigen, um z.B. Schulden der Flucht zu bezahlen oder die Familie im Heimatland zu unterstützen. Es lastet ein enormer Druck auf ihnen und ihre Not ist nachvollziehbar. Geflüchtete nehmen in ihrer Not in illegalen Beschäftigungs- und häufig gleichzeitigen Abhängigkeitsverhältnissen schlechte Arbeitsbedingungen in Kauf, arbeiten teilweise weit mehr als 8 Stunden täglich, an sieben Tagen die Woche und für einen Stundenlohn, der weit unter dem Mindestlohn liegt. Im Niedriglohnsektor stehen sie in großer Konkurrenz und kämpfen mit Geringqualifizierten, Migrant/innen und EU-Neuzuwanderern um wenige freie Arbeitsplätze.

Daher ist es umso wichtiger, Geflüchtete professionell zu beraten, zu begleiten und sie dabei zu unterstützen, auf dem legalen Arbeitsmarkt durch entsprechende Qualifizierungen Fuß fassen zu können.

Das Motto muss daher lauten: „Erst nachhaltig qualifizieren, dann arbeiten!“

11.2.5 Integration in den Arbeitsmarkt – Unterstützung der Arbeitgeber

Auf der Seite der Betriebe setzt es eine große Offenheit, Bereitschaft und auch Mut voraus, sich darauf einzulassen, Geflüchteten eine Chance im eigenen Betrieb zu geben. Sprachliche Barrieren, längere Einarbeitungsphasen, eine eventuell ablehnende Belegschaft, Probleme mit Behörden, ein unsicherer Aufenthaltsstatus etc. halten Unternehmer u.U. davon ab, einen Geflüchteten in die Belegschaft aufzunehmen und in den Betrieb zu integrieren.

Die Betriebe müssen für ihren Mehraufwand finanziell unterstützt werden, gut beraten und betreut sowie begleitet werden. Hier sind sowohl die BA, das JC als auch die ABH gefragt, in diesem Prozess aktiv mitzuwirken.

11.3 Einstiegsqualifizierung bei der Stadt Neumünster

Wir können nicht nur von Unternehmern verlangen, dass sie Geflüchtete qualifizieren und beschäftigen, sondern müssen als Behörde selbst zum Vorbild werden und die ersten Schritte in diese Richtung gehen.

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine Möglichkeit für Ausbildungsinteressierte, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet, lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, berufliche Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten in einem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten in einem täglichen Arbeitsprozess zu erlangen.

Betriebe können diese Personengruppe durch eine Einstiegsqualifizierung an den jeweiligen Beruf heranzuführen und auf die Ausbildung vorbereiten. Gleichzeitig haben sie dadurch die Möglichkeit, den jungen Menschen besser kennenzulernen und seine/ihre Fähigkeiten und Kompetenzen beobachten und besser einschätzen zu können.

Sowohl die Agentur für Arbeit als auch das Jobcenter fördern die Teilnahme von unter 25jährigen Geflüchteten an Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen.

Als Stadt Neumünster wollen wir mit gutem Beispiel vorangehen und Einstiegsqualifizierungen für junge Geflüchtete und Migrant/innen anbieten. Aufgrund der vielfältigen Berufslage bei der Stadt Neumünster können wir einen guten Einblick in die verschiedenen Berufsbilder ermöglichen und so zielgerichtet das passende Angebot für die jungen Ausbildungsinteressierten unterbreiten.

Wir möchten dazu beitragen, die jungen Menschen auf das Berufsleben und eine eventuelle Ausbildung vorzubereiten, und sie auf ihrem Weg der Qualifizierung begleiten. Unser Ziel ist es, gerade jungen Menschen mit sprachlichen Defiziten die Möglichkeit zu geben, ihren Sprachwortschatz berufsbezogen ausbauen zu können, um eine Chancengleichung an deutschsprachige Bewerber/innen herzustellen. Dies kann die Grundlage für einen Ausbildungsplatz bei der Stadt Neumünster bilden.

In diesem Prozess können wir von den fremdsprachlichen Kompetenzen der jungen Menschen profitieren und ihnen zeigen, dass diese Kompetenzen wertvoll, geschätzt und gefragt sind.

Um dieses zusätzliche Angebot, neben den bestehenden Ausbildungsplätzen, unterbreiten zu können, müssen zunächst ausreichende Büroräumlichkeiten und qualifizierte Ausbilder/innen zur Verfügung stehen, um gut betreute und adäquate EQ-Plätze sicherstellen zu können, die den jungen Menschen tatsächlich eine aktive Mitarbeit und Qualifizierung ermöglichen.

11.4 Bundesfreiwilligendienst im Sonderprogramm

Mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) um den § 18 Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug ergänzt. Das Sonderprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet. Die Bundesregierung stellt bis zu 10.000 zusätzliche BFD-Stellen mit Flüchtlingsbezug pro Jahr bereit. Diese müssen entweder einem Einsatz in der Flüchtlingshilfe dienen oder mit Geflüchteten durchgeführt werden.

Das BFD-Sonderkontingent kann sowohl für Asylberechtigte, Menschen mit internationalem subsidiärem Schutzanerkennnis oder Asylbewerber, bei denen ein regelmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Cluster A), genutzt werden. Der erteilte Aufenthaltsstatus muss sie zur Erwerbstätigkeit berechtigen.

Geflüchtete mit einer Gestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) oder einer Duldung (§ 60a AufenthG) können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Weder durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz noch durch aufenthalts- oder beschäftigungsrechtliche Regelungen sind diese Personen pauschal vom Bundesfreiwilligendienst ausgeschlossen.

Anders verhält es sich bei geduldeten Geflüchteten, bei denen ein Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 AsylG greift, z.B. bei Geflüchteten aus den sicheren Herkunftsländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Ghana und Senegal.

Diese Aufzählung ist derzeit abschließend. Afghanistan ist nicht explizit aufgeführt worden, so dass sie an diesem Programm teilnehmen können. In jedem Fall brauchen die Freiwilligen eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde.

Die Freiwilligen müssen volljährig sein und werden im Sonderprogramm pädagogisch besonders begleitet, geschult und für die Aufgabenstellung sensibilisiert.

Besonders für die Gruppe der in Neumünster untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA), die überwiegend aus Afghanistan stammen, bietet sich hierdurch eine Möglichkeit nach Abschluss der DAZ-Klasse mit Volljährigkeit eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben, die ihre Integration und soziale Kompetenzen fördert und sie wettbewerbsfähiger für den Arbeitsmarkt macht.

Eine Evaluation unter 176 Freiwilligen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ergab, dass die Teilnehmenden deutliche Kompetenzzuwächse im Bereich Selbstbewusstsein, Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit zu verzeichnen hatten.

Die Stadt Neumünster könnte 10 Stellen im Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung stellen, die von den städtischen Fachdiensten besetzt werden.

Die Fachdienste können von der Mehrsprachigkeit der Freiwilligen profitieren und den Bedarf an Sprachmittlung minimieren.

Der Einsatz der Freiwilligen soll in Aufgabenfeldern erfolgen, die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung und deren Integration stehen. Hier kommen folgende Tätigkeitsfelder in Betracht:

- ❖ Unterstützung bei der Unterbringung in dezentralem Wohnraum
- ❖ Unterstützung bei behördlichen Terminen
- ❖ Unterstützung der Kindertagesstätten mit Flüchtlingskindern
- ❖ Unterstützung durch Schulbegleitung
- ❖ Durchführung von Freizeitangeboten
- ❖ Unterstützung der kulturellen Integration

11.5 Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ - FIM

Die Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, kurz FIM, richtet sich an Geflüchtete, die sich noch im Asylverfahren befinden, mit Ausnahme der Antragsteller/innen aus sicheren Herkunftsländern des Clusters B.

Während der Wartezeit bis zur Entscheidung über das Asylverfahren sollen volljährige Asylbewerber/innen sinnvoll und gemeinwohlorientiert beschäftigt werden, Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten, niederschwellig an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sowie erste Sprachkenntnisse erwerben können.

Der Bund legt dieses Programm vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2020 für jährlich 100.000 Asylbewerber/innen auf und stellt dafür jährlich 300 Millionen Euro bereit.

Die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel werden entsprechend dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Schleswig-Holstein erhält finanzielle Mittel für 3.057 Arbeitsgelegenheiten. Ein Anteil von maximal 25 Prozent (764) kann für die Besetzung von „internen FIM“ in Landesunterkünften für Asylsuchende gem. § 44 AsylG verwendet werden. Die „externen FIM“ (2.293) werden auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen und können dort wiederum in 25 Prozent interne FIM in anerkannten örtlichen Gemeinschaftsunterkünften und externe FIM unterteilt werden.

Die BA stimmt die regionale Verteilung mit dem Land ab. Die Verteilung innerhalb Schleswig-Holsteins orientiert sich am Einwohnerschlüssel, nach dem auch die Geflüchteten auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Auf Neumünster entfällt eine Quote von derzeit 2,74 Prozent, so dass hier jährlich 62 Arbeitsgelegenheiten in diesem Arbeitsmarktprogramm entstehen könnten.

Gemessen an den Flüchtlingszahlen des Jahres 2016 mit ca. 300.000 neuzugewanderten Geflüchteten bundesweit, ist das Angebot von 100.000 FIM-Plätzen sehr groß. Es richtet sich vor allem an den volljährigen Personenkreis des Clusters C, der ca. 32,5 Prozent aller Geflüchteten ausmacht. Sollte sich der derzeitige Trend der Flüchtlingszuwanderung fortsetzen, übersteigt das Angebot somit die Nachfrage in Form des in Frage kommenden Personenkreises.

Dies muss bei den Verhandlungen mit den lokalen Bildungsträgern über das Angebot von externen FIM thematisiert werden. Überangebote und Kostenfallen müssen vermieden sowie finanzielle Mittel zielgerichtet und bedarfsorientiert eingesetzt werden.

Ausgehend von unserer Prognose, 275 zugewiesene Geflüchtete im Jahr 2017 aufzunehmen, würde dies einen potentiellen Teilnehmerkreis von 88 Geflüchteten bedeuten. Die FIM-Teilnehmer/innen müssen volljährig sein (ca. 64% der Geflüchteten) und überwiegend aus den Herkunftsländern des Clusters C stammen (ca. 50% der Geflüchteten).

Danach kämen für die Besetzung der 62 FIM-Plätze im Jahr nur maximal 88 Geflüchtete für die Dauer von maximal 6 Monaten in Frage. Somit können die Neumünster zugeteilten 62 FIM-Plätze nicht durchgehend besetzt werden.

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stelle beantragt die Zulassung der geplanten externen Maßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Maßnahmen müssen das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen und dürfen nicht zu einer Verdrängung von Arbeitsplätzen auf dem regulären Arbeitsmarkt führen. Die BA erteilt die Zusage zu einer Maßnahme für jeweils 12 Monate und erstattet den lokalen Maßnahmeträgern eine monatliche Pauschale in Höhe von 250,00 € je FIM-Platz. Die Mehraufwandsentschädigungen für die Teilnehmenden werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

Für die Zuweisung des in Frage kommenden Personenkreises in die FIM ist der Fachdienst 50 (Soziale Hilfe, Abteilung 50.2 Hilfe für Asylbewerber/innen) zuständig. Die Maßnahmeträger sollen bei der Auswahl unterstützend tätig werden.

Dies würde jedoch voraussetzen, dass den Maßnahmeträgern die in Frage kommenden Geflüchteten bekannt sind, was tatsächlich jedoch nicht der Fall sein wird.

Das in der Abteilung Hilfe für Asylbewerber/innen eingesetzte Personal verfügt nicht über die vermittlungsrelevanten Kompetenzen einer Integrationsfachkraft eines Jobcenters.

Es ist daher sehr wichtig, eine rechtssichere und integrationsrelevante Auswahl von Geflüchteten für FIM zu treffen. Die Zuweisung in eine FIM bringt schließlich rechtliche Verpflichtungen und Konsequenzen für den Geflüchteten mit sich, die bedacht werden müssen.

Vorstellbar sind daher regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen, in denen die Maßnahmeträger den potentiellen Teilnehmer/innen die Tätigkeitsfelder in den zugelassenen FIM vorstellen. Darauf basierend sollte eine gemeinsame Auswahl der Teilnehmer/innen getroffen werden. Die soziale Betreuung spielt in diesem Prozess ebenfalls eine wichtige Rolle. Sinn und Zweck von FIM ist nicht eine bloße Beschäftigungsmaßnahme, sondern die sinnvolle Heranführung an den Arbeitsmarkt, die Kompetenzfeststellung der Teilnehmenden sowie deren Qualifizierung für den Arbeitsmarkt.

Die auszuübende Tätigkeit soll in Verbindung zu den Qualifikationen, Ressourcen und Zielvorstellungen der Geflüchteten stehen. Diese müssen wir kennen.

In diesem Zusammenhang spielt wieder die BA eine entscheidende Rolle, da Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive einen Anspruch auf Beratung durch die BA haben, die ebenfalls bei der Potentialanalyse gefragt ist und damit unterstützend bei der Auswahl der Teilnehmer/innen für eine FIM mitwirken kann.

Dies betrifft ebenfalls die Berater/innen der Migrationsberatung Schleswig-Holstein, die durch den persönlichen Kontakt zu den Geflüchteten eine Stellungnahme abgeben könnten.

Die Ausländerbehörde spielt ebenfalls eine Rolle in diesem Auswahlverfahren, da der Status geklärt sein muss, bevor die Maßnahme begonnen wird. Eventuell liegt bereits eine Asylentscheidung vor, die der Abteilung Hilfe für Asylbewerber/innen ggfs. nicht bekannt ist. Es bedarf eines gut abgestimmten Verfahrens aller Beteiligten.



Die Maßnahmeteilnehmer/innen müssen volljährige, arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sein und dürfen nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Sie dürfen nicht geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sein und nicht aus sicheren Herkunftsländern stammen.

Sie sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren FIM verpflichtet.

Bei Teilnahmeverweigerung oder –vereitelung haben sie nur noch einen eingeschränkten Leistungsanspruch gem. § 1a Satz 2-4 AsylbLG.

Demnach erhalten sie nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfes an Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege in Form von Sachleistungen sowie für Unterkunft einschließlich Heizung. Vor dem Hintergrund dieser Sanktionsmöglichkeiten ist es umso wichtiger, Teilnehmer/innen gezielt auszuwählen, die in der Lage sind, an der Maßnahme teilzunehmen.

Weiterführende Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen wie z.B. Sprach- und Integrationskurse oder vorbereitende Maßnahmen, die der Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit dienen, haben Vorrang vor einer FIM, ebenso die tatsächliche Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums.

Diese Priorisierung muss mit den potentiellen Maßnahmeträgern ebenfalls besprochen werden. Unser Ziel ist es, allen Geflüchteten vorrangig die Teilnahme an einem Sprachkurs zu ermöglichen (siehe 9.2). Dies wird von der sozialen Betreuung zu fördern sein. Das bedeutet, dass der Personenkreis, der für FIM in Frage kommt, zunächst eine Sprachförderung erhalten soll. Bei einem fließenden Verlauf von STAFF.SH in den kommunal finanzierten I-Kurs wären die Geflüchteten somit etwa 12 – 15 Monate mit dem Spracherwerb beschäftigt. Lediglich Wartezeiten bis zu einem Kursbeginn könnten mit FIM überbrückt werden, um einen Tagesrhythmus zu erhalten. Dies würde jedoch zu einem ständigen Wechsel auf den FIM-Plätzen mit kürzeren Beschäftigungszeiten führen und erfüllt nicht den gewünschten Zweck.

Daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, STAFF.SH und FIM miteinander zu kombinieren, damit neben dem frühzeitigen Spracherwerb am Vormittag auch der Einstieg ins Berufsleben am Nachmittag mit verringerter Stundenzahl erfolgen kann. Zu diesem Zweck sollte die Abteilung Hilfe für Asylbewerber/innen mit den potentiellen Maßnahmeträgern sowie der Volkshochschule Neumünster und der Dekra Akademie Neumünster ins Gespräch kommen und eine gemeinsame und praktikable Lösung anstreben.

FIM können bis zu sechs Monate dauern und bis zu 30 Wochenstunden umfassen. Es müssen keine 30 Stunden abgeleistet werden, so dass in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Sprachkursförderung geprüft werden kann. Die Teilnehmenden erhalten eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro je Stunde. Erhöhte Kosten, z.B. durch nachgewiesene Fahrtkosten oder erhöhte Verpflegungskosten, können ggfs. übernommen werden, wenn die Kosten die Mehraufwandsentschädigung eines Monats übersteigen.

Wir wollen keine reinen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen schaffen. Dies wäre weder für die Maßnahmeträger von Vorteil, noch ist es der Integration der geflüchteten Teilnehmer/innen zuträglich. FIM sollen daher mit bestehenden Arbeitsgelegenheiten kombiniert werden oder für einen gemischten Teilnehmerkreis neu geschaffen werden.

Da FIM-Teilnehmer/innen dabei mit Jobcenterkund/innen bei den gleichen Maßnahmeträgern zusammentreffen, würde sehr schnell deutlich werden, dass FIM-Teilnehmer/innen nur 0,80 Euro je Stunde erhalten, während Jobcenterteilnehmer/innen 1,00 Euro für die gleiche Zeit und Arbeit erhalten. Dies würde unweigerlich Sozialneid und Ungerechtigkeitsgefühle auslösen, die wir vermeiden möchten.

Daher werden wir die Differenz von 0,20 Euro aus der Integrations- und Aufnahmepauschale ausgleichen.

11.6 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Integration in Arbeit und Ausbildung

- **Sprachförderangebote für Studierende bis C2-Niveau**
- **Umsetzung der 3+2 Regelung für die Dauer der Ausbildung und des Anschlussarbeitsverhältnisses**
- **Einstiegsqualifizierungen für Geflüchtete bei der Stadt Neumünster**
- **Bundesfreiwilligendienststellen im Sonderdienst bei der Stadt Neumünster**
- **Schaffung von adäquaten FIM-Stellen**

Kennzahlen: Integration in Arbeit und Ausbildung

- **Anzahl der Sprachförderungen bis C2-Niveau**
- **Anzahl der Duldungen zum Zwecke der Ausbildungsaufnahme**
- **Beschäftigungsquote nach Durchlaufen der Fördermaßnahmen**
- **Anzahl der ausgeschriebenen und besetzten EQ-Plätze**
- **Anzahl der ausgeschriebenen und besetzten BFD-Stellen**
- **Anzahl der zugelassenen und besetzten FIM-Stellen**
- **Anzahl von FIM-Stellen**

12. Kulturelle Teilhabe

Die bisherigen Handlungsfelder widmeten sich überwiegend den Themenschwerpunkten der strukturellen Integration von Geflüchteten in die Funktionssysteme der Gesellschaft. Dabei stehen die materielle Existenzsicherung, die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, die Gesundheitsversorgung sowie der Zugang zum Bildungssystem und zum Arbeitsmarkt im Vordergrund. Wenn wir es geschafft haben, den Geflüchteten in diesen zunächst wichtigsten Bereichen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens eine chancengleiche und gleichberechtigte Teilhabe ohne Benachteiligung zu gewährleisten, waren wir in diesem Integrationsabschnitt erfolgreich.

Damit endet der Gesamtintegrationsprozess jedoch nicht, sondern setzt sich fort mit der kulturellen Integration und Teilhabe. Durch die Zuwanderungen von vielen Menschen unterschiedlichster Herkunftsländer trifft unweigerlich eine Vielzahl verschiedenster Kulturvorstellungen und Leitbilder aufeinander. Wir sollten die **kulturelle Vielfalt und den Sprachreichtum** als Chance für einen kontinuierlichen Veränderungsprozess verstehen, in dem alle Beteiligten etwas Neues dazulernen und die eigenen Kulturen damit bereichern können.

Unser Ziel ist dabei die gemeinsame Entwicklung einer wertebasierten Kultur, die nur durch Teilhabe in der aufnehmenden Gesellschaft möglich gemacht wird. Dabei legen wir besonderes Augenmerk auf der Vermittlung und Beachtung unserer gesellschaftlichen Werte. Der Zuzug von Menschen aus anderen Kulturen erfordert eine Öffnung der Kultureinrichtungen, der Austausch in beide Richtungen ermöglicht: Aufnahme neuer Impulse und Sichtweisen in die bestehende Kultur sowie Vermittlung der bestehenden Kultur an die Neuzugezogenen.

Die Förderung der kulturellen Verständigung und Teilhabe von geflüchteten Menschen in unserer Gesellschaft setzt vor allem das Erlernen der deutschen Sprache voraus. Ohne Kommunikation ist keine aktive Teilhabe möglich. Die Voraussetzungen schaffen wir durch die unter 9.1 beschriebenen Maßnahmen.

Da kulturelle Teilhabe aber teilweise auch ohne die Beherrschung der deutschen Sprache möglich sein kann - z.B. durch Kunst, Tanz und Musik –, eignet sich Kultur in besonderer Weise, Verständigung und Integration über Sprachbarrieren hinaus zu befördern und den Spracherwerb zu unterstützen (z.B. DAZ-Projekte des Programms KulturTeil).

12.1 Interkulturelle Woche

Die Interkulturelle Woche (IKW) entspringt einer Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie aus dem Jahr 1975.

Sie wird von Kirchen, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Integrationsbeiräten und -beauftragten, Migrantenorganisationen, Initiativgruppen sowie von Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich engagieren, unterstützt und mitgetragen. Der Tag des Flüchtlings, der 30.09., ist dabei Bestandteil der IKW.

Ziel der IKW ist die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der vielfältigen Kulturen, in den Austausch und ins Gespräch miteinander zu kommen, sich zu begegnen und voneinander kulturell lernen zu können sowie Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus entgegenzutreten.

Die IKW findet in Neumünster jedes Jahr in der letzten Septemberwoche statt. Die KIMM hat dabei die Koordinierungsfunktion inne. Zahlreiche Migrantenorganisationen, Verbände, Vereine, Kirchen, Moscheen, Schulen, Kitas sowie Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern beteiligen sich ehrenamtlich an der Ausgestaltung des bunten Programplans, so dass an jedem Tag der IKW vielfältige Veranstaltungen stattfinden, die alle Neumünsteraner/innen dazu einladen, sich kennenzulernen und zu begegnen.

Im Jahr 2016 beteiligte sich erstmals die „Syrische Community“ in Neumünster an den Feierlichkeiten und hat damit ein Signal gesetzt für alle Geflüchteten in Neumünster, dass es einfach ist und Freude bereitet, sich zu beteiligen und einen Einblick in die eigene Kultur zu gewähren.

Wir wünschen uns für die Zukunft ein noch bunteres und vielfältigeres Kulturprogramm in der IKW und laden alle Menschen, ob mit oder ohne Migrations- und Fluchthintergrund, dazu ein, sich zu engagieren und die eigene Kultur zu präsentieren.

12.2 KulturTeil – kulturelle Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Neumünster

Zum Schuljahr 2014/2015 hat die Stadt ein kulturpädagogisches Projekt „KulturTeil“ – kulturelle Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Neumünster - entwickelt. Dieses Angebot richtet sich neben Schüler/innen auch an Kita-Gruppen. Die Stadt fördert dieses Angebot zunächst bis zum Sommer 2017 mit 80.000 € für Personal – und Projektmittel pro Schuljahr. Kitas und Schulen, die ein kulturpädagogisches Angebot buchen möchten, können mit 70 Prozent der Kosten, max. 400 €, städtisch gefördert werden.

KulturTeil-Angebote finden in den Kitas und im regulären Schulunterricht statt. Ziel ist es, alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen - unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft. Einen besonderen Schwerpunkt auf Integration und Sprachförderung setzen die wöchentlichen KulturTeil-Kurse, die das Kulturbüro seit November 2015 in Kooperation mit den drei berufsbildenden Schulen in Neumünster für die Schüler/innen aus dem Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) organisiert. Angeboten werden u. a. Film-, Theater-, Tanz-, Radio-, Rhythmik & Percussion sowie Instrumentalunterricht. Damit werden pro Schuljahr ca. 200 DaZ-Schüler/innen erreicht.

Das Modellprojekt „Kulturklassen“ an der Vicelinschule verfolgt ebenfalls die Schwerpunkte Integration und Sprachförderung. Seit März 2016 werden dort wöchentlich fünf Klassen für je ein Schulhalbjahr von Künstler/innen und Kulturschaffenden unterrichtet. Die Klassen wechseln jeweils zum Halbjahr, sodass pro Schuljahr zehn Klassen teilnehmen können.

12.3 Kulturtafel

Die Kulturtafel vermittelt nicht verkaufte oder gespendete Eintrittskarten kostenfrei an Kulturgäste, Menschen mit geringem Einkommen oder staatlicher sozialer Unterstützung. Interessierte Neumünsteraner/innen, die über ein geringes Einkommen verfügen oder auf staatliche Leistungen angewiesen sind, können sich als Kulturgäste bei der Kulturtafel registrieren und werden von ehrenamtlichen Helfer/innen angerufen, sobald Karten für Kulturveranstaltungen zur Verfügung stehen, für die sich der Kulturgast interessiert. Von diesem Angebot dürfen selbstverständlich auch Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund Gebrauch machen, die damit in Genuss von kulturellen Veranstaltungen und Aufführungen kommen.

12.4 Café International – interkultureller Treffpunkt

Was sich Geflüchtete neben dem Erlernen unserer Sprache am meisten wünschen, ist gesellschaftlicher Kontakt und die Möglichkeit, sich einen Freundes- und Bekanntenkreis aufbauen zu können, der nicht nur aus anderen Geflüchteten besteht.

Bislang gibt es einige Angebote in Neumünster, die ein zwangsloses Zusammentreffen möglich machen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

- ❖ „Haart-Café“ der Diakonie Altholstein
montags von 10:00 – 12:00 Uhr
Frühstück und Tauschbörse
donnerstags von 15:00 – 17:00 Uhr
Beratung, Deutschunterricht, Hilfe bei der Wohnungssuche
wird überwiegend von Geflüchteten des AZ in Anspruch genommen
- ❖ „Coffee and more“ der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
donnerstags von 14:30 – 16:30 Uhr
Kontakt, Austausch, Musik
wird überwiegend von Geflüchteten des AZ in Anspruch genommen
- ❖ „Welcome 2 stay“ des DGB-Stadtvorstands Neumünster
an jedem ersten Freitag im Monat von 15:00 – 19:00 Uhr
Kontakt, Austausch, Musik, Beiträge zur Integration in Arbeit, Kleiderbörse
wird überwiegend von unbegleiteten Minderjährigen und neuzugezogenen anerkannten Geflüchteten in Anspruch genommen
- ❖ Openhaart e.V.
einmal im Monat „Welcome Dinner“
wird überwiegend von neuzugezogenen anerkannten Geflüchteten in Anspruch genommen
- ❖ „SoulFood interkulturell – Seelenverwandtschaft statt Gerüchteküche“ der Diakonie Altholstein
seit dem 16.01.2017 montags von 10:00 – 14:00 Uhr
Interkulturelles Kochen sowie Austausch und Begegnung für Frauen mit und ohne Migrations- und Fluchthintergrund

- ❖ „gesprächsSTOFF“ des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Neumünster
seit dem 24.01.2017 dienstags von 13:00 – 16:00 Uhr sowie donnerstags von 09:30 – 12.30 Uhr
interkulturelles Handarbeitsprojekt mit dem Ziel der Integrationsförderung für Familien mit Fluchterfahrung, die in Neumünster leben

Diese Angebote sind aber nicht ausreichend, damit Geflüchtete und interessierte Neumünsteraner/innen zusammentreffen, sich kennenlernen, annähern und austauschen können. Die Begegnungen finden z.T. in zu weiten Abständen statt, sind mit meist 2 bis 3 Stunden zu knapp bemessen oder werden in Zeiten angeboten, die für die meisten Geflüchteten aufgrund der Teilnahme an Sprachkursen und beruflichen Fördermaßnahme nicht besucht werden können.

Mit der Projektidee eines „Café international“ könnten wir eine Möglichkeit schaffen, damit „alte“ und „neue“ Neumünsteraner/innen zwanglos miteinander in Kontakt kommen, sich kennenlernen, gemeinsam aktiv werden und die kulturelle Vielfalt erleben können.

Ein solcher interkultureller Treffpunkt sollte allen interessierten Neumünsteraner/innen regelmäßig werktags offen stehen und ein Ort sein, an dem gesellschaftliche Integration gelebt werden kann. Hier könnten verschiedenste ehrenamtliche Angebote für Neuzugewanderte und Geflüchtete gebündelt werden und ihren Anfang nehmen, Deutschkurse, Kultur- und Informationsveranstaltungen sowie gemeinsame Feiern stattfinden.

Verschiedenste soziale Projekte könnten gleichzeitig unter einem Dach angeboten werden, was wiederum Synergien erzeugt. Gleichzeitig werden der Aufbau eines breiten sozialen Netzwerkes und der Abbau von Vorurteilen und Ängsten gegenüber fremden Kulturen und Menschen gefördert. Nur durch persönliche Kontakte und eigene Erfahrungen können Vorurteilen abgelegt und Ängste überwunden werden.

Ein Konzept zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Ausgestaltung einer solchen Begegnungsstätte wäre als gesonderter Auftrag an die Verwaltung zu erarbeiten und den zuständigen Fachgremien zu gegebener Zeit zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

12.5 Der bunte Garten der Vielfalt

Im Rahmen des Kleingartenentwicklungskonzeptes soll die Projektidee der Nutzung einer Kooperationsfläche für die Errichtung eines interkulturellen Gartens geprüft werden, in dem bis bislang ansässigen Neumünsteraner/innen und die neuzugezogenen Neumünsteraner/innen gemeinsam Blumen, Bäume, Obst und Gemüse aus ihren jeweiligen Herkunftsländern anbauen können, die sich in unseren klimatischen Bedingungen kultivieren lassen.

Wir möchten damit einen Ort in der Natur schaffen, der neben Erholung für die Sinne auch die Möglichkeit bietet, miteinander in Kontakt und ins Gespräch zu kommen, aktiv zu werden sowie unser Naturwissen miteinander teilen und voneinander lernen zu können.

Ein Konzept zur Errichtung eines interkulturellen Gartens wäre als gesonderter Auftrag an die Verwaltung zu erarbeiten und den zuständigen Fachgremien zu gegebener Zeit zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

12.6 Abende der kulinarischen Kulturen

Da gemeinsames Kochen und Essen ein starkes verbindendes Element ist, möchten wir interkulturelle und generationsübergreifende Kochabenden fördern, in denen nicht nur die im interkulturellen Garten selbstangebauten Erzeugnisse nach landestypischen Rezepten verarbeitet und gemeinsam gegessen werden können. Durch dieses Angebot können u. a. auch unbegleitete Minderjährige, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in Jugendhilfeeinrichtungen leben dürfen, in ihrer Verselbständigung und gesunden Lebensweise unterstützt werden. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf alle anderen jungen Menschen, die von zuhause ausziehen und Interesse an interkulturellem Kochen haben. In Frage kommen dafür Schulküchen, die in regelmäßigen Abständen für gemeinsame Kochabende genutzt werden könnten.

Im Vordergrund steht dabei wieder der Aspekt des Kontaktknüpfens und des Austausches, denn nur darüber werden aus Fremden eventuell Freunde, so dass gesellschaftliche Integration gelingen kann.

Ein Konzept zur Durchführung solcher Abende wäre als gesonderter Auftrag an die Verwaltung zu erarbeiten und den zuständigen Fachgremien zu gegebener Zeit zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

12.7 Ziele und Kennzahlen

Ziele: Kulturelle Teilhabe

- ➔ **Fortführung und Verstärkung des Programms KulturTeil**
- ➔ **Beteiligung der Neuzugezogenen bei der Durchführung der Interkulturellen Wochen – Förderung der kulturellen Vielfalt**
- ➔ **Kulturtafel bei Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund bekannt machen**
- ➔ **Konzeptionierung eines interkulturellen Treffpunkts – Café International**
- ➔ **Konzeptionierung eines interkulturellen Gartens – Bunter Garten der Vielfalt**
- ➔ **Konzeptionierung interkultureller Kochabende**

Kennzahlen: Kulturelle Teilhabe

- ➔ **Anzahl der beteiligten Menschen oder Organisationen aus den neuen Herkunftsländer bei der Durchführung der IKW 2017-2019**
- ➔ **Anzahl der durchgeführten kulturpädagogischen Angebote aus KulturTeil**
- ➔ **Anzahl der vermittelten Karten über die Kulturtafel an Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund**

13. Integration durch Sport

Durch den Sport ist es möglich, über sprachliche Barrieren hinweg neue Kontakte zu knüpfen und einen nonverbalen Zugang zwischen Menschen unterschiedlichster Kulturen und Herkunftsländer zu schaffen. Im Sport gelten globale Regeln, die allen gleichermaßen verständlich sind. Fairness ist die Grundregel des Sports.

Im Gesamtprozess der Integration von Geflüchteten nimmt der Sport eine wichtige soziale Rolle ein. Über gemeinsame sportliche Interessen und Aktivitäten können soziale Kontakte und Netzwerke aufgebaut werden, Freundschaften entstehen und die gesellschaftliche Teilhabe maßgeblich gefördert werden.

Dieser besondere Beitrag im Integrationsprozess wird auch auf Bundesebene gewürdigt, so dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die steuerlichen Erleichterungen zur Unterstützung der Integration von Geflüchteten durch den Sport um zwei Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert hat.

Die Integration von Geflüchteten durch Sport vor Ort stellt für den Kreissportverband (KSV) eine außergewöhnliche und besondere Herausforderung für die Verbandsarbeit dar. Hierzu ist der KSV dem lokalen Bündnis für junge Flüchtlinge der Stadt Neumünster beigetreten. Der Kreissportverband Neumünster versteht sich als Koordinator von Sportangeboten und als Mittler und Vermittler hinsichtlich der Förderung, auch durch den Landessportverband Schleswig-Holstein. Für Vereine und Verbände, die bereit sind, soziale Verantwortung bei der Integration von Geflüchteten zu übernehmen, stellt der Landessportverband (LSV) finanzielle Mittel zur Verfügung.

Ziel aller Projekte und Bemühungen ist es, über den Sport eine Basis für ein gemeinsames Miteinander und Verständnis füreinander zu finden.

Bis zum Januar 2017 haben sich schwerpunktmäßig folgende Aktivitäten bzw. Projekte ergeben:

13.1 offene Sporthallen

In den Oster- und Sommerferien konnten ca. 50 Geflüchtete an jeweils 3 Tagen in der Woche die Sporthalle in der Gemeinschaftsschule Faldera nutzen.

Dieses Projekt konnte bereits in den Herbstferien 2015 mit großem Erfolg für ca. 80 Jugendliche für jeweils 3 Tage in der Woche angeboten werden.

Ebenfalls in der Sporthalle der Gemeinschaftsschule Faldera werden außerhalb der Ferienzeiten montags Sportangebote für uMA in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Iuvo und der Schule selbst unterbreitet.

In der Sporthalle der Gemeinschaftsschule Brachenfeld gibt es außerhalb der Ferienzeiten dienstags ein offenes Sportangebot für Kinder und Jugendliche aus dem AZ sowie aus der vorläufigen Inobhutnahmestelle der Iuvo in Zusammenarbeit mit der Schule.

13.2 Schwimmkurse

In Zusammenarbeit mit den Regionalen Bildungszentren (RBZ) werden dienstags und donnerstags sowie in Zusammenarbeit mit dem Sportverein Tungendorf (SVT) freitags und jeden zweiten Samstag Schwimmkurse für junge Geflüchtete angeboten. Ein weiterer Schwimmkurs für Jungen sowie ein Kurs für Mädchen sind in Zusammenarbeit mit dem Polizei-Sportverein (PSV) in Planung und sollen im März 2017 starten.

Der PSV Neumünster bietet seit April 2016 Schwimmkurse für Geflüchtete an. Die Teilnehmer/innen können im Anschluss eine integrative Schwimmgruppe gründen. Als Schwimmlehrer konnte ein anerkannter syrischer Geflüchteter gewonnen werden, der in seiner Heimat bereits als Schwimmlehrer gearbeitet hat.

13.3 Ferienmaßnahmen

In den Sommerferien des Schuljahres 2015/2016 konnten 40 uMA, die beim Jugendhilfeträger Safety-Villa betreut werden, 15 Tage im Feriencamp des KSV in Lenste verbringen.

13.4 Integration in Sportvereine

Grundsätzlich wird immer das Ziel verfolgt, keine reinen „Flüchtlingsmannschaften“ zu gründen. Dies hat keinen integrationsorientierten Charakter und soll daher stets vermieden werden.

- ❖ SC Gut-Heil Neumünster:
Der SC Gut-Heil Neumünster von 1881 e.V. zählt mit seinen 20 Abteilungen zu den Großvereinen in Neumünster. In den Sportarten Fußball, Boxen, Ringen, Handball, Akrobatik sowie bei den Roten Hosen sind bereits junge Geflüchtete fest integriert. Es sind 7 Patenschaften aus dem Sport heraus entstanden.
Die integrativen Sportangebote Fitness und Kampfsport werden von Übungsleiterinnen mit Migrationshintergrund durchgeführt.
Es wurden bereits Integrationslotsen über das Programm „Integration durch Sport“ ausgebildet, wodurch der SC Gut-Heil zu einem Stützpunktverein für die Integrationsarbeit durch Sport für Geflüchtete geworden ist.
- ❖ Integration im Fußball findet im TSV Gadeland, FC Torpedo, MTSV Olympia sowie beim PSV Neumünster statt.
- ❖ Integration im Basketball wird aktiv im TS Einfeld gelebt.
- ❖ Integration in der Sportart American Football findet bei Blau-Weiss Wittorf statt. Blau-Weiß Wittorf hat am 14.11.2015 ein Sport- und Spielfest für geflüchtete Kinder in den beiden lokalen Sporthallen unter dem Motto „Tag der Vielfalt“ durchgeführt.
- ❖ Der Erste Kanu-Klub Neumünster hat eine Trainingsgruppe mit jungen Geflüchteten aufgebaut.

14. Soziale Integration

Das Ziel der sozialen Integration ist die **Bildung von gemeinsamen Lebens-, Arbeits- und Wertegemeinschaften** mit Menschen, die bislang ausgeschlossen waren oder neu hinzugekommen sind. Dieser Prozess dauert sehr lange, erfordert auf beiden Seiten große Anstrengungen und setzt sowohl die Aufgeschlossenheit und das Interesse der Aufnahmegesellschaft als auch die Bereitschaft auf Seiten der Geflüchteten voraus, sich auf eine neue Kultur, Sprache und Werteordnung einzulassen.

Diesen persönlichen Kraftaufwand wird keine der Parteien für eine vorübergehende Situation, die nur von kurzer Dauer zu sein scheint, betreiben. Solange Geflüchtete keine Bleibeperspektive und keine Gewissheit haben, dass sich die Anstrengungen lohnen werden, um hier mit der Mehrheitsgesellschaft friedlich zusammenleben zu können, werden sie eventuell nicht offen für diesen persönlichen Veränderungsprozess sein. Ebenso kann es sich mit der aufnehmenden Gesellschaft verhalten, die durch Medienberichterstattungen und geplante Gesetzesverschärfungen im Asylbereich zu der Auffassung gelangen könnte, dass sich die Situation im Hinblick auf die Geflüchteten im Land mit der Zeit auflösen und kein eigenes Zutun erforderlich sein wird.

Dem natürlichen Instinkt des Menschen folgend, bleiben Menschen oder Gruppen von Menschen, die sich von anderen unterscheiden, am liebsten unter sich. Das vermittelt ihnen das Gefühl von Sicherheit, Verständnis und Gleichwertigkeit. Gleichzeitig können sie sich auf die gegenseitige Unterstützung, Hilfsbereitschaft und Solidarität untereinander verlassen. Nicht wenige Geflüchtete kommen aus stammesgeprägten Lebensverhältnissen zu uns. Der Zusammenhalt und die gegenseitige Abhängigkeit in der Großfamilie, dem Stamm oder Clan spielte in ihrem Leben bislang die entscheidende Rolle. Es ist nicht einfach, diese Form der Sozialisation abzulegen und sich einem neuen Lebensmodell, das in Deutschland durch Individualismus und Anonymität statt durch Kollektivismus geprägt ist, anzupassen. Dies erfordert Zeit, Geduld, Kommunikation und vor allem soziale Kontakte in die Aufnahmegesellschaft.

In einer Stadt wie Neumünster ist dies schwieriger als in einer dörflichen Gemeinde, in der sich alle Bewohner kennen und das Gesamtwohl der Dorfgemeinschaft im Blick haben. Dort sind das Interesse und die Bereitschaft, neuzugezogenen Geflüchtete in die Dorfgemeinschaft zu integrieren, größer.

In einer Stadt fallen Geflüchtete, wenn sie über das Stadtgebiet verteilt wohnhaft sind, nicht auf und gehen in der Anonymität unter. Menschen, die durch ihre Erziehung und Kultur in der Form sozialisiert wurden, im Kollektiv und miteinander statt nebeneinander zu leben und die das Wohl der Familie und der Gemeinschaft über die eigenen individuellen Interessen stellen, können zunächst einen Kulturschock erleben.

Das **menschliche Grundbedürfnis nach sozialen Bindungen und Freundschaften** und der Wunsch Teil der Gesellschaft zu sein, ist für sie ohne Kontaktmöglichkeiten nicht zu befriedigen. Es ist daher umso wichtiger, Möglichkeiten zu schaffen, damit Begegnung und Annäherung möglich werden (siehe 12.4).

Im Zuge der Flüchtlingszuwanderung haben sich viele Einwohner/innen oder auch Organisationen Gedanken gemacht, wie Geflüchteten die Gesetze und das Wertesystem Deutschlands vermittelt werden kann. Entstanden sind „Ratgeber für Flüchtlinge“, in denen nachgelesen werden kann, dass die Frauen in Deutschland nicht geschlagen und vergewaltigt werden, dass hier nicht gestohlen wird und wir das Eigentum der Anderen respektieren etc.

In den Herkunftsländern der meisten Geflüchteten werden Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, Ehebruch, Diebstahl, Mord und Totschlag weitaus schwerer und drakonischer bestraft als in Deutschland. Auch in deren Gesetzes- und Wertesystemen stellen diese Handlungen Straftaten dar, die teilweise mit dem Tod bestraft werden. Indem Geflüchtete in solchen Ratgebern darüber belehrt werden, was man in Deutschland alles nicht tut, wird ihnen gleichzeitig suggeriert, dass wir ihnen unterstellen, dass dies in ihren Herkunftsländern alltäglich sei. Damit ist der erste Schritt zur **Diskriminierung und Abwertung** getan.

Sobald sich Menschen oder Gruppen von Menschen diskriminiert und vom Rest der Gesellschaft ausgeschlossen fühlen, kann dies zu Konflikten, Isolation, Gettoisierung, Rückzug und Verteidigung des mitgebrachten Werte-, Religions- und Kultursystems führen. Den Berichterstattungen in den Medien konnte nach terroristischen Anschlägen immer wieder entnommen werden, dass sich die Attentäter, die fern ihres Herkunftslandes lebten, erst im Aufnahmeland radikalisiert hatten. Eine gescheiterte soziale Integration trägt maßgeblich dazu bei.

Keines der in diesem Konzept vorher beschriebenen Handlungsfelder kann nur für sich alleine betrachtet werden. Nur in der Gesamtheit ergibt sich ein vollständiges und abgerundetes Teilhabeangebot, was schließlich dazu führen soll, dass sich die neuzugezogenen Menschen angekommen, angenommen, heimisch und gleichwertig fühlen können.

Das Integrationsverhalten der ersten Generation neuzugezogener Geflüchteter hat maßgeblichen Einfluss auf die folgenden Generationen. Kindern fällt Anpassung und Integration grundsätzlich leichter als ihren Eltern, dennoch werden sie ihre Eltern und deren Grundeinstellung beobachten, bewerten und überwiegend annehmen.

Können sich die Eltern mit ihnen auf Deutsch unterhalten? Welches Fernsehprogramm sehen sie, welche Nachrichten verfolgen sie? Wo kaufen sie ihre Lebensmittel oder ein Auto? Wo gehen sie zum Friseur oder lassen sich den Bart rasieren? Welche Moschee oder Kirche suchen sie auf? Haben sie deutschsprachige Bekannte und Freunde? Wie traditionsbewusst sind sie? Haben sie deutsche Traditionen übernommen? Akzeptieren sie einen deutschen Ehepartner? Die Antworten auf diese und viele weitere Fragen können in einigen Jahren Aufschluss darüber geben, inwieweit sich die erste und die Folgegenerationen von Geflüchteten sozial integriert haben werden.

Soziale Integration in die aufnehmende Mehrheitsgesellschaft ist dann erfolgreich, wenn die neuzugewanderten Menschen **persönliche Beziehungen und Freundschaften zu Einheimischen** und das **Gefühl von Akzeptanz, Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit** aufbauen konnten. Diesen Prozess wollen wir durch die Möglichkeit der politischen Teilhabe sowie der interkulturellen Öffnung unserer Verwaltung unterstützen.

14.1 Politische Teilhabe

Das 2014 gegründete Forum der Vielfalt setzt sich für einen Dialog zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und für Völkerverständigung ein. Es fördert die Einbindung von Migrant/innen bei Entscheidungsprozessen der Stadtverwaltung und tritt für ein friedliches Zusammenleben aller in Neumünster lebenden Menschen unterschiedlichster Nationen ein. Es fungiert sowohl als Ansprechpartner für die Wünsche, Sorgen und Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund als auch als Partner der Stadt Neumünster bei deren Fragen zum Aspekt zur Integration.

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung fördert es außerdem die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für Migrant/innen und begleitet die Umsetzung des 2015 beschlossenen Integrationskonzeptes.

Künftig wird das Forum gezielt an die neu hinzugezogenen Menschen mit Fluchthintergrund herantreten, um auch für sie Sprachrohr und Vermittler zu sein bzw. um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre eigenen Interessen im Forum zu vertreten.

Der Runde Tisch des ehrenamtlichen Engagements (siehe 6.4) startete im Mai 2016 den Austausch und den Netzwerkaufbau mit diversen Akteuren der lokalen Flüchtlingshilfe. Er wurde um interessierte syrische Geflüchtete, die nach ihrer Anerkennung nach Neumünster gezogen waren, erweitert, um mit ihnen statt über sie zu reden. Mit der Akquise- und Beratungsstelle Ehrenamt (siehe 6.1 und 6.3) wollen wir den Runden Tisch wieder regelmäßig durchführen und dazu interessierte Geflüchtete einladen, sich daran zu beteiligen und mit uns ins Gespräch zu kommen. So können wir erfahren, welche Erfahrungen sie in Neumünster gemacht haben, was gut bzw. weniger gut gelaufen ist, welche Angebote sinnvoll sind und wie wir uns verbessern können.

14.2 Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Die Stadt Neumünster hatte als eine von 15 Kommunen an einem Projekt zur Interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung teilgenommen. Auf dem Weg wurde die Verwaltung von der IMAP GmbH beraten und begleitet. Der Prozess konnte nicht mit einer Zertifizierung als interkulturell geöffnete Verwaltung abgeschlossen werden, da nicht alle Kriterien erfüllt werden konnten. Wir verschreiben uns aber weiterhin dem Ziel, die Verwaltung interkulturell zu öffnen und uns stetig zu verbessern.

Dies ist auch im Konzept „Willkommen in Neumünster – Konzept für das Zusammenleben in unsere Stadt“ mit verschiedenen Nah- und Fernzielen beschlossen.

Dazu werden wir regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungsangebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz unserer Vorgesetzten, Mitarbeiter/innen und Nachwuchskräfte anbieten.

Wir wollen die Möglichkeit prüfen, inwieweit wir Mehrsprachigkeit sowie interkulturelle Kompetenz und Erfahrung im Bewertungssystem von Bewerbungen messbar und vergleichbar machen können, um diese Kompetenzen als Erfolgsfaktoren bewerten zu können.

Informationen zu den Leistungen und Angeboten der Stadtverwaltung, Flyer und Homepageinhalte für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund werden künftig mehrsprachig zur Verfügung gestellt.

Weiterhin werden wir die mehrsprachige Beschilderung unserer Liegenschaften voranbringen.

14.3 Ziele und Kennzahlen

Ziele: soziale Integration

- **Erweiterung des Forums der Vielfalt sowie des Runden Tisches des Ehrenamtlichen Engagements um Organisationen und Menschen mit Fluchterfahrung**
- **regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungsangebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz**
- **Bereitstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial**
- **Mehrsprachige Beschilderung der Liegenschaften der Stadtverwaltung**

Kennzahlen: soziale Integration

- **Anzahl der Mitglieder im Forum der Vielfalt sowie im Runden Tisch des Ehrenamtlichen Engagements mit Fluchthintergrund**
- **Anzahl der durchgeführten Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz**
- **Anzahl der Vorgesetzten, Mitarbeiter/innen und Nachwuchskräfte, die an obigen Fortbildungen teilgenommen haben**
- **Zeitraum bis zur vollständigen mehrsprachigen Beschilderung**

15. Öffentlichkeitsarbeit

Neumünster war jahrelang die einzige Stadt in Schleswig-Holstein, die eine Erstaufnahmestelle für Geflüchtete hatte. Daher waren wir von der dauerhaften Aufnahmeverpflichtung von Asylbegehrenden in unserer Stadt befreit. Im Zuge des starken Flüchtlingszuzugs des Jahres 2015 wurde die Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung am 22.01.2016 erlassen. Darin wurde eine Übergangsregelung für Neumünster getroffen, die dazu führte, dass Neumünster ab Januar 2017 wie alle anderen Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein zur Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen verpflichtet ist.

Bei dieser für die Stadtverwaltung neuen Aufgabenstellung und für unsere Bevölkerung neuen Alltagssituation spielen regelmäßige Kommunikation, ein transparenter und zeitnaher Informationsfluss sowie eine gute Vernetzung mit allen relevanten lokalen Akteuren eine entscheidende Rolle.

Wir nehmen die Sorgen und Bedenken der Neumünsteraner/innen sehr ernst und sind bestrebt, für Aufklärung zu sorgen, Fragen zu beantworten, Ängste zu zerstreuen, die Akzeptanz von Geflüchteten sowie den sozialen Frieden und den Zusammenhalt in der Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit wollen wir zeitnah und sachlich über aktuelle und sich verändernde Situationen informieren.

Wir informieren daher fortlaufend und seriös sowohl die Medien als Multiplikatoren als auch die Einwohner/innen und Bürger/innen direkt, um auch weiterhin Neumünster als weltoffene Stadt zu präsentieren und das breite Bündnis in der Stadt zu stärken.

Insbesondere bei Gerüchten und Vorurteilen gilt es Aufklärungsarbeit zu leisten und für Verständnis zu werben und um Unterstützung zu bitten.

Folgende Maßnahmen wurden bislang ergriffen, um die Neumünsteraner Bevölkerung über die Situation in unserer Stadt in Bezug auf Geflüchtete zu informieren:

- ❖ Zweimalige Verteilung von Hauswurfsendungen an die Anwohner/innen der Gemeinschaftsschule Brachenfeld, sowie persönliche Gespräche mit Anwohner/innen

- ❖ Veröffentlichung des 1. Bürgerbriefs der Stadtpräsidentin Frau Schättiger und des Oberbürgermeisters Dr. Tauras in enger Abstimmung mit der Polizei und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten als Anzeigenkampagne mit Unterstützung aller Neumünsteraner Zeitungen
- ❖ Durchführung von Einwohnerversammlungen und Teilnahme an Stadtteilbeiratssitzungen zu bestimmten Themen u.a. zum ursprünglich geplanten Zentrum für Flüchtlinge in der Hindenburg-Kaserne
- ❖ Regelmäßige aktuelle Pressearbeit zu diversen Themen rund um Geflüchtete, z.B. Einrichtung für umA in der Parkstraße, Ambulanz für Geflüchtete im FEK, Sachstand Hindenburg-Kaserne
- ❖ Stets aktuell gehaltene Seite zur Flüchtlingshilfe auf der Homepage der Stadt Neumünster in enger Abstimmung mit den Vereinen und Verbänden, die Spenden sammeln und Angebote für Geflüchtete haben
- ❖ Regelmäßige und umfangreiche Informationen über E-Mail-Verteiler an Jugendhelfeträger, Migrationsberatungsstellen, Ehrenamtliche und Paten über Veranstaltungen, Gerichtsurteile, Gesetzesänderungen, etc.
- ❖ Veröffentlichung des 2. Bürgerbriefs der Stadtpräsidentin und des Oberbürgermeisters u.a. mit Informationen über die Aufnahme zugewiesener Geflüchteter
- ❖ Aufbau der Wanderausstellung „RESPEKT“ im Rathaus während der Interkulturellen Woche
- ❖ Durchführung eines Refugee-Slams am Tag des Flüchtlings
- ❖ Durchführung eines interkulturellen Fotoprojektes zur Annäherung der angestammten Bevölkerung mit neuzugezogenen Geflüchteten, Ausstellung im März 2017 in der Holstengalerie

Wir werden auch künftig unsere Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit der Verwaltung und der Politik umfangreich fortsetzen.

16. Integrationsmonitoring

Um unsere Integrationsziele auf ihre Wirksamkeit, Erreichbarkeit und Lebensnähe hin überprüfen und uns kontinuierlich verbessern zu können, ist es notwendig, verlässliche Daten zu erheben und auszuwerten. Dies erfolgt durch das sog. Integrationsmonitoring.

Monitoring ist eine regelmäßige und mehrdimensionale Beobachtung einer begrenzten Anzahl von Indikatoren. Diese haben wir für die Zielgruppe der Geflüchteten durch die Kennzahlen zu den jeweiligen Handlungsfeldern festgelegt.

Durch die Beobachtungsergebnisse erlangen wir Erkenntnisse, wo Integrationsprozesse erfolgreich verlaufen und in welchen Handlungsfeldern noch Defizite bestehen.

Stimmen Theorie und Praxis, Angebot und Nachfrage überein?

Erreichen die Angebote die Zielgruppe?

Das Monitoringsystem verfolgt das Ziel, den Stand der Integrationsprozesse in den einzelnen Handlungsfeldern zu verschiedenen Zeitpunkten (z.B. 1*jährlich) und seine Entwicklung über einen längeren Zeitraum aufzuzeigen, abzugleichen und überprüfbar zu machen. Dadurch können wir Rückschlüsse über den Stand der Integration und den Erfolg integrationspolitischer Maßnahmen ziehen.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in einen regelmäßigen Monitoringbericht ein, der die Grundlage für eine fundierte Integrationsberichterstattung bildet.

Monitoring wird dann zu einem wirksamen Steuerungswerkzeug, wenn die gleichen Indikationen über einen langen Zeitraum hinweg betrachtet und ausgewertet werden können.

17. Fazit und Ausblick

Die vorangegangenen Handlungsfelder geben einen Überblick über den aktuellen Sachstand, weisen auf Handlungs- und Abstimmungsbedarfe hin und geben einen Ausblick auf unsere gemeinsamen Ziele, um die große Aufgabe der Aufnahme und Integration Geflüchteter in unserer Stadt zum Wohle Aller aktiv zu gestalten. Dabei werden wir nur erfolgreich sein, wenn wir diese Aufgabe als eine gesamtgesellschaftliche begreifen, bei der es auf die Mitarbeit jedes/jeder Einzelnen ankommt, ob haupt- oder ehrenamtlich. Wir setzen weiterhin auf die gute Zusammenarbeit mit der Politik und allen beteiligten lokalen Akteuren, die bei der Aufnahme und Integration Geflüchteter in Neumünster eine wichtige Rolle spielen. Ein stabiles und gepflegtes Netzwerk bildet dabei eine wichtige Grundlage für das Gelingen dieser Aufgabe, ebenso wie die frühzeitige und regelmäßige Einbeziehung und Information der Neumünsteraner Bevölkerung.

Um mehr Transparenz für alle Beteiligten und Interessierten über die lokalen Akteure und deren Zuständigkeiten, Angebote und Verknüpfung miteinander zu schaffen, werden wir eine „**Integrations- und Gremienlandkarte**“ in Form einer grafischen Übersicht erstellen.

Alle beschriebenen Handlungsfelder haben ihre Bedeutung. Sie bringen bestimmte Herausforderungen mit sich, denen wir uns gemeinsam stellen werden, um stets das beste Ergebnis für alle Beteiligten zu erreichen. Dabei ist kein Handlungsfeld wichtiger als ein Anderes. Nur im Zusammenspiel wird Integration gelingen können. Daher muss jedes Handlungsfeld mit der gleichen Zuwendung bedacht, gemeinsam bearbeitet und kontinuierlich auf die Einhaltung der Zielsetzungen überprüft werden. Über die Ergebnisse soll regelmäßig in den Fachausschüssen berichtet werden.

Um unsere bisherigen internen Prozessentwicklungen zu analysieren, weiter auszubauen bzw. zu optimieren, haben wir mit dem vom Land finanzierten externen Beratungsunternehmen (Syspons GmbH) zusammengearbeitet und eine **Gesamtübersicht der Prozessabläufe** vom Tag der Zuweisung eines Geflüchteten bis hin zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen aufgebaut. Dies wird zu mehr Transparenz und Verständnis für Prozessabläufe führen.

Die entstandenen Übersichten zu den verschiedenen Prozessabläufen gilt es zu pflegen, regelmäßig zu kontrollieren und zu optimieren.

Unsere **Ziele** für den Gesamtintegrationsprozess der kommenden 2 Jahre lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Rahmenbedingungen:

- ❖ **Verwendung der finanziellen Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale für die aktive Integrationsarbeit**
- ❖ **Aufbau und die Pflege einer Integrations- und Gremienlandkarte (KiAF)**
- ❖ **regelmäßige Prozessanalysen und -optimierung (KiAF)**

Wohnraumversorgung:

- ❖ **Anmietung von dezentralem Übergangswohnraum**
- ❖ **dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in angemessenem Wohnraum im Rahmen der KdU-Richtlinie**
- ❖ **Vermeidung von Ballungsräumen**
- ❖ **Vermeidung von Umzügen nach Anerkennung des Asylantrages**

Integrationsbetreuung:

- ❖ **Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe durch den Einsatz einer sozialen Betreuung (Auftragsvergabe an AWO und Caritas)**
- ❖ **Bewahrung des hohen Qualitätsstandards der Jugendhilfe**

Freiwilliges Engagement:

- ❖ **Unterstützung der Beratungs- und Akquisestelle Ehrenamt beim Aufbau von Strukturen und bei der Netzwerkarbeit (KiAF)**
- ❖ **Projektfinanzierungen (KiAF)**

Gesundheitsversorgung:

- ❖ **Muttersprachliche Informationsveranstaltungen zum Gesundheitswesen von Geflüchteten für Geflüchtete (KiAF)**
- ❖ **Angebot an mehrsprachigem Informationsmaterial (KiAF)**

Sprachförderung:

- ❖ Umsetzung von „Deutsch für Alle“ durch kommunalfinanzierte und gesteuerte Teilnahme an Integrationskursen für Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive (KiAF)
- ❖ Aufbau und Pflege einer Sprachkursübersicht (KiAF)
- ❖ Angebot an Schulungen zur Professionalisierung ehrenamtlicher Sprachkursangebote (KiAF, Beratungsstelle Ehrenamt)

Bildungssystem:

- ❖ Einrichtung einer kommunalen Koordinierungsstelle von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte
- ❖ Aufbau und Pflege einer Bildungslandkarte (KsB)
- ❖ Erarbeitung eines Konzept zur Heranführung Neuzugewanderter an die frühkindliche Bildung (KsB)
- ❖ Förderung von Schüler/innen nicht deutscher Herkunftssprache im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung

Ausbildung und Arbeit:

- ❖ Angebot einer Einstiegsqualifizierung bei der Stadt Neumünster
- ❖ Angebot von 10 Bundesfreiwilligendienststellen im Sonderdienst bei der Stadt Neumünster
- ❖ Angebot an adäquaten FIM-Plätzen bei gleichzeitiger finanzieller Gleichbehandlung mit Teilnehmer/innen an Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen

Kulturelle Teilhabe:

- ❖ Beteiligung an der Gestaltung der IKW (KIMM)
- ❖ Fortführung und Verstetigung von KulturTeil
- ❖ Förderung der Integration durch Sport

Soziale Integration:

- ❖ Förderung der Beteiligung von Geflüchteten am Forum der Vielfalt sowie am Runden Tisch des ehrenamtlichen Engagements (KIMM, KiAF)
- ❖ Regelmäßige Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz
- ❖ Bereitstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial
- ❖ Mehrsprachige Beschilderung der Liegenschaften der Stadtverwaltung

Öffentlichkeitsarbeit:

- ❖ Regelmäßige Information der Neumünsteraner Bevölkerung
- ❖ Ausbau der mehrsprachigen Homepageinhalte zur Unterstützung der Geflüchteten auf ihrem Integrationsweg (KiAF)

Integrationsmonitoring:

- ❖ Evaluation und Berichterstattung (KiAF)
- ❖ Kontinuierliche Fortschreibung der einzelnen Handlungsfelder

Folgende **Projektideen** sind in Einzelkonzepten zu konkretisieren und den Fachgremien zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Integrationsberatung:

- ❖ Konzeptionierung einer Anlauf-, Begegnungs- und Bildungsstelle für geflüchtete von geflüchteten Frauen

Kulturelle Teilhabe:

- ❖ Konzeptionierung eines Café International
- ❖ Konzeptionierung eines interkulturellen Gartens
- ❖ Konzeptionierung interkultureller Kochabende

Abkürzungsverzeichnis

AbG	Ausbildungsgeld
ABH	Ausländerbehörde
abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGU	Anerkannte Gemeinschaftsunterkunft
AMIF	Asyl- Migrations- und Integrationsfond
AsA	Assistierte Ausbildung,
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AVJ	Ausbildungsvorbereitendes Jahr
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZ	Ankunftszentrum
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BEK	Berufseinstiegsklasse
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BQFG	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

bumA	begleitete/r unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer/in
BvB	Berufsvorbereitungsmaßnahme
Cluster A	Herkunftsländer: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien
Cluster B	relevante Herkunftsländer in SH: Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien
Cluster C	alle anderen Herkunftsländer
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DeuFöV	Deutschförderverordnung
DESI	Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
eGK	elektronische Gesundheitskarte
EMRK	Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfond
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahme
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GU	Gemeinschaftsunterkunft
IAP	Integrations- und Aufnahmepauschale
I-Kurs	Integrationskurs des BAMF
IKW	Interkulturelle Woche
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
JMD	Jugendmigrationsdienst
KdU	Kosten der Unterkunft
KiAF	Koordinierungsstelle integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen
KIMM	Koordinierungsstelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
KompAS	Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb
KsB	Koordinierungsstelle von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte

KSV	Kreissportverband
LfA	Landesamt für Ausländerangelegenheiten
LSV	Landessportverband
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MBSH	Migrationsberatung Schleswig-Holstein
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
PerF	Perspektive für Flüchtlinge
PerF-W	Perspektive für weibliche Flüchtlinge
PerJuF	Perspektive für junge Flüchtlinge
PSV	Polzeisportverein
SozMi	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
STAFF.SH	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (Sprachkurs)
SVT	Sportverein Tungendorf
PSA	Psychosoziale Anlaufstelle
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RBZ	Regionales Bildungszentrum
WIN	Willkommen in Neumünster (Sprachkurs)
WISH.SH	Willkommen in Schleswig-Holstein (Sprachkurs)
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer